

DAS KRIEGSWESEN  
DER  
REICHSTADT NORDHAUSEN  
1290—1803

VON

GERHARD MEISSNER

1939

JUNKER UND DÜNNHAUPT VERLAG / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten.  
Copyright 1939 by Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin.

Printed in Germany

D 11

Clemens Landgraf Nachf., W. Stolle, Dresden-Freital.

# INHALT

	Seite
Vorwort . . . . .	7
I. Kapitel: Das Befestigungswesen . . . . .	9
II. Kapitel: Die Wehrverfassung . . . . .	17
a) Die Kriegsbehörden . . . . .	19
b) Aufbringung und Gliederung der bewaffneten Macht . . . . .	30
1. Die bürgerliche Streitmacht . . . . .	30
2. Das Söldnerwesen . . . . .	47
III. Kapitel: Die militärischen Bündnisse und Verträge . . . . .	63
Schlußwort . . . . .	76
Beilagen . . . . .	78
Quellen und Literatur . . . . .	99
Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen . . . . .	106

## VORWORT

In der vorliegenden Arbeit wird erstmalig versucht, das Kriegswesen der Reichsstadt Nordhausen zusammenfassend darzustellen. Es kam dem Verfasser darauf an, einen Begriff von dem Wesen, dem Sinn und der Eigenart des Nordhäuser Kriegswesens zu gewinnen. Es sollten Entwicklung, Aufbau und Veränderung der Kriegseinrichtungen gezeigt, die Stadtgeschichte von den Kriegseinrichtungen her beleuchtet und die Wirkung der bewaffneten Macht auf die Bündnisse und Verträge dargelegt werden. Daher wurde soweit überhaupt möglich das gesamte Kriegswesen in die Untersuchung mit einbezogen. Es ergab sich daraus Auswahl und Auswertung der Quellen, Anlage und Aufbau der Arbeit:

Der zeitliche Rahmen der Arbeit vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1803 war durch die geschichtliche Entwicklung Nordhausens gegeben, das in diesem Zeitraum Reichsstadt war. Es blieb die Zeit vor dem Privileg Rudolfs von Habsburg vom 1. November 1290<sup>1)</sup>, das im wesentlichen die reichsfreie Stellung Nordhausens begründete, unberücksichtigt, da ausschließlich das von Rat und Bürgerschaft bestimmte Kriegswesen dargestellt werden sollte. Der zeitliche Abschluß der Arbeit war durch das Ende der Reichsfreiheit Nordhausens am 25. Februar 1803 gegeben.

Die Gliederung der Arbeit geschah nach sachlichen Gesichtspunkten. Sie boten die Möglichkeit, Entwicklung und Wandlung des städtischen Kriegswesens überhaupt vom Mittelalter bis in die Neuzeit mit aller Deutlichkeit und Klarheit aufzuzeigen. Nordhausen galt als Musterbeispiel, doch wurde vielfach auf die Verhältnisse anderer Städte, im besonderen Mühlhausens in Thüringen, verwiesen. Es ergab sich so eine klare Herausstellung von Eigenartigem und Allgemeinem. Die Arbeit

<sup>1)</sup> U. B. Nordhausen I, S. 8 Nr. 11.

dient damit sowohl der Lokalgeschichtsforschung, als auch der allgemeinen Erforschung des Stadtkriegswesens.

Die Quellen zur vorliegenden Untersuchung sind nur zum geringeren Teil veröffentlicht. Es war daher ein eingehendes unmittelbares Quellenstudium in den Stadtarchiven von Nordhausen und Mühlhausen notwendig. Für die gewährte Unterstützung bei der Forschung in den Archiven sage ich den Herren Stadtarchivaren Dr. F. Stolberg und Dr. E. Brinkmann meinen Dank.

Aus der Arbeit im Stadtarchiv Nordhausen und aus der Notwendigkeit, einen großen Teil der Urkunden durchzusehen, entstand als zweite Arbeit das „Nordhäuser Urkundenbuch II“<sup>2)</sup>. Eine große Anzahl von Urkunden kann daraus als Ergänzung für die Darstellung des Kriegswesens der Stadt Nordhausen dienen.

Zu den wichtigsten Quellen der Arbeit gehören die Nordhäuser Statuten von 1280—1290, 1308, 1350 und 1470 (Qu. Nr. 63), das „Rauhe Buch“ (Qu. Nr. 32), das Inventarium magistrorum telorum (Qu. Nr. 6) und Lessers Historische Nachrichten (Lit. Nr. 46).

Die Beilagen zur Arbeit sind im besonderen als Ergänzung der Darstellung der Wehrverfassung gedacht, in der auch der Schwerpunkt der Arbeit liegt.

\*

Zum Schluß sei mir gestattet, denen zu danken, die durch Anregung und Förderung die vorliegende Arbeit mit Rat und Tat unterstützt haben. Vor allem schulde ich Dank den Herren Professoren Dr. W. Elze und Dr. R. Holtzmann, den Referenten der Arbeit. Mein weiterer Dank gebührt der Stadtverwaltung von Nordhausen, die durch großzügige Unterstützung die Herausgabe der Arbeit ermöglichte.

---

<sup>2)</sup> Das „Nordhäuser Urkundenbuch II“ erscheint im Laufe des Jahres 1938.

## DAS BEFESTIGUNGSWESEN

Die Befestigung gehört zu den Grundelementen des mittelalterlichen städtischen Lebens. Sie bestimmt das Wesen der Stadt. „Die deutsche Stadt des Mittelalters“ sagt Gengler, „war in ihrer äußeren Erscheinung eine Schutzstätte wider Feindeseinfall und Befehdung, daher ihrem ureigensten Wesen nach eine wehrhafte Örtlichkeit.“<sup>1)</sup>

Die Befestigungen waren Eigentum des Stadtherrn<sup>2)</sup>. Seit den Karolingern, wahrscheinlich auch schon unter den Merowingern<sup>3)</sup>, war das Recht, Befestigungen zu errichten und zu unterhalten, anderen die Befestigungserlaubnis zu übertragen und Befestigungen, die ohne Erlaubnis errichtet worden, zu brechen, eine Funktion der Wehrhoheit des fränkischen Staates<sup>4)</sup>. Im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gelangte das Befestigungsrecht in die Hände der weltlichen und geistlichen Fürsten<sup>5)</sup>, und vieler Städte. In dem Kampf um das Befesti-

---

<sup>1)</sup> Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882. S. 3.

<sup>2)</sup> So waren z. B. die Befestigungen der rheinischen Städte in römischer Zeit Eigentum des römischen Kaiserreichs. Die Militärgewalt oder gar die Militärhoheit lag nirgends in den Händen einer Stadt. Mommsen, Röm. Staatsrecht III, 1 S. 811: „Die Militärhoheit war ein integrierender Teil der Staatshoheit.“ — Vgl. Hansen, Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit i. MA. S. 8. — Rüttimeyer, Stadtherr und Stadtbürgerschaft i. d. rhein. Bischofsstädten. S. 119.

<sup>3)</sup> Hansen a. a. O. S. 7.

<sup>4)</sup> Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jhs. S. 2 ff. — Coulin, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht. 1911. S. 18 ff. — Rüttimeyer a. a. O. S. 119 f.

<sup>5)</sup> Seinen rechtlichen Niederschlag findet dieser Vorgang schon 1232 im Statutum in favorem principum: Zeumer, Quellenslg. Nr. 53. Für die Interpretation des Statutum vgl. Schrader, a. a. O. S. 109 ff.; Coulin a. a. O. S. 82 Anm. 5.

gungsrecht<sup>6)</sup> fand das Ringen der Städte nach Selbständigkeit und Freiheit seinen bezeichnendsten Ausdruck<sup>7)</sup>.

Viele Städte kamen schon im dreizehnten Jahrhundert in den Besitz des Befestigungsrechtes. So übten u. a. Köln und Worms seit der ersten Hälfte, Basel, Mühlhausen, Rostock und Straßburg seit der Mitte und Erfurt und Nordhausen seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Befestigungsrecht aus<sup>8)</sup>. In jener Zeit war die Befestigungstechnik zum Hauptbestandteil der Kriegskunst und der Besitz von Befestigungswerken fast gleichbedeutend mit politischer Macht geworden<sup>9)</sup>.

In Nordhausen stehen nach dem ersten erhaltenen Stadtrecht aus den achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts die Stadtbefestigungen unter der Aufsicht des Rates. „Hebet sich ein gezok in dirre stat“ heißt es Artikel 133, „swelch unsere burgere sich vnderwunde keines tores ader tormes an der muwern . . . wer daz tete a n e d e s r a t e s l o b e i r i e c l i c h v n s e r b u r g e r g i b t s e c h s p h u n t v n r u m e t z w e i i a r.“<sup>10)</sup> Damit hatte die Stadt den durch die Zerstörung der Burg und die Vertreibung des Vogtes und der Reichsministerialen geschaffenen Zustand zur Besitznahme der Stadtbefestigungen benutzt<sup>11)</sup>.

<sup>6)</sup> Coulin a. a. O. S. 9 definiert: „Befestigungsrecht ist der Inbegriff der Normen, die das Befestigungswesen regeln. Das Befestigungsrecht dient den Zwecken der Sicherung des Friedens im Innern, . . . es vergönnt jedermann und allermeist Fürsten und Herren sich Frevels und Gewalts zu behüten und zu erwehren und sonderlich sich selbst, ihre Untertanen und das ihre dafür zu bewahren; es dient aber auch den Zwecken der Abwehr äußerer Feinde im Kriege; seine Werke und Anlagen sind communitati et usui publico servientes“.

<sup>7)</sup> Rüttimeyer a. a. O. S. 119.

<sup>8)</sup> Für Basel, Straßburg, Worms vgl. Rüttimeyer a. a. O. S. 120 ff., für Köln vgl. Hansen a. a. O., für Mühlhausen vgl. Stephan, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen 1886 S. 26, für Rostock vgl. Freynhagen, Die Wehrmachtsverhältnisse der Stadt Rostock i. MA. 1931. S. 92 ff., für Erfurt vgl. Liebe, Das Kriegswesen der Stadt Erfurt 1896. S. 13 f.

<sup>9)</sup> Coulin a. a. O. S. 8.

<sup>10)</sup> N. Mitt. III, 1 S. 62 § 133: Qui sine licencia consulum turrim uel similia sibi subiugaret.

<sup>11)</sup> Über den Aufstand der Nordhäuser Bürger gegen den Vogt und die Reichsministerialen in d. 70er Jahren d. 13. Jhs. vgl. Silberborth, Geschichte

Trotz der Rückkehr des Vogtes am Ende des Jahrhunderts beginnt Nordhausen selbständig den Neubau und die Erweiterung der Stadtmauer<sup>12)</sup>. 1299 tauschen „Thilomannus de Elrich et Fridericus de Sangerhusen magistri consulum“ und die übrigen 16 „consules ciuitatis“ mit der Kapelle „Sancti Egidii Veteris Valve“ Land und Gebäude wegen der Erweiterung der Stadtmauer<sup>13)</sup>. Der Vogt hat auf die Stadtbefestigungen keinen Einfluß mehr. „Swi der stat were zubricht“, so meldet das neue Stadtrecht, „edir steine von der were werfit di git zhen schillinge.“<sup>14)</sup>

In der Stadt entsteht ein eigenes Befestigungswesen. Zur Durchführung und Aufsicht aller Befestigungsarbeiten setzt der Rat zwei Ratsherren ein<sup>15)</sup>. Sie bieten die Einwohner zum Mauerbau auf, fordern von bestimmten Dörfern und Bauern der Umgegend Fronfuhren<sup>16)</sup>. „Ouch sal eyn iclich besezzin

---

der Freien Reichsstadt Nordhausen. 1927. S. 73 f. — Der Vogt hatte im Innern der Stadt für Ruhe und Ordnung zu sorgen und im Kriegsfall die Rechte der königlichen Stadt nach außen zu schützen und zu verteidigen. Er war der oberste Kriegsherr im Stadtbezirk, führte den Befehl über das Aufgebot der Reichsministerialen und der waffenfähigen Bürger und beaufsichtigte die Verteidigungsanlagen der Stadt. Mit seiner Vertreibung war der Rat der Stadt im Besitz der Militärgewalt.

<sup>12)</sup> Am 29. 3. 1287 hatte Rudolf von Habsburg Nordhausen in die Acht getan. Unter die Bedingungen für die Aufhebung der Acht gehörte die Wiederaufnahme der Reichsministerialen. Vgl. Silberborth a. a. O. S. 63 ff.

<sup>13)</sup> Urkunde s. St. A. N.: I Nk. 2.

<sup>14)</sup> N. Mitt. III, 2 S. 22 § 103: Uon der stat were zcu brechin. — Vgl. a. N. Mitt. VI Heft 2 S. 53.

<sup>15)</sup> N. Mitt. III, 4 S. 52. — So gab es auch in Straßburg „magistri operis civitatis“ (S. U. B. Nr. 298), in Mühlhausen „2 magistri muri“ (Stephan a. a. O. S. 40), in Mainz „vierre die ubir die buw gesatz sin“ (Wuerdtwein, Diplomataria Maguntina 1789, II S. 558).

<sup>16)</sup> Nachträge zu den Statuten von 1350 (St. A. N.: II Na 3 b): Diz sint di dorfer di der stat pffichtig sint steyne zu vuren alle iar: Ryterode 4 plaustra; Steynse 4 plaustra; Hornungen 6; Sunthusen 24 plaustra; Hochstete 8 plaustra; Herriden 4; Item Heinricus Jacobi de werthere tenetur dimidiam sexagenam magnorum lapidum. ixlich pflug ez pffichtig von den gen. dorfen eyn fuder zu gebin und zcu furne vff phinxten. Busze ungemann von großen wertere, Berlt schoneman, Heyne vten, Curt kerstyn dy han daz riterodische lant. — Hierin scheint sich ein Rest der alten Burg-

rat“, heißt es im vierzehnten Jahrhundert, „vort wanne he bestetiget wirt zwenne man kiesen vnder on, die da vordern alle iar die da steyne vuren von den dorfern die da phlegen des iares steyne zu der stat zu vurene vnd welch besezzen rat des nicht entete vnd di zwenne nicht da zu stelten vnd hilden, daz di steyne geuort worden von disen nachgeschreben dorfern, so solde io der man in deme rate sines eygenen geldis eyne mark an di stat geben, er he von deme rate kome.“<sup>17)</sup> Im vierzehnten Jahrhundert entstand eine Behörde für das Befestigungswesen: Das Bauamt. Es wurde von den Baumeistern geleitet<sup>18)</sup>. Zu Zeiten lag auch die Aufsicht über die Befestigungen in den Händen der Kriegsmeister<sup>19)</sup>.

Die Einwohner der Stadt hatten sowohl am Mauerbau als auch an den Befestigungsanlagen in der Stadtflur zu arbeiten. Außenbefestigungen legte Nordhausen erst im fünfzehnten Jahrhundert an. Als 1464 die Honsteiner Grafen bezweifelten, daß die Stadt das Recht zur Anlage von Befestigungen außerhalb der Stadtmauer habe, konnte Nordhausen diesen Angriff auf einer Gerichtssitzung vor Herzog Wilhelm von Sachsen zurückweisen<sup>20)</sup>. Der Nordhäuser Bürger Hans Seber sagte aus: „Er habe nie anders gehöret, den das Northusen einen eigenen freyen flur . . . und dürfe schlege, Rennenbeume, graben, zingeln, schrancke zu hütten, borgfrieden und ander festenunge nach ihrer ebenunge und bequemlichkeit daruffe und darinne machen . . . Er habe selber von gehorsams, gebots und geheiß wegen des raths zu Northusen gegraben und gehulffen . . .“<sup>21)</sup> Ein anderer Nordhäuser Bürger, Hans Gaßmann, sagte: „Er könne wohl gedenken, daß die von Northusen machten graben, zingeln und schlege

werpflicht erhalten zu haben. Vgl. Beyerle, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters u. H. Conrad, Der Gedanke d. allg. Wehrpflicht i. d. dt. Wehrverfassung d. Mittelalters S. 7 u. 9.

<sup>17)</sup> N. Mitt. III, 4 S. 52 § 103; ebenda VI, 4 S. 42 § 89. — Vgl. auch Maurer I, S. 125.

<sup>18)</sup> N. Mitt. VI, 3 S. 35 § 69: Von den buemeistern vnde andern ampten.

<sup>19)</sup> s. unten: Die Wehrverfassung (Die Kriegsbehörden).

<sup>20)</sup> Annales St. A. N.: II Za 3 a. 1466. — Lesser a. o. O. S. 497.

<sup>21)</sup> K. Meyer, Die Reichsstadt Nordhausen als Festung. Ztschrft. d. Harzvereins Bd. 21 S. 323.

von Crimilderode bis an die Gumpe und das was, da die Herrschaft von Stolberg den Honstein innahm.<sup>22)</sup>

Mit demselben Grafen entstand 1529 erneut Streit über die Befestigungen im Stadtgebiet. Unter anderen Zeugen wurde damals der Reichsschultheiß Leonhard Busch vernommen. „Er gedencke“, sagte er aus, „dass bey Graff Hanssen von Honstein Zeiten der graben von der Saltza an bis an die poliermühlen von nuwen ausgeworfen und gemacht ist. Man sehe noch täglich, dass der Rath zu Northusen alle jar zwischen Hesserode nicht weit vom Lindau mit wellenholtz und andere ihre warth bessern und daselbst warth und hut halten lasse.“<sup>23)</sup>

Die Pflicht der Bürger am Bau der Befestigungen zu arbeiten findet sich in vielen Städten<sup>24)</sup>. Die Göttinger Bürger hatten z. B. das sogenannte „Meinwerk“ zu leisten. Sie wurden der Reihe nach dazu ausgehoben. Die Versäumnis wurde mit einer Geldbuße belegt<sup>25)</sup>. In Goslar wurden auch die Schüler zum Meinwerk herangezogen<sup>26)</sup>. In Danzig waren die Bürger zum „Scharwerk“ verpflichtet. Jeder Bürger wurde von den Ordnungen gemahnt, ein- oder zweimal in der Woche mit seinem Gesinde zum Scharwerk zu gehen<sup>27)</sup>. Die wehrfähige Bürgerschaft Quedlinburgs war ebenfalls bei der Anlage von Stadtbefestigungen beteiligt. Doch meldet eine Ratsrechnung schon für 1485, daß die Hauptleute der Stadtbezirke „gravemester und gravearbeiter“ zur Herstellung einer „lantwer“ annehmen und ihnen Lohn zahlen sollen<sup>28)</sup>. In Hildesheim und Danzig konnten die Bürger die persönliche Pflicht durch eine Steuer

<sup>22)</sup> Ebenda. S. 324 ff.

<sup>23)</sup> s. Anm. 22.

<sup>24)</sup> Maurer a. a. O. I S. 466 ff.

<sup>25)</sup> Kober, Die Wehrverfassungen Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar i. MA. Diss. Marburg 1909 S. 30, vgl. a. Göttinger Statuten S. 122 Nr. 87.

<sup>26)</sup> Goslar Ratswillkür von 1462.

<sup>27)</sup> Hahlweg a. a. O. S. 153.

<sup>28)</sup> Quellen zur Städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg v. 15. Jh. bis zur Zeit Friedrichs des Großen. Halle 1916. S. LIV. — Ztschr. d. Harzvereins Bd. 39 S. 204.

ablösen<sup>29</sup>). 1671 erließ der Danziger Rat eine „Ordnung, wonach sich die verordneten Bürgere bey Einforderung, der gemeinen Schaarwercks Gelder zu richten haben<sup>30</sup>).

Um das Gebiet, in dem die Stadt das Recht hatte, Befestigungen anzulegen, genau abzugrenzen, sorgte sie für die Kenntlichmachung ihrer Grenzen. „Ein ixlich radt“ bestimmt das Stadtgesetz des fünfzehnten Jahrhunderts, „sal alle iar eyns zcusschin ostern vnde pfinxten den flur bereyten: welch rath daz liesze, so solde eyn ixlich rathman eyne margk an die stat gebin ane alle gnade. Ouch sal der rath den flur alzo er vorsteynet ist, besehen, graben, uffworffe, slege, czingeln vnde falleboume laszen bessern, fertigen vnde in beuelicheme wessen vnde besserunge behalden.“<sup>31</sup>)

Der Besitz des Befestigungsrechtes gestattete Nordhausen zu allen Zeiten den Ausbau seiner Befestigungen<sup>32</sup>). Der erste steinerne Mauerbau<sup>33</sup>) um 1300 ist der sichtbarste Ausdruck für den Beginn der städtischen Selbständigkeit. Denn es ist klar, betont auch Rütimeyer, daß derjenige, der Herr der Stadtbefestigung ist, zugleich die politische Beherrschung der Stadt in Händen hat<sup>34</sup>).

Seitdem baut Nordhausen die zur Erhaltung seiner städtischen Freiheit notwendigen Stadt- und Flurbefestigungen aus. 1365 wird die Befestigung der Vorstädte begonnen, wozu sich die Stadt 1368 die Einwilligung des Kaisers holt<sup>35</sup>). Um 1400 ent-

<sup>29</sup>) U. B. Hildesheim V S. 358: „Entfanghen van denjenigen, de dar nicht arbeyden leten.“ — Hahlweg a. a. O. S. 153 f.

<sup>30</sup>) Hahlweg a. a. O. S. 154.

<sup>31</sup>) N. Mitt. VII, 1 § 90.

<sup>32</sup>) Silberborth a. a. O. S. 98—102; S. 475—77; Meyer a. a. O. S. 296 ff. — J. Schmidt, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen 11, Die Stadt Nordhausen.

<sup>33</sup>) Silberborth a. a. O. S. 99; Meyer a. a. O. S. 297.

<sup>34</sup>) Rütimeyer a. a. O. S. 119. — Vgl. a. Anm. 9.

<sup>35</sup>) U. B. Nordhausen I Nr. 37; Meyer a. a. O. S. 311: Am 28. März 1368 erlewbet Kaiser Karl IV. den bürgern von Northusen, das sie ire vorstete doselbst zu Northusen gebessern, umbegraben, umbemawern, weythen und vesten mugen uff des Reiches grunt und eygen, irer Stat zcu besserunge und uns und dem heiligen Reiche zu eren.“

steht ein großer Teil der Flur- und Grenzbefestigungen: Der „neue Graben“, der „lange Graben“, der „Landgraben“, der „Nordschlag“, und mehrere Warttürme<sup>36</sup>). Seit 1436 baut Nordhausen seine Stadtmauer weiter aus, verstärkt die Flurbefestigungen. Der Kaiser gibt seine Zustimmung<sup>37</sup>). Es entstehen innere und äußere Tore, die Stadtmauer erhält Zinnen und Türme. 1441 wird das Töpfertor stark befestigt und die Stadtmauer von dort bis zum Barfüßertor dreifach, vom Rautentor zur Kuttelpforte zweifach aufgeführt. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatte Nordhausen vier große Tore mit acht Tortürmen, zwei Pforten, 25 halbrunde und 4 eckige Türme in der Hauptmauer und in der äußeren Mauer 10 starke Bollwerke<sup>38</sup>). 1480 wird die äußere und innere Stadtmauer noch erhöht. 1484 haben beide Stadtmauern 73 Zinnen, Türme und Tore<sup>39</sup>). 1589 wird der sogenannte Obwaldsche Turm errichtet. Im siebzehnten Jahrhundert besonders während des Dreißigjährigen Krieges wird die Stadt im Innern durch Ketten und Schlagbäume gesichert. In einem Verzeichnis der Bauherren von 1642 heißt es darüber: „Schloß am Schlage an Wolf Volckmars hause, bei Andreä Heils jun. hause, bei Anton Schielers hause, am Barfüßerthore, uf der Töpferbrücken, zwischen den Töpferthoren, an der Töpferbrücken, über dem Rautenthore, in der Hütergassen, am eusersten Bilenthore, am eusersten Suntheuserthore, vorm Ahren, in der Newstadt gegen der Meusen hause, beim Seigerthore, ibidem unterm Seigerthore, an der Siechenbrücken, im Siechenthore, am inwendigen Siechenthore, an Georg Riedels hause, unter der mauren bey der Kottelmühlen, vor dem Newenwegesthore, 2 Schläge vor den Pallisaden außer dem Newenwegesthore, vor dem Grimmelsthore, an der Nie-

<sup>36</sup>) An Warten entstehen in dieser Zeit und später: die „weite Warte“ über Wildes Hölzchen, eine auf dem Geiersberge, eine vor der Windlücke über dem Mäusetal (1473) und eine an der alten Heerstraße v. d. Biellentor; die Lage von zwei anderen ist unbestimmt.

<sup>37</sup>) 13. Dezember 1436. Prag. U. B. Nordhausen I Nr. 45. S. 18.

<sup>38</sup>) Vgl. hierzu J. Schmidt a. a. O. Plan d. alt. Nordhausen; Meyer a. a. O. Plan d. Befestigungen (am Ende des Bandes).

<sup>39</sup>) Inventarium magistrorum telorum 1484—1545. St. A. N.: II L 12.

ducken, in der Rosengassen, vor dem Altenthore, am Kruckthore, an der Scherfgassen, unter dem alten Seigersthore, vor dem Barfüßerthore. Summa 33 Schläge.<sup>40)</sup> 1710 und 1712 werden die Haupttore verstärkt, das ausgebrannte Töpferthor wieder errichtet, so daß ein „erfahrener General-Lieutenant“ berichtet Bohne „damahls en passant geurtheilet, wenn die Stadt Nordhausen dergleichen Rondel in quanto et quali noch mehr hätte . . ., so könnte die Stadt sich noch wohl eine Zeitlang wieder ankommende Stürme schützen und aufhalten.“<sup>41)</sup> 1734 stellt Nordhausen die Stadtmauer vom Töpferthor bis zur Stiege neu her und 1739 und 1740 werden die Gräben des Frauenberges mit spitzen Pfählen neu besetzt. So bleibt bis ins achtzehnte Jahrhundert das Befestigungswesen ein lebendiger und wichtiger Teil des Nordhäuser Kriegswesens.

<sup>40)</sup> Das Verzeichnis der Bauherrn gibt weiter folgende eiserne Ketten und Schlagbäume in den Gassen der Stadt an: „Ketten an Herrn Bürgermeister Sommers hause, am pfarrhause St. Blasii, an Herrn B. Pfäffers hause, an Christoph Schreibers hause am Kornmarckt nacher der Hagengassen, an Andreas Webers hause ein faltor in der Beckergasse, an Martin Gottwaldß ein faltor über der Rautengasse, an Hans Helbingß hause, an Hans Johns hause, am Walckenrieder hofe, an der Engelsburg, am Töpferthor, an der Kotteltreppen, an der Wassertreppen, ufm Frauenberge, an der Wassermännische hause, an der Schafgassen, an Hans Francken hause, am Seygerthor, an Jakob Lanns hause. Summa 21 Ketten. — Item 4 Schlosse an den Pallisaden des Newenwegesthores, 2 Schlosse an den Pallisaden an dem Töpferthore, 2 Schlosse an den Pallisaden vor dem Rautenthore. Summa 10 Schlosse. — Item je 1 Schloß am Gatter am Barfüßerthore, am Gatter am Töpferthore, am Gatter am Rautenthore, am Gatter am Newenwegesthore; s. Meyer a. a. O. S. 366.

<sup>41)</sup> Eric. Christ. Bohne: Diarium (1703) Nordh. Chronica. Hrsg. v. H. Heineck. Nordhausen 1901 S. 54.

## DIE WEHRVERFASSUNG

Die Wehrverfassung Nordhausens ist das Ergebnis ständiger Abwehrkämpfe der Stadt. Dauernde Bedrohungen zwingen, die Mittel des Stadtstaates und die Kräfte des Volkes zur Erhaltung der Freiheit zu mobilisieren. Die Bürger übernehmen die Stadtverteidigung, die Geldmittel gestatten die Annahme von Söldnern und den Ausbau einer Artillerie. Die Einwohner bilden neben den Söldnern eine Miliz. Es kommt zur Bildung einer Wehrverfassung.

Die Nordhäuser Wehrverfassung entwickelt sich seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Sie ist ein Abbild der Stadtverfassung, wie der in ihr herrschenden Ideen und der Wesensart seiner Bürger. In ihr findet die kriegerische Ordnung des Stadtstaates ihren verfassungsmäßigen Ausdruck, offenbart sich der höchste Lebenswille seiner Bürger<sup>1)</sup>. Sie ruht auf genossenschaftlicher Grundlage. Alle Mitglieder des Rates nehmen an Wehrfragen teil<sup>2)</sup>. Sie entscheiden über die Rüstung der Stadt, das Aufgebot der Bürger und über die Werbung der Söldner.

Söldner sind in Nordhausen schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts nachzuweisen<sup>3)</sup>. Im Honsteiner Krieg 1368—69 dienen der Stadt 40 Söldner<sup>4)</sup>. Sie werden am Kriegsende ab-

<sup>1)</sup> Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. 1882. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 1869—1871. — Regele, Staatsverfassung und Wehrverfassung. 1925. — Huber, Deutsche Wehrordnung und Verfassung. 1937.

<sup>2)</sup> Vgl. a. Hahlweg, Das Kriegswesen der Stadt Danzig I. S. 44. 1937.

<sup>3)</sup> N. Mitt. III, 1 S. 52 § 64—67: Qui soldarium iuuat ciuem interficere.

<sup>4)</sup> Annales, St. A. N.: II Za 3 a, 1368. — Lesser, Hist. Nachrichten von der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nordhausen. (1740) S. 471.

gedankt. Erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert hält die Stadt eine ständige Söldnertruppe. Wesentliche Bedeutung hat aber das Söldnerwesen in Nordhausen nie erlangt. Im fünfzehnten Jahrhundert unterhält Nordhausen 100 bis 200 Söldner. Vorübergehend steigt die Stärke im sechzehnten Jahrhundert bis auf 200 Mann. Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert beträgt die Stärke durchschnittlich 50 bis 100 Mann.

Die eigentliche Kriegsstärke der Stadt beruht auf dem Bürgeraufgebot<sup>5)</sup>. Es wird im fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert gegliedert. Die Gliederung geschieht nach Stadtbezirken und Innungen. Bei Kriegsfall erfaßt die Miliz fast 20 vom Hundert der Bevölkerung<sup>6)</sup>. Zur Nachtwache am Tor oder auf der Mauer werden die Bürger bis ins siebzehnte Jahrhundert gebraucht<sup>7)</sup>. Sonst steht die Miliz in ruhiger Zeit nicht unter Waffen. Seit 1661 besteht sie aus vier Kompagnien. Die Gesamtstärke schwankt zwischen 800 und 1000 Köpfen. Sie zerfällt im fünfzehnten Jahrhundert in die Festungsmiliz und in die zum Auszug bestimmte Miliz; dazu tritt am Ende des Jahrhunderts eine Artilleriegruppe. Seit 1420 dienen Schützenbrüderschaften der Erhaltung der Wehrfreudigkeit der Bürger.<sup>8)</sup>

Insgesamt umfaßt die bewaffnete Macht Nordhausens durchschnittlich 1000 bis 1200 Köpfe.

<sup>5)</sup> Kober, E.: Die Wehrverfassungen Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar im Mittelalter (1909).

<sup>6)</sup> Im 15. Jh. hatte Nordhausen 5000 bis 5500, im 16. Jh. 6000 bis 7000 Einwohner. Die Stärke der Miliz lag zwischen 800 und 1000 Köpfen im Kriegsfall. Vgl. Silberborth, Geschichte der Freien Reichsstadt Nordhausen (1927). S. 251. — In Danzig erfaßte die Miliz 10 vom Hundert der Bevölkerung, vgl. Hahlweg a. a. O. S. 47.

<sup>7)</sup> Gesetze und Ordnungen (1713) St. A. N.: II Na 30.

<sup>8)</sup> E. G. Förstemann: Kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Nordhausen I (1855). „Die alte Schützenbrüderschaft zu Nordhausen und deren Teilnahme an Schützenfesten.“ — K. Saur: Die Wehrverfassung in Schwäbischen Städten des Mittelalters. (1911.) S. 54.

## Die Kriegsbehörden

Der Stadtstaat Nordhausen entwickelt entsprechend dieser Vielgestalt der Kriegsmacht Kriegsbehörden.

Die oberste Kriegsbehörde für das gesamte Kriegswesen ist zu allen Zeiten der Rat<sup>9)</sup>. Er erläßt Wachvorschriften, bestimmt die Musterung der Bürger, beschließt über Anschaffung von Kriegsmaterial. Er nimmt Söldner an, erläßt Kriegsartikel. Beschränkt ist seine Macht in der Entscheidung über Krieg und Frieden. Er muß dazu das ganze Volk befragen<sup>10)</sup>. Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert leisten die Offiziere und der Fähnrich vor dem sitzenden Rat den Treueid. Vor demselben Rat schwören die Büchsenmeister im siebzehnten Jahrhundert: „Das ich dem Rathe und Gemeinheit der Stad Northausen trawlich dinen, Wie ein redlicher Buchsenmeister thun sol — und der Stad mit Pulvermachen trawlich und wol vorwaren — Und was ich an Pulver mit Geschutz und Furrath bey der Stad unterricht werde und finde, das ich das nymermehr, weil ich lobe, keinen Menschen ausgeschlossen, dem Rath vormelden wil trawlich und eigentlich, Wil mich auch bey meynem Sold genuge lassen, Man wolt mir den vorgutt Willen zulegen . . .<sup>11)</sup>“

Die Söldner als ständige kleine Kampftruppe unterstehen dem Rat, keiner Sonderbehörde. Die beiden regierenden Bürgermeister haben die Befehls- und Strafgewalt. 1443 rief der Bürgermeister Oveckborn den Hauptmann Ulrich von der Nesse mit seinen Leuten in die Stadt, um ihm Befehle für sein Verhalten im Kampf gegen die Herzöge Otto, Heinrich und Ernst von Braunschweig zu geben<sup>12)</sup>. 1482 entfernte sich der Stadthauptmann Seifert von Bülzingsleben mit drei Söldnern gegen

<sup>9)</sup> Saur, a. a. O. S. 54.

<sup>10)</sup> N. Mitt. III, 4 S. 42 § 72: Uon den sachen da man di gemeyne sal vmme besenden: . . . Di andere sache os were daz di stat icheyn krig anetrete also daz su met ymande krigen wolde da solde man ouch daz uolg vmme besende.“ (1350.) — In den Städten Straßburg, Basel, Augsburg, Ulm, Rottweil, Überlingen, Villingen war dies eine Befugnis des Rates. Vgl. Saur S. 54.

<sup>11)</sup> Eide des 17. Jahrhunderts: St. A. N. II Xe 2.

<sup>12)</sup> Lesser a. a. O. S. 487.

den Befehl der Bürgermeister aus der Stadt. Die Bürgermeister verlangten die sofortige Rückkehr. Da er nicht erschien, entließ der Rat diesen Stadthauptmann<sup>13)</sup>.

Der gesamte Rat bestimmt und ernennt die Offiziere der Miliz. Er ordnet die Abgrenzung der Stadtbezirke für die militärische Gliederung der Bürgerschaft<sup>14)</sup>. Er bestätigt die Wahl der Schützenmeister der Schützenbrüderschaft.

Der Eintritt in die befestigte Stadt ist in Zweifelsfällen nur mit Erlaubnis des regierenden Bürgermeisters gestattet. In außergewöhnlichen Fällen tritt der Rat zusammen. So versammelt sich 1551 der Rat und lehnt den Einlaß sächsischer Truppen ab<sup>15)</sup>. 1717 erläßt der Rat ein Edikt für die Wachen an den Toren und Pforten. „E. Wohledler Magistrat ernster Befehl“ heißt es, „daß die Wachen an Thoren und Pforten . . . sowohl auf bevorstehendem Jahrmarkt, als nachher jedesmahl auf die Frembden und Durchreisenden fleißige Acht haben, solche umständlich examiniren und befragen, die Pässe und Kundschaften zur Untersuchung in denen Thoren und Pforten abfordern, und nach Befinden dem regierenden Bürgermeister einreichen . . .“<sup>16)</sup>

Für das übrige städtische Kriegswesen entstehen eine Anzahl von Sonderbehörden. Sie werden ehrenamtlich von zwei bis vier Ratsherren geleitet. Die wichtigste Behörde ist das Pfeilamt. Ihm untersteht die Verwaltung des gesamten bürgerlichen Kriegswesens. Nachzuweisen ist dieses Amt seit 1470<sup>17)</sup>. Es reicht in seinen Anfängen bis ins vierzehnte Jahrhundert zurück. Für die Stadtbefestigungen besteht ein Bauamt seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts entwickelt sich das Wachtamt aus der Kämmerei. Es sorgt für die Erhaltung der Stadtkompagnie durch die Einnahme des bürgerlichen Wachtgeldes. Der Ältestenrat, der seit

<sup>13)</sup> Briefwechsel des Rates mit Bülzingsleben: St. A. N. I T 13—16.

<sup>14)</sup> „Ordnung der gemeynheit in virteil fur Krigs- und Feursnoth 1569.“ St. A. N.: N. F. 774.

<sup>15)</sup> Lesser a. a. O. S. 508.

<sup>16)</sup> Constitutiones Northusanae: (1717) St. A. N. II Na 8.

<sup>17)</sup> N. Mitt. VI, 4 S. 35 § 69.

1375 besteht, überwacht alle Behörden des Stadtstaates und das gesamte städtische Kriegswesen. Seine Bedeutung entspricht der eines Kriegsrats.

Der Kriegsrat ist die den Städten vornehmlich eigene Form der Kriegsbehörde<sup>18)</sup>. Er ist im Mittelalter meistens ein für den Notfall eingesetzter Ausschuß. Seine Mitgliederzahl ist nicht feststehend. Sie ergibt sich aus der dem Kriegsrat gestellten Aufgabe. 1392—93 wurde in Straßburg ein Kriegsrat von sieben Mitgliedern eingesetzt. 1445 wird in Basel ein Kriegsrat von dreizehn Mitgliedern gebildet. Oft wurde der Kriegsrat nach der Anzahl seiner Mitglieder benannt. Augsburg hatte 1372 und 1422 einen „Rat der Sieben“. In Rottweil gab es einen „Neuner Rat“<sup>19)</sup>.

Die Zusammensetzung des Kriegsrats entsprach den inneren politischen Verhältnissen der Städte. So setzte sich in Straßburg der „Rat der Sieben“ aus fünf Rittern, Knechten, Bürgern und Handwerkern, einem Meister und einem Ammanmeister zusammen. Der „Neuner Rat“ in Basel 1406 zählte den Bürgermeister, den Oberzunftmeister, einen Ritter, zwei Achtbürger, zwei Ratsherren von den Zünften und zwei Meister zu seinen Mitgliedern. In Danzig bestand der Kriegsrat 1573 aus einem Bürgermeister, drei Ratsherren, zwei Schöffen und vier Mitgliedern der dritten Ordnung<sup>20)</sup>. Der Kriegsrat hatte der Stadt einen Eid zu leisten<sup>21)</sup>.

Als ständige Behörde erscheint der Kriegsrat in der Neuzeit. In Danzig besteht von 1624 bis 1793 ein ständiger Kriegsrat<sup>22)</sup>. Der Nordhäuser Kriegsrat ist schon seit dem ausgehenden Mittelalter als eine ständige Behörde anzusehen, da der Ältestenrat die Funktion eines Kriegsrats dauernd üben konnte.

<sup>18)</sup> Über die Bildung des Kriegsrats und seine Bedeutung hat ausführlich gehandelt Hahlweg: Das Kriegswesen der Stadt Danzig. S. 52—84. — Vgl. auch Joh. Jak. Moser: Von der Reichs-Städtischen Regiments-Verfassung. (Frkft. u. Lpzg. 1772.) I, 6 § 9.

<sup>19)</sup> Saur a. a. O. S. 55. — A. f. d. Folgende.

<sup>20)</sup> Hahlweg a. a. O. S. 55.

<sup>21)</sup> Chroniken der deutschen Städte vom XIV. bis XVI. Jahrhundert. IX S. 1047 (1392) Eid des Straßburger Rats der Sieben.

<sup>22)</sup> Siehe Anmerkung 20.

Der Ältestenrat ist in seiner doppelten Funktion als politische und militärische Behörde der sichtbarste Ausdruck einer Wechselwirkung zwischen militärischer und politischer Gestaltung der städtischen Lebensordnung. Durch ihn wird die Art der militärischen Führung bestimmt, die Einheit und Stärke der militärischen Gewalt bedingt<sup>23</sup>). Er ist im besonderen bei drohenden Kriegen für den Verteidigungszustand der Stadt verantwortlich. Dieser Forderung entspricht seine Machtbefugnis. Sie umfaßt alle Zweige des Kriegswesens: Die Aufsicht über die Befestigungen, die Zeughäuser und die Munition, die Besetzung der Tore und Mauern, „da sich ein jeder vorkommendenfalls zu finden lassen hat“, hieß es 1622<sup>24</sup>).

Mitglieder des Ältestenrats waren die Bürgermeister und die Viermänner<sup>25</sup>). Seine Struktur macht es wahrscheinlich, daß er die Funktion eines Kriegsrats schon im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ausübte. Nachzuweisen ist sie erst für den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Am Beginn des Dreißigjährigen Krieges lag die Rüstung der Stadt in den Händen des Ältestenrats. Am 14. April 1619 heißt es, „haben die Herren Eltesten beschlossen zu bestellen:

<sup>23</sup>) Ähnliche Erscheinungen finden sich in den heutigen Staaten: Im Britischen Imperium besteht ein Reichsverteidigungsausschuß, der „die Kabinette bei ihren Entscheidungen über Politik und Kriegsführung unterstützt und den gemeinsamen Aufgaben der Wehrmachtsteile dient“. (S. 21.) — Über den „Obersten Landes-Verteidigungs-Rat“ in Frankreich und die „Permanente Mobilmachungskommission“ in Belgien vgl. ebenfalls Müller. — Loebnitz: Die Rüstung der Welt. (Berlin 1935.)

<sup>24</sup>) Constitutiones Northus. (1622.) St. A. N.: II Na 8.

<sup>25</sup>) Seit 1375 bestand der Rat aus den neun Innungen, die je 2 Vertreter wählten. Aus den 4 Vierteln je zwei und aus der Neustadt einen Vertreter, zusammen 27. Es gab einen sitzenden Rat und zwei ruhende Räte: zusammen 81 Mitglieder, die sogenannten drei Regimente. Aus dem sitzenden Rat wählten die Handwerksmeister und die 4 Viertelsmänner 4 sogenannte Viermänner, Männer besonderen Vertrauens und besonderer Fähigkeit. Die 4×3 Bürgermeister aller drei Regimente bildeten mit den 4 Herren zusammen das „Collegium seniorum“, den Ältestenrat. Seit 1622 war der Rat auf 42 Mitglieder beschränkt. Es gab nur noch 3 Vierherren. Im 18. Jahrhundert bildeten die 6 Bürgermeister der 3 Regimente den Ältestenrat. Vgl. Silberborth a. a. O. S. 160, 452 u. 535.

1. einen Lieutenant,
2. die gekorne Kriegsleute in den Handwerken zu fordern,
3. nach dem Zeugmeister zu Cassel zu schreiben, der die Geschütze fassen soll.
4. Bley und Pulver zu kauffen,
5. Öffentlich anzuschlagen, daß ein jeder sich einheimisch halten soll,
6. 30 Soldaten unter den Bürgern zu werben,
7. die Rüstung zu schaffen<sup>26)</sup>.

Es liegt nahe bei der Bedeutung des Kriegsrats für das Kriegswesen der Stadt und dem Mangel an Überlieferung in Nordhausen, einen Blick auf die Nachbarstadt Mühlhausen zu tun.

Die wichtigste Kriegsbehörde war in Mühlhausen im siebzehnten Jahrhundert das Kriegsamt<sup>27)</sup>. Ihm unterstand das gesamte städtische Kriegswesen. Die Leitung lag in den Händen der vier Kriegsmeister. Ihre Pflichten waren:

1. Bei Durchzügen und Einquartierungen Aufsicht und Verhandlungen im Namen der Stadt zu führen;
2. Den städtischen Kontingenten zur Reichs- und Kreishilfe als Kriegskommissare zu dienen;
3. Tag und Nacht die Wachen zu überprüfen;
4. Die Stadtsoldaten anzunehmen und zu entlassen, die militärische Strafgewalt auszuüben;
5. Den Bürgerausschuß einzuberufen, die Bürgeroffiziere zu ernennen, Besichtigungen und Waffenübungen anzusetzen;
6. Bei Tumult und Aufruhr mit der Militärmacht die Ruhe wiederherzustellen<sup>28)</sup>.

Zur Erfüllung ihrer Pflichten standen den Kriegsmeistern drei bis acht Kriegskommissare zur Seite. Diese bildeten zusammen das Kriegsamt. Die Beschlüsse des Kriegsamts mußten den „Senioribus“ zur Begutachtung vorgetragen werden. Damit war die Einheit der politischen und militärischen Führung gesichert. Die Durchführung der Beschlüsse lag in der Hand des

<sup>26)</sup> K. Meyer a. a. O. S. 366.

<sup>27)</sup> Krigs-Buch (Acta Consilii der Verordneten Kriqsherrn zue Mühlhausen) St. A. M. L 8 n 131.

<sup>28)</sup> Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 1684. Art. 17 § 1—7. (St. A. M. T. 8 e 5.)

Kriegsamts. Den Vorsitz im „*Consilio militarii*“ führten die Kriegsmeister. Die militärischen Strafen wurden in gemeinsamer Sitzung beschlossen. „Am 21. März 1620“, berichtet das Kriegsbuch, „sindt von den Krigsherrn ettliche Bürger vom Ausschuß vndt Soldaten in Straff genommen, Vmb daß sie bei währenden Convent vnterschiedlichen die Wache negligenter gehalten, verschlaffen vndt sonsten Verbrechung gethan.“<sup>29)</sup> Die geworbenen Soldaten schwören vor dem Kriegsamts: „Ihr sollet geloben und schwehren, daß E. E. Rath allhir ihr getreu, hold und gewärtig seyn, dessen Nutzen und bestes suchen, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch als ein redlicher Soldat zu denken und defendirung der Stadt welcherley allen vorfällen worzu ihr commandiret werdet, euch gebrauchen lassen und dabey weder Leib noch Leben scheuen, denen Befehlen denen die Krieges- und Militair-Sachen besorgenden Herrn Bürgermeister folge thun, denen euch vorgesetzten Obern und Subaltern Officiers gehorsam und respect erweisen, in Werbungs Sachen euch nicht einmischen, noch den Werbeofficiers Leute bringen, noch darzu andere gebrauchen und durch diese von denselben einige Vergeltung vor euch annehmen und bedingen und euch in eurem Dienst treu, unverdrossen und unverdrißlich wie solches einem Gott und ehrliebenden rechtschaffenen Soldaten eignet und gebühret, verhalten wollet.“<sup>30)</sup> Die Sitzungen des Kriegsamts fanden den Umständen nach statt. Im ersten Vierteljahr 1620 wurden am 3., 4., 11. Januar, dann erst wieder am 1. und 21. März Sitzungen abgehalten. Am 3. Januar 1620 beschloß der Kriegsrat: 1. Die Dörfer verteidigungsfähig zu machen, 2. die Wachen an den Toren strenger durchzuführen, 3. reitenden Erkundungsdienst im Stadtgebiet einzurichten, 4. einen Stadtkapitän zu werben, 5. Mäntel für den Bürgerauschuß auszugeben, 6. Hellebarden an die Untertanen auszuteilen, 7. Musketen den Bürgern zu verkaufen, 8. Pulver, Luntten und Blei auszugeben, 9. Einen zweiten Trommelschläger (für den Notfall) anzunehmen<sup>31)</sup>.

<sup>29)</sup> Kriegsbuch s. Anm. 27 S. 308.

<sup>30)</sup> Kriegsbuch s. Anm. 27 Seite 332.

<sup>31)</sup> Kriegsbuch s. Anm. 27 Seite 265.

Verwaltung und Aufsicht über das städtische Kriegswesen waren in Mühlhausen im Kriegsamt vereint. In Nordhausen führte der Ältestenrat die Aufsicht, die Verwaltung war dem Pfeilamt übertragen.

Die Pfeil- oder Kriegsmeister leiteten das Pfeilamt. Ihnen unterstanden der Marstall und die Zeughäuser. Es gehörte zu ihrer Aufgabe, die Bürger für die Verteidigung der Stadt zu gliedern. Sie zogen mit dem Aufgebot in den Kampf. Sie führten Rechnung über Verbleib, Verleihung oder Ausgabe von Waffen und Pulver. Sie verteilten die Geschütze auf die Tore und Türme der Stadt. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert beaufsichtigten sie auch die Verteidigungsanlagen der Stadt. Der Rat erließ Verordnungen, nach denen sie sich zu richten hatten. Ihnen waren die „greber“ unterstellt, die den Stadtgraben in Ordnung hielten. Im fünfzehnten Jahrhundert hatte der Rat verordnet: „Keynn greber sall vorthenn grabenn, es werde yme dann vonn denn krigesmeistern beuolen.“<sup>32)</sup>

Im Marstall unterstanden den Kriegsmeistern der Marstallmeister, der Futtermeister und zwei bis drei Knechte<sup>33)</sup>. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts standen 20 bis 30 Pferde auf dem Marstall. Darunter waren auch Pferde für die Söldner<sup>34)</sup>. Das Verleihen der Pferde war deshalb an die Erlaubnis der Befehlshaber der Miliz und der Söldner geknüpft. „Der pferde soll man nymands“ heißt es in den Stadtgesetzen „er sie geystlich ader wertlichst stands lihen, dan mit wissen vnd voworth der zwoeyer Rathsmestere vnd Krigmestere.“<sup>35)</sup> Die Kriegsmeister im besonderen sollten darauf achten, daß der Futtermeister zu rechter Zeit und genügend futtert, daß die Kämmerei Hafer einkauft und für Stroh sorgt, die Schmiede den Pferden gute Eisen unterschlagen<sup>36)</sup> Ohne Erlaubnis der

<sup>32)</sup> Nachträge zu den Statuten 1350. St. A. N. II Na 9—11.

<sup>33)</sup> Ebenda. — Vgl. a. Kober a. a. O.: IV. Die Marställe und Zeughäuser.

<sup>34)</sup> Ebenda. „... hinfurth mehr uff deme marstalle nicht meher Knecht ader Pferde stenn sollen, dann drie Hern Hängste, drie pferth vor den Houbtmann vnd zewolff dyner und zewene warth richere.“

<sup>35)</sup> Ebenda. s. Anm. 32.

<sup>36)</sup> Ebenda. „Denn haffern vnnnd haw sall der futtermeister zcu rechter zeyet gebenn, auch denn haffern sollen die kemmerer zcu rechter zeyet

Kriegsmeister durfte kein Pferdezeug erneuert oder bestellt werden. „Die krigesmeistere“ heißt es in einer Bestimmung von 1445, „sollen vnder sich eynigk werden, das ye eyner aus ynen des tages eyns vff dem stallen sint vnd zcusehen auch ob gebrechen worden oder werdenn wollen, vorhuthen . . .“<sup>37)</sup> Über Kauf und Verkauf von Pferden, Neuanschaffungen usw. hatten die Kriegsmeister jährlich Bericht zu erstatten.

Für die Aufbewahrung des Pulvers und der Geschütze standen dem Pfeilamt mehrere Orte in der Stadt zur Verfügung. Im fünfzehnten Jahrhundert dienten dazu das sogenannte Pfeilhaus, die Sankt-Georgs-Kapelle und der Marstall. Seit dem 16. Jahrhundert wurde für die Unterstadt das „Wachthaus vor dem Vogel“ als Zeughaus benutzt<sup>38)</sup>. Zur Besorgung des Artilleriewesens nahm die Stadt Büchsen- und Zeugmeister an. Sie unterstanden dem Pfeilamt. 1484 war Hans Schugkelin bestallter Büchsenmeister. 1619 wurde Stephan Sollstedt städtischer Büchsenmeister. Er hat, heißt es im Ältestenratsbeschluß, „anno 1620 im Oktober 7 Falckenetstücklein uff die Axe zu bringen, mit Rädern zu versehen, das sie im November können beschossen werden“. Man nahm, wenn es die Not erforderte, auch Schlosser als Büchsenmeister in Dienst. So beschlug 1619 der Schlosser Hans Götze drei Falkonettstücke<sup>39)</sup>.

Die Verteilung der Waffen und Kriegsgeräte auf die Verteidigungsanlagen der Stadt war Aufgabe des Pfeilamts. Der größte Teil der Waffen und Kriegsgeräte lag auf den Toren und Türmen der Stadt. 1484 lagen auf dem alten Tor 7 Steinbüchsen, 1 Karrenbüchse mit ihren Steinen, 2 Armbrüste, 1 Wippe, 16 Hakenbüchsen und übriges Kriegsgerät, auf dem

---

inkauffenn. — Des Raths Smede sall man in bevehl gebenn bie sienem eyde, den pferdenn gute yssenn vff anlagen vnd die alden ysenn so die guth werenn inlegenn.“ — 1463 hatte Goslar einen Schmied in Dienst genommen, der fast alle Arbeiten auf dem Marstall zu verrichten hatte. Vgl. Gosl. Dienstverträge § 59 (§ 65 und 67).

<sup>37)</sup> Nachträge 1470. St. A. N. II Na 4.

<sup>38)</sup> Meyer a. a. O. S. 324 ff. — 1484 waren die Aufbewahrungsorte: „Uff dem Philhuse poben der Rethe dornzen“, „in dem gewelbe und der kemerie“, „uff Wulffingesthorm“ und „uff dem marstall“.

<sup>39)</sup> Ebenda. Seite 326 u. 366.

inneren Töpfertor 1 kupferne Steinbüchse, 1 eiserne Steinbüchse, 13 Hakenbüchsen, 3 Armbrüste und 2 Wippen mit vielem Kriegsgerät<sup>40</sup>). Von 73 Türmen und Toren der Stadt waren im selben Jahr 65 Verteidigungspunkte mit Waffen und Kriegsgerät aus den Zeughäusern der Stadt belegt. Allein in den Vorstädten lagen 1484 51 Hakenbüchsen, 57 Armbrüste und 4 Geschütze. Auf den Türmen der Innenstadt waren im gleichen Jahr 80 Hakenbüchsen, 48 Armbrüste und 16 Geschütze.

Auch die Geschützgießerei unterstand dem Pfeilamt. Das älteste selbstgegossene Geschütz der Stadt stammte aus dem Jahre 1458. Es war der „Schnellundebaldedavon“, der im Register der Kriegsmeister als „Slange“ bezeichnet ist<sup>41</sup>).

Die Verteilung der Waffen, die sogenannte „bestellunge der thore unde thorme“, hatten die Kriegsmeister zu bestimmen. Sie überprüften halbjährlich alle Kriegsgeräte auf Toren und Türmen und erstatteten dem Rat Bericht darüber<sup>42</sup>). Gleichzeitig mußten sie die Tore und Türme selbst nachsehen. 1668 berichten sie, daß alle Tore und 10 Türme „baufällig“ sind. 1669 erinnern sie erneut, daß es „höchst nöthig“ sei, die Tore auszubessern<sup>43</sup>). Nach der Besichtigung verteilten sie die Bürgerartilleristen auf die Türme der Stadtmauer. Je nach der Bestückung betrug die Stärke der Besatzung 2 bis 10 Bürger. 1491 waren auf den Schützenturm 4 Bürger bestellt: Hans Bogen, Hans Kapmann, Hans Zymann und Curdt Magkenrod, auf dem Töpfertor 10 Bürger. Auf 46 Stadttürmen waren 1491 163 Bürger zur Bedienung der Waffen bestimmt. In der Neustadt wurden 6 Bürger zu Büchsenmeistern ernannt<sup>44</sup>). Für die

<sup>40</sup>) Inventarium magistrorum telorum St. A. N.: II L 12—13.

<sup>41</sup>) Das Geschütz war ein Kammerstück (Haubitze) und hatte an jeder Seite drei Schildzapfen und zwei starke eingegossene Ringe. Die Inschrift war: „Der Adelarn hat mich darczu erkorn — Das ich thv den finden zorn. — Rulande unde dem Riche bin ich wol bekant — Mich goß Cvrd solling med siner hant.“ Über dem Zündloch stand: „Ich heise snel vnde balde dervon — Northusen wil ich den pris beholden.“ Über weitere Geschütze vgl. Förstemann, Kl. Schriften I S. 156 f.

<sup>42</sup>) Inventarium mag. tel. s. Anm. 40. Auch für das Folgende.

<sup>43</sup>) St. A. N.: N. F. 832.

<sup>44</sup>) Claus Eiffelt, Curt Omel, Tile Smet, Hans Rothmann, Albr. Melte, Wedekint am Ende. Invent. mag. tel. II L 8 fol. 48.

Geschütze in dem Büchsenhaus von Sankt Georgen waren 1491 20 Bürger bestimmt. „Volgen die zu denn büchsenn seint verordint“ heißt es im Inventarium magistrorum telorum.

Zu der Erfurtischin buchsen: Hans Knechten, Hans Roden, Claus Palhelm,

zeue langen slangen: Heinrich Zymann, Caspar Botticher,

zeue andern slangen: Joccof Steler, Dittrich Brun,

zeue eyner lotbuchsen: Johann Specht, Heinrich Eigesmann,

zeue eyner Steynbuchsen: Hans With, Bastian Golmann,

zeue andern Steynbuchsen: Hans Pfeffer, Heinrich Holz,

Zur dritten Steynbuchsen: Heinrich Holme, Hans Clar,

Zur virden Steynbuchsen: Steffan Bach, Hans Trische, Tile Schröter,

Zur funften Steynbuchsen: Heinrich Richenberg, Heinrich Westfal.

1535 betrug die Stärke der Büchschützen 164, der Armbrustschützen 175<sup>45)</sup> und der Geschützbedienung 45 Köpfe.

Die Berichte des städtischen Pfeilamts über den Waffenbestand der Stadt bestehen in den Jahren 1484 bis 1545 aus drei Teilen. Sie umfassen:

1. Die vorhandenen Waffen in den Zeughäusern und auf den Wehrtürmen;
2. den Pulvervorrat in den städtischen Zeughäusern;
3. die Ausbesserungen, Neuanschaffungen und Verleihungen von Waffen.

Die Berichte wurden in das „Inventarium magistrorum telorum“ eingetragen. „Desglichin sollen die pfilmeistere“, heißt es 1470, „ouch mit des rathis czeychin alle geschutze vnde gezcugk zcu yren ammechte dynen vnde gehoren. ouch alle woffen vnd geschutze vff den thoren vnde thormen, philhusen. muren vnde wo si daz haben, zeeichene, in eyn register beschreiben, vnde vorzceychent yren nachkomen geben, antworten vnde bewiesen bie der selbigen buesze.“<sup>46)</sup> 1486 berichteten die Kriegsmeister über 33 neue Armbrüste, 10 neue Hakenbüchsen. 1487 wird die Ausgabe von 3 Hakenbüchsen an Heinrich Moler

<sup>45)</sup> Armbrustschützenverzeichnis. St. A. N. II Na 14.

<sup>46)</sup> N. Mitt. VI, 4 S. 36.

und Karl Weber berichtet. Einem Knecht des Hauptmanns waren 30 Armbrüste ausgegeben<sup>47)</sup>. Die Verleihung und Ausgabe von Waffen und Kriegsgerät konnte nur mit Wissen des Rates geschehen. In den Statuten von 1470 heißt es: „Wer ouch des rats geschutze, puluer, buchs, pfile, kryge, gortel, helme adir welcherley das were, bedorffet ane des rats loube, der gebit zwo margk. Treit adir nemmet er osz vomme thore addir thorme ane des rats loube, so gebit her die selbige buesze. Thut er ane kuntschafft vnde heymelichen, man rechent oz ome vor dube.“<sup>48)</sup>

Das Pfeilamt war mit der Durchführung der Gliederung und Überwachung des Bürgeraufgebots beauftragt. Die Kriegsmeister waren als Leiter des Pfeilamts Befehlshaber der Miliz. Sie zogen mit den Bürgern in den Kampf. Als die Stadt 1433 keinen Stadthauptmann hatte, ritt der Kriegsmeister Heinrich Wechsung auf Befehl des Rates mit 12 Söldnern aus, um „den frunden von Halbirstat“ zu helfen<sup>49)</sup>. Ein Kriegsmeister führte die bürgerliche Schlachtordnung an.

Mit der Verwaltung des Marstalls, der Zeughäuser und der Überwachung und Leitung des Bürgeraufgebots war das Pfeilamt neben dem Ältestenrat die wichtigste Kriegsbehörde Nordhausens.

Am Ende des 17. Jahrhunderts entstand das Wachtamt. Es wurde von drei Ratsherren, zwei Akademikern und einem Handwerker verwaltet. Dem Wachtamt lieferten die Einwohner das Wacht- und Feuerwachtgeld sowie die Reichskriegssteuer ab<sup>50)</sup>. Es zahlte dafür die Löhnung der Stadtsoldaten, die Waffenausbesserungen und die Kosten der Uniformierung. Das Wachtamt konnte gegen die Aufnahme eines Stadtsoldaten den Einwohner vom Wachtgeld befreien. 1736 nahm Gottfried Ehrenfurt den

<sup>47)</sup> Invent. mag. tel. fol. 30 bis 42.

<sup>48)</sup> N. Mitt. VI, 4 S. 36.

<sup>49)</sup> „Secunda post bartholomei anno XXXIII<sup>o</sup> habin wir vnser frunden von Halbirstat gelegen vnse hoffelute mit XII pherden dar waß mede der Crigmeister Henr. wechßung ...“ Fehde- und Sühnebuch S. 36. St. A. N.: I Na 18.

<sup>50)</sup> H. Heineck: Der Kämmerer-Etat der Kayserl. Freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Nordhausen 1898. S. 13.

Musketier Frankenstein auf und wurde dafür vom Wachtgeld befreit. Am 1. Juli 1736 erhielt ein Bürger folgenden „Quartierzettel“: „Johann Christian Tölle logiret den Stadtsoldaten Bäumler und hat gegen Vorzeigung dieses monatlich zgl. Freyheit an Wache Gelder, dato an Nordhausen den 1 ten Julii 1736.“<sup>51)</sup> Das Wachtamt bestand bis zum Ende der Reichsfreyheit Nordhausens.

Die einzelnen Kriegsbehörden der Stadt besitzen keine Selbständigkeit. Sie sind im wesentlichen ausführende Organe des Rates. Sie unterstehen alle unmittelbar dem gesamten Rate. Auch der Ältestenrat konnte wichtige Entscheidungen nur mit der Zustimmung des Rates treffen. Seine Stellung als Kriegsrat betreffend, hatten die Mitglieder zu schwören, „... daß ich auch der Stadt Geschütze und Wehren ohne Vorbewußt und Einwilligung der andern Rätthe nicht verleihen wolle, das schwöre ich...“<sup>52)</sup> Die Mitglieder der Kriegsbehörden gehören gleichzeitig dem Rat an. Es besteht daher in den Kriegsbehörden eine enge Verbindung der Stadt- und Kriegsverfassung. Das Fortbestehen der gleichen Kriegsbehörden durch Jahrhunderte zeugt für ihre Bewährung. Ein Versagen wird von keiner Behörde überliefert.

## Aufbringung und Gliederung der bewaffneten Macht

### I. Die bürgerliche Streitmacht.

Der Aufbau der Kriegsmacht bestimmte sich aus der Größe und Stärke, der politischen Lage und wirtschaftlichen Kraft der Städte. Diesen Gründen gemäß entschieden sie über die Art ihres Heeres<sup>53)</sup>.

<sup>51)</sup> 3 Quartierzettel. St. A. N. II. fol. S. 7.

<sup>52)</sup> „Seit dem Jahre 1760 aber sind diese Worte weggelassen worden“, heißt die Randbemerkung. Eide des 18. Jahrhunderts. St. A. N.: II X f 3.

<sup>53)</sup> Freynhagen, Die Wehrmachtsverhältnisse der Stadt Rostock im Mittelalter; v. d. Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts; Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland.

Danzig baute im 17. und 18. Jahrhundert sein Söldnerheer aus, verzichtete auf die Aufstellung einer Landmiliz<sup>54</sup>). Mühlhausen entschied sich für die Miliz. Es maß neben der Bürgermiliz der Landmiliz aus seinen Dorfschaften große Bedeutung bei<sup>55</sup>).

Seit der Erringung der Wehrhoheit entwickelte Nordhausen in erhöhtem Maße eine eigene Kriegsmacht<sup>56</sup>). Ihre Aufbringung erfolgte durch Werbung und auf der Grundlage allgemeiner Wehrpflicht. Solange Nordhausen Reichsstadt war, bestanden beide Arten nebeneinander. Der ersten Art entsprach die Söldnertruppe, der zweiten die Miliz.

Entwicklung und Gestaltung der Wehrpflicht sind aufs engste mit der städtischen Freiheit verknüpft. Durch sie erlangt die Wehrpflicht erhöhte Bedeutung und wird zum tragenden Grund, der durch die Freiheit möglich gewordenen städtischen Lebensordnung. Sie dient der Verteidigung und Bewachung der Stadt und des Stadtgebiets. Der Rat erläßt dazu Bestimmungen.

Die frühesten gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht der Bürger betreffen die Waffenpflicht. Der Bürger mußte jederzeit seine Waffen im Hause bereit haben: „Ein iclich vnse borger“, hieß es 1308, „sal sine wapen habe hette he der nicht, swenne der rat vmme get, die git fvmf schillinge vnde swi sine wapen vorliet vf sogetane zit also di rat vmme get, di git di selben buze.“<sup>57</sup>)

<sup>54</sup>) Hahlweg a. a. O. S. 47 und 174.

<sup>55</sup>) „Articull so schultheiß, Vormunder vnd Gemeinde vff eines E. Raths Dörffern in acht zu haben.“ 1620. Kriegsbuch, St. A. M.: L 8 n 131 S. 311.

<sup>56</sup>) Silberborth a. a. O. I S. 93 ff. — Doch bestehen bereits in der königlichen Stadt im 13. Jahrhundert gewisse Grundformen der Wehrverfassung: z. B. Die Wehrpflicht aller Bürger.

<sup>57</sup>) N. Mitt. III, 2 S. 25 § 121 „Daz ein iclich sal sine wapen habe“. — 1280 bis 1290 hieß es § 141 „Qui non habet arma“: „Swelich vnser burger sinre wapen niht en hat di sal solche buze geben also die rath dar uf geseet.“ — In Ulm verlangte man bei der Aufnahme zum Bürger der Stadt: „Daz ein ieglicher ein harnasch haben sol, daz acht pfund heller wol wert si.“ Mollwo. Das rote Buch der Stadt Ulm. Stuttgart, 1905 S. 76 Art. 140 und 141. — Vgl. a. Maurer I, S. 504. — Für Erfurt vgl. den Erfurter Zuchtbrief von 1351 § 133 in N. Mitt. VII, 2 S. 101 ff., mitgeteilt von K. Ed. Förstemann.

Nordhausen hat bis ins 18. Jahrhundert hinein Wehrgesetze erlassen. Sie waren den verschiedensten Abwandlungen unterworfen. Die Bestimmungen über die Waffen und Ausrüstung wechselten entsprechend den technischen Veränderungen. 1470 bestimmten die Statuten, „eyn iclich bruwer sal habin synen eygen harnasch, nemelichen Jagken, Pantzer, Ysernhut, Brust, Schortcz, Koller adir blechkrayn vnde eyne haken-buchsen, als yme gesatzt ist.“<sup>58)</sup> Dagegen hieß es 1616: „Ein jeder Brauwer soll sein Mussqueten, Gabeln, Pantulier und Schutzen-Röcklein und was ansonsten dazugehörig habenn, die Geschoß und Zunt-Fläschlein am Pantulieren allenthalben voll Pulver habenn und stetig zu Tage und zu Nacht damit gefaßt seyn.“<sup>59)</sup> Die Stadt verlangte vom Bürger, daß er sein Gewehr gebrauchen könne. Im sechzehnten Jahrhundert hat sie dazu Übungen angesetzt. In der Wehrverordnung hieß es: „Und sollen sich alle Büchenschützen und denen Büchsen zugeschrieben sint, mit denselben Iren Büchsen auch aller zugehörenden Notturft genugsam und voll gerust zu den Übungen geschickt und wol vorsehen finden lassen.“<sup>60)</sup> Im siebzehnten Jahrhundert hatten sich „die langen Spießler mit Spießhosen und Rüstungen, die Schlacht-Swertirer mit Rüstung und die Musquetirer mit Pantelier, Sturmhauben und Schutzenrocken“ zu Übungen einzufinden<sup>61)</sup>.

<sup>58)</sup> N. Mitt. VI, 2 S. 69 § 25.

<sup>59)</sup> Constitutiones Northus. 1567 bis 1779 fol. 337. 1566 heißt es in den Mühlhäuser Statuten: Ein jeder Bürger, der ein Brauherr ist oder in einem Brauw-Hauße wohnt, der soll ein lang rohr, zum wenigsten 6 oder 7 viertell lang ist, auch einen Harnich mit seinem Kragen und Sturmhauben und einem Degen haben. Gleicher Gestalt sollen auch diejenigen haben, wo sonst Ihre Handthierunge und Gewerbtreiben, daß sie solches mit Rathe halten können, andern Bürger aber sollen Ihren Federspieß, Hellebarden, Faustbüchsen und Degen haben, wie Ihnen die auferleget würden. Es soll auch auf den Dörffern ein jeder Ackermann sein lang rohr, die andern aber nach gelegenheit Ihre Federspieße und Faustbüchsen haben. (St. A. M.: T 8 c 6.) — Vgl. a. „Concepta der revidirten Statuten und proceß Ordnung“ 1684 II § 28. (St. A. M.: T 8 c 5.)

<sup>60)</sup> Ratsordnung. St. A. N.: N. F. 950, 1.

<sup>61)</sup> „Eines Ehrbaren Rathes der Reichsstadt Nordhausen Ordnung — Kriegsartikel — wegen des Kriegs-Exercitii 1615.“ Meyer a. a. O. S. 362.

Die Schwierigkeiten der Erhaltung der Selbständigkeit werden im siebzehnten Jahrhundert für den Stadtstaat immer größer. Er trifft Maßnahmen gegen die bald nach dem Dreißigjährigen Krieg aufkommende Waffenuntüchtigkeit der Bürger. „Bey manchen ehrlichen Bürger sich aber befindet“ heißt es in einem Brief der Schützenherren 1667, „daß er zwart das schuldige Gewehr hat, darmit aber gar nicht oder doch wenig umbzugehen weiß, wie die Erfahrung bey dem vorgehabten Exercitio gegen Anno 1661 . . . mehr alß zu viel an den Tag gegeben.“<sup>62)</sup> Der Rat errichtet eine Schützenkompagnie „daß uff bedürffenden Nothfall und ereigneter Folge, Sie derer Obrigkeit assistiren und als Stadt und Land defendiren helfen können“<sup>63)</sup>.

Um die Voraussetzungen für die Wehrpflicht zu erhalten, erläßt der Rat Bestimmungen gegen den Verkauf der Waffen. In einem öffentlichen Anschlag des sechzehnten Jahrhunderts heißt es: „Ingleichermaßen und bey gemeltem Ernst gebieten wir, das sich ein Ider in derselben Zeit widder und mit dergleichen Were, als er vorkaufft, es sey an Harnisch oder anderm geschickt mache bey vier Marck. Und vordieten eynem Ider bey den Pflichten, damit er uns vorwant ist, das nymand keyne Wehre aus der Stadt ane unsers des Radts Erlaubnis verkauffen sal. Wer darwider handelt, der sol ane Gnaden gestraft werden.“<sup>64)</sup> Stets hält der Rat die Bürger zum Besitz eigener Waffen an. Neben den Statuten, die den Waffenbesitz zur Pflicht machen, mahnen öffentliche Anschläge bis in das achtzehnte Jahrhundert daran. „Wann dann die hiesige Stadt löbliche Policey-Ordnunge“ heißt es 1667 „und darauf abgelegte Bürgerliche Pflicht einen Jeden Bürger dahinn verbindet, ein fertig Rohr sambt Kraut und Loth in seinem Hauße stets zu halten, damit auf Erfordern er damit parat erscheinen und die schuldige aufwartung leisten könne . . .“<sup>65)</sup> Von diesen Bestimmungen war kein Bürger ausgenommen.

Suchte man einerseits den Waffenverkauf der Bürger zu ver-

<sup>62)</sup> Schützenkompagnie 1667. St. A. N.: N. F. 4157, 7.

<sup>63)</sup> ebenda.

<sup>64)</sup> Ratsordnung (Öffentlicher Anschlag) St. A. N.: N. F. 951, 2.

<sup>65)</sup> Polizeiordnung der Stadt Nordhausen 1667 St. A. N.: B I a 15.

hindern, so war andererseits durch Gesetze dafür gesorgt, daß die Waffen ohne ihre Schuld nicht aus ihren oder ihrer Familie Händen kamen und darüber hinaus der Gemeinde erhalten blieben. Diesem Zweck dienten vor allem die erbrechtlichen Bestimmungen über das sogenannte „Heergewäte“<sup>66)</sup> „Sterbit ein man, edir ein vrowe“, heißt es in den Statuten 1308, „gerede noch hergewete endoruen su nimanne gebe, di wile daz or ein lebit, nach orme libe sollin di nesten erben di gerade vnde daz hergewete teyle glich mit anderer varndir habe“<sup>67)</sup>. Diese Bestimmung betraf jeden Bürger, der verpflichtet war, eigene Waffen zu halten. Sie gilt bis in die Neuzeit, läßt sich für Nordhausen bis in das siebzehnte Jahrhundert nachweisen<sup>68)</sup>.

Die Bürger mußten entsprechend ihrem Vermögen und der sich daraus ergebenden Steuerzahlung Waffen halten. Die Stadtgesetze des fünfzehnten Jahrhunderts unterscheiden vier Gruppen. „Wer vort me zcu Northusen eygen hus hat edir hi wonet, der sal sine wapen haben“ bestimmten die Statuten 1470, „Wer drier Mark wert gutis verschozzet, der sal haben eyne schopen, Isenhut wapenhenschu, eynen spiz und eyn swert. Wer des nicht enhette, der vorluset vnf schillinge an di stat. Wer cen mark wert gutis verschozzet, der sal haben panzair, Isenhut, wapenhenschu, eyne schopen, eynen crayn, eyne tarschen, eynen spiz vnd eyn swert. Wer des nicht enhette der vorluset cen schillinge. Wer drizzcigk mark verschozzet, der sal haben redeliche wapen, eyne schopen, crayn, grusenir, schoz, eyne swebische plate, eyne tarschen, eynen spiz vnd eyn swert. Ouch mag eyn man wol haben eyn panzir vor grusenir vnd vor schoz. Wer des nicht enhette, der vorluset eyn phunt. Wer sexszcigk mark verschozzet, der sal haben redeliche wapen, eyne schopen, crayn, grusenir, schoz, beingewant mit roren, eyne swebische plate, tarsche, Isenhut, helm, wapenhenschu, eyne gleuenie edir spiz vnd eyn swert. Wer des nicht enhette, der vorluset eyne mark. Ouch

<sup>66)</sup> K. Klatt, Das Heergewäte. 1908. Deutschrechtl. Beiträge. II, 2.

<sup>67)</sup> N. Mitt. III, 2 S. 32 § 166.

<sup>68)</sup> Diese gesetzliche Bestimmung über das Heergewäte ist in den Statuten der Städte nicht so allgemein, wie man annehmen sollte. Von den Städten Straßburg, Basel, Augsburg, Ulm, Rottweil, Überlingen und Villingen kennt nur Ulm eine solche Bestimmung. Vgl. Saur a. a. O. S. 14 f.

mag eyn wol haben eyne schilt vor eyne tarsche.<sup>69)</sup> Die ärmeren Bürger hatten sich von den Zeughäusern Waffen zu holen<sup>70)</sup>.

Die Einhaltung der Bestimmungen ließ der Rat durch die Kriegsmeister überwachen. Die Aufsicht über die Bewaffnung der Bürger geschah im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert durch den sogenannten „Umbgang des Ratis“, der in der Regel zweimal im Jahre stattfand<sup>71)</sup>, seit dem sechzehnten Jahrhundert bei den Musterungen der Bürgerschaft. Bei der Musterung am 2. Februar 1622 prüften die Kriegsmeister, „ob die Gewehr in nöthiger Bereitschaft seind“. Eine weitere Prüfung der Bewaffnung und Ausrüstung der Bürger fand am 29. Februar 1660 statt<sup>72)</sup>.

Die Wehrpflicht umfaßte alle Bürger der Stadt. In Kriegzeiten erweiterte sie sich zur Erhöhung des Widerstandes auf alle wehrfähigen Einwohner der Stadt. „Wan man zcu storme lutet vnde di viende vf deme velde sin“ heißt es 1350, „so sal niman zcu vuz vzloufe noch rite sunder eyn iclich man he si cristen eder iude sal gewapent zcu sine houbit luten kome di in der stat gesatz sin da on hine bischeiden ist vnde sal den uolge vnde tu waz su on heizen. wer des nicht tete der uerlore

<sup>69)</sup> N. Mitt. VI, 2 S. 56 § 90. — Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Straßburg (1472): Bei einem Vermögen von 100.— bis 200.— Pfund mußte sich der Besitzer eine Handbüchse von mindestens 1 Gulden Wert anschaffen, außerdem noch 2 Pfund Pulver und 90 Bleiklötze. Bei 200 bis 300 Pfund Vermögen eine Armbrust mit Winde, einen Kocher und 12 Pfeile. Saur a. a. O. S. 8 f. Die Mühlhäuser Statuten kennen die genauen Unterschiede in der Waffenhaltung nach dem Vermögen der Bürger wie in Nordhausen nicht. Vgl. a. v. d. Nahmer a. a. O. S. 6.

<sup>70)</sup> 1486 erhielten 6 Bürger 1 Armbrust, 4 Bürger 1 Rohr, 3 Bürger 1 Spieß; St. A. N. Inv. mag. tel. II L 12. — Straßburg gab ebenfalls an unbemittelte Bürger Waffen aus. Vgl. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. 1899. S. 311 (1481).

<sup>71)</sup> In Villingen fanden im Jahre viermal Musterungen statt, in Ulm und Straßburg einmal jährlich. Saur a. a. O. S. 11.

<sup>72)</sup> Musterung 1622. (St. A. N.: N. F. 982.) „Musterung der Bürgerschaft allhier angefangen den 29. Februar ao. 1660.“ (St. A. N.: N. F. 2717.) In Mühlhausen fanden am Anfang des 17. Jahrhunderts in folgenden Jahren größere Musterungen statt. 1604, 1668, 1610—1611, 1614, 1620, 1622: „Defension Werck der Vier Viertel in der Ringmauer der Stadt Mühlhausen, den 17. Maii anno 1622.“ (St. A. M.: K. 1 Nr. 3 Bd. 9—12.)

eyne marg kegen den rat zcu buzze.<sup>73)</sup> Eine Altersgrenze nach unten oder oben gab es nicht<sup>74)</sup>.

Die Ableistung der Wehrpflicht konnte durch persönliche Dienstleistung, durch Stellung eines Vertreters, nach der Höhe des Vermögens geschehen<sup>75)</sup>. Die persönliche Dienstleistung bestand in Feldzügen außerhalb der Stadt, im Wachehalten an den Toren und auf der Stadtmauer und in Arbeiten an den Befestigungen der Stadt und des Stadtgebiets<sup>76)</sup>.

Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts werden Kriegszüge der Nordhäuser Bürger außerhalb der Stadt und ihres Gebietes nachweisbar. 1306 zogen Nordhäuser Bürger mit denen von Erfurt und Mühlhausen zur Belagerung der Wartburg bei Eisenach<sup>77)</sup>. 1313 kämpften Nordhäuser mit denselben Städten in Thüringen gegen den Landgrafen<sup>78)</sup>. Der Felddienst der Bürger erstreckte sich nur auf kurze Zeit. 1306 kehrten die Nordhäuser Bürger vor Beendigung der Belagerung der Wartburg heim, da sie ihnen zu lange dauerte<sup>79)</sup>.

Für den Kampf außerhalb der Stadt erließ der Rat Schlachtordnungen. Sie boten die Möglichkeit, Angriffe auf Nordhausen wirksam abzuweisen. Sie teilten den Nordhäuser Heereszug in das Panier und den Haufen. Gegliedert war von beiden nur das Panier. Seine äußere Form war die eines Keils. „Anno 1430 ist die pannier bestellt“, heißt es in einer Schlachtordnung, „Zu dem panier zu halten zu felde by dem fußvolck ist gekohrn Kerstian Koch. Die Spitze sollen drei sein. Darnach sind fünf geschickt. Darnach sieben. Uff der rechten syten by der panier sollen neun personen sein und uff der lincken syten bie

<sup>73)</sup> N. Mitt. III, 3 S. 46 § 79.

<sup>74)</sup> Vgl. a. Hahlweg S. 149—150.

<sup>75)</sup> E. Kober a. a. O. S. 17; Hahlweg a. a. O. S. 150. Freynhagen a. a. O. S. 46 unterscheidet für Rostock: 1. Wehr- und Dienstpflicht, 2. Pflicht der Bürgerschaft, eigene Waffen und Streitrosse zu halten, 3. Verpflichtung zum Mauerbau.

<sup>76)</sup> Siehe vorn: Die Befestigungen.

<sup>77)</sup> Lesser a. a. O. S. 457; Silberborth a. a. O. S. 120—126.

<sup>78)</sup> Lesser a. a. O. S. 459.

<sup>79)</sup> Siehe Anmerkung 77. Vgl. a. Mollwo: Das rote Buch der Stadt Ulm. S. 50 Art. 60: Auswärtige Kriegsdienste von Bürgern.

der panier zehn personen. Ein und zwenzig sollen die panier decken. Hiernach und umme sol der gantze hauffe folgen. Hinder dem hauffen, die dy lüte zusammen treiben, sollen syn zu pferde: Heinrich Schmidt, Günther von Berga, Hans von Brakel. Hinder dem hauffen sollen syn sechs Knechte . . . Es sollen bey den Reisigen sein ein Krigsmeister, der soll mit einem hauptmann erkennen und rathen das beste<sup>80</sup>). Gleiche Ordnungen hatte der Rat 1442 und 1452 erlassen<sup>81</sup>). Im sechzehnten Jahrhundert sind Auszüge der Bürger nicht mehr nachzuweisen<sup>82</sup>).

Als zweite Art persönlicher Dienstleistung verlangte die Stadt vom Bürger den Wachtdienst. Im Wachtdienst lag der Schwerpunkt der bürgerlichen Wehrpflicht<sup>83</sup>), er war die „Hauptbestimmung der Stadtbürger“<sup>84</sup>). Bis in das siebzehnte Jahrhundert blieb der Wachtdienst eine persönliche Pflicht. In einer Wachtordnung vom 23. Juli 1640 bestimmte der Rat: „Weilen auch vors Vierde der Rath der Bürgerschaft ins gewehr unndt gute Verfassung zu setzen gemeint haben sie mit allen fleiß dahin zu sehen, daß solches ohn verlangt erfolge, unndt dadurch der Stadt conservatio befestiget werden. Da etwa wegen annäherung der Armeen der Stadt gefahr zuwachsen, oder sönsten was wichtiges zu der Stadt nachtheil vorfallen würde, Haben sie zu vigiliren, mit dem Rath sich zu vernehmen unndt der Stadt unndt der Guarnison conversatio aufs Eußerste unndt beste ihnen angelegen sein lassen.“<sup>85</sup>) Erst im achtzehnten

<sup>80</sup>) „Ordnung des Heeres 1430“ (St. A. N.: I R 38 a). — Vgl. a. Ulm: „Ordnung des Kriegszuges 1499“, Mollwo a. a. O. S. 60 Art. 86.

<sup>81</sup>) Ordnungen des Heeres von 1442 und 1452 s. Meyer a. a. O. S. 335 bis 336.

<sup>82</sup>) Doch erwähnen die Kriegsartikel 1615 noch eine Zug- und Schlachtordnung. (Art. 9 und 11.) Meyer a. a. O. S. 364.

<sup>83</sup>) Hahlweg a. a. O. S. 151.

<sup>84</sup>) Maurer a. a. O. I S. 485; Saur a. a. O. S. 2 f.

<sup>85</sup>) Wachtordnung vom 23. Juli 1640. (St. A. N., N. F. 1515.) — Auch in Mühlhausen hatte sich die Wachtpflicht bis ins 17. Jahrhundert gehalten. „Wachtordnung vom 24. Juli 1622“: Art. 1: Daß ein Jeder / welchen die Ordnung betrifft / zu rechter früer Zeit / nemlich wann der gewöhnliche Glockenschlag geschicht / mit seim Gewehr an deme ihm bestimbtan Thore

Jahrhundert wurde die Wachtpflicht in eine allgemeine Steuerpflicht umgewandelt. Die Stadtsoldaten standen Wache. Wer seinen Schoß nicht zahlte, und seiner Wachtpflicht nicht nachkam, war aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. „Vz swelchem hofe nicht schozzit noch enwachtet noch in alle wis borger recht het da en sal niman inne hole noch hole lazze sin gesinde . . .“, heißt es in den Statuten von 1350<sup>86</sup>).

Die Pflicht, die Stadt befestigen zu helfen, bildete die dritte Form der persönlichen Dienstleistung<sup>87</sup>).

Durch die Forderung persönlicher Dienstleistungen bis ins siebzehnte Jahrhundert hat Nordhausen den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht vom Mittelalter bis in die Neuzeit bewahrt. Kraftvoll und lebendig hat er sich in der Wehrordnung der Reichsstadt bis zum Ende der Reichsfreiheit erhalten können<sup>88</sup>).

Die Gliederung der bürgerlichen Streitmacht erfolgte in den Städten des Mittelalters nach Bezirken oder Personalverbänden. Es werden deshalb drei Gruppen unterschieden, die Ergebnisse des Kampfes zwischen den Zünften und den Geschlechtern sind:

1. Hatten die Patrizier sich die Gewalt gesichert, gliederte sich das Bürgeraufgebot nach Bezirken.

2. Waren die Handwerker zur Macht gelangt, bildeten die Zünfte die Grundlage für die militärische Gliederung.

---

vor dessen eröffnug sich gewißlich finden lasse. Art. 3: Soll jeglicher seine Wache wozu er Commendirt, zumahlen die Schildtwache / zum treulichsten in acht nehmen vnd verrichten. Art. 9: Da jemand die ihm obliegende Wache erheblicher Vrsach vnd Ehhafft halber selbstn nicht verrichten könte / vnd / nechst erlangung Vrlaus bey m Capitain oder Wachmeister / an seine stell einen andern schicken wolte / sol solcher eine tügliche vnd qualifcirte Mans Persohn / oder derjenige so dergleichen nicht thut / oder vngheorsamlichen gar außenbleibt / Leibesstraffe gewertig seyn. — (St. A. M. K 1 Nr. 10.)

<sup>86</sup>) N. Mitt. III, 2 S. 54 § 31; S. a. N. Mitt. VI, 3 S. 36. (1470.)

<sup>87</sup>) Siche oben: Das Befestigungswesen.

<sup>88</sup>) Vgl. hierzu Conrad a. a. O. S. 24, Der glaubt, daß nur in der Land- und Gerichtsfolge sich „der Gedanke der allg. Wehrpflicht vom Mittelalter in die Neuzeit herübergerettet“ habe.

3. Wurde keine endgültige Entscheidung errungen, geschah die Gliederung nach beiden Systemen<sup>89)</sup>.

Auch in der Gliederung der bürgerlichen Streitmacht Nordhausens kam der sozialpolitische Machtkampf am Ende des vierzehnten Jahrhunderts zum Ausdruck. 1375 erhoben sich die Handwerker gegen den Rat. Es gelang ihnen die Vertreibung der Patrizier. Der neue Rat setzte sich aus den Mitgliedern der neun Innungen und aus den Vertretern der Stadtviertel zusammen. Doch bildete sich bald ein neues Patriziat in Nordhausen, so daß die Innungen und Geschlechter nebeneinander im Stadregiment waren<sup>90)</sup>. Demgemäß geschah die Gliederung der bürgerlichen Streitmacht auf der Grundlage von Bezirken und Innungen. Aus ihnen ergänzte sich das Bürgeraufgebot. Die Gliederung entsprach zu allen Zeiten dem sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Leben. Sie wurde geändert, sofern sich die innere Struktur der städtischen Lebensordnung veränderte.

Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert diente die Vierteileinteilung nur der städtischen Verwaltung. Militärisch gliederte sich das Bürgeraufgebot in 21 bis 23 Rotten. Sie waren nach Straßenzeilen geordnet. Die Innungen bildeten zum Teil eigene Rotten<sup>91)</sup>. Die Stärke der Rotten betrug 15 bis 43 Mann mit je 2 Rottmeistern. Die Bürger der Altstadt bildeten 13 Rotten, die der Vorstädte 10 Rotten. Die Namen der Rotten sind erstmalig 1491 überliefert. Sie trugen die Namen ihrer Schutzheiligen<sup>92)</sup>. Diese Gliederung des Bürgeraufgebots bestand bis zum Jahre 1525. Mit der Einführung der Reformation in

<sup>89)</sup> Vgl. v. d. Nahmer a. a. O. S. 19.

<sup>90)</sup> Vgl. Silberborth a. a. O. S. 158—161. — S. Anm. 25.

<sup>91)</sup> Invent. mag. tel. (St. A. N. II, L 12): Die Wagner bildeten die Rotte St. Blasius, die Krämer und Bäcker die Rotte St. Nicolaus. Vgl. a. Meyer a. a. O. S. 337.

<sup>92)</sup> 1491 waren die Namen der Rotten: St. Crucis, St. Eustachius, St. Franciscus, St. Blasius, St. Andreas, St. Georius, St. Sebastianus, St. Petrus, St. Paulus, St. Dominicus, St. Nicolaus, St. Dionysius, St. Ursula, B. Mariae virginis, St. Katharina, St. Martinus, St. Augustinus, St. Jacobus, St. Cyriacus, St. Laurentius, St. Elizabeth, St. Johannes.

Nordhausen fand eine Neugliederung der bürgerlichen Streitmacht statt.

Im sechzehnten Jahrhundert bestand das Aufgebot Nordhausens aus den vier Vierteln der Innenstadt, den vier Vorstädten und den Kriegsleuten der Innungen. Die Namen der Bezirke waren:

Neuwegs-,	Frauenberg,
Altendorf-,	Neustadt,
Töpfer- und	Grimmel und
Rautenviertel	Altendorf.

Das erste grundlegende Zeugnis für die Verwendung der Stadtviertel zur Gliederung des Aufgebots enthält die Wach- und Feuerordnung des Jahres 1569<sup>93</sup>). Sie trifft eine endgültige Regelung der Vierteileinteilung. Über die Grenzen und Umfang der Innenstadtbezirke heißt es: „Nachdem auch in Außteilung der Virtel eine gantze große Vngleichheit gehalten, Als ist disse Vngleichheit nunmehr geendet vndd eine gleiche Theilung aller vier Virtel gemacht dergestalt: Es soll das Newewegsvirtel angerechnet werden ahn Burgermeister Johann Hoffemanns Mithause vnd sich enden an Melchior Hesseler. Daß Altendorfsvirtel sol sich anheben an der Probstei vnd sich wenden ahn Curt Konemund. Töpfervirtel sol sich anheben ahn Michel Meienburgen vnd sich enden ahm Schlüntzberge ahn Valtin Oswalds Mithause. Rautenvirtel sol angehen am Krawels Mithause bis ahn den Buchbinder auf dem Kornmarckte.“ Damit hatte Nordhausen die Vierteileinteilung auch für die militärische Gliederung der Bürgerschaft durchgeführt.

<sup>93</sup>) „Wach- und Feurordnung Anno 1569, 9. vnd 10. Maii“ (St. A. N.: N. F. 774). — Für die Vierteileinteilung vgl. a. H. Heineck: Nordhausen 1559. Eine topographische Studie. Nordhausen 1895. — Nicht allein Städte, sondern auch Länder kannten im 15. und 16. Jahrhundert die Vierteileinteilung für die Miliz. Unter Ludwig XI. war Frankreich in vier Teile zerlegt. An der Spitze eines jeden Viertels stand ein Generalkapitän; unter ihm dienten sieben Kapitäne, die je eine Freischützenkompagnie führten. Für die acht Kompagnien fanden an vier Hauptorten des Bezirks Musterungen über je 1000 Mann statt. Vorschriften — besonders die von 1474 — bestimmten die „sicheren Orte“ für die Niederlegung der Waffen. (Vgl. hierzu auch die städtische Organisation.) G. Roloff: Die französische Armee unter Ludwig XI. Berlin 1908. Delbrück-Festschrift.

Das erste Auftreten der Bezirkseinteilung in Städten als Grundlage für die militärische Gliederung ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Für das Reich weisen die ältesten Zeugnisse in das Ende des zwölften Jahrhunderts<sup>94</sup>), für Italien in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. In dem Libro di Montaperti von 1260 ist für Florenz die Bezirkseinteilung in Sechstel überliefert. Zu jedem Sechstel der Stadt gehörte auch ein bestimmtes Sechstel des Stadtgebiets<sup>95</sup>). Eine ähnliche Gliederung findet sich in Mühlhausen im fünfzehnten Jahrhundert. Die Stadt zerfiel in das Bliden-, Jakobs-, Neuleben- und Hauptmannsviertel. Auch das Stadtgebiet war in vier Teile geteilt. Jedem Stadtviertel entsprach ein bestimmtes Landviertel<sup>96</sup>). In Quedlinburg war die Stadt in Sechstel geteilt. Sie waren nach den Hauptstraßen benannt und hießen „Huten“<sup>97</sup>).

Die Verwendung der Bezirke als Grundlage für die militärische Gliederung einer Stadt geschah aus verschiedenen Gründen. In Danzig brachte der Dreizehnjährige Krieg den Wandel

<sup>94</sup>) In einer Regensburger Urkunde von 1198 wird unter den Zeugen „Ruodigerus Wahtmagister“ genannt. Vgl. Maurer a. a. O. I S. 521. — Hahlweg, a. a. O. S. 162.

<sup>95</sup>) Stadt und Stadtgebiet von Florenz zerfiel in: Sextus Ultrarni populi, S. St. Petri Scradii populi, S. Burgi populi, S. Porte St. Pancratii populi, S. Porte Domus populi, S. Porte St. Petri populi. Die einzelnen Sextel zerfielen in Kirchspiele. Vgl. hierzu Francis Smith: „Über die florentinische Wehrmacht im Jahre der Schlacht von Montaperti (1260)“ in Delbrück-Festschrift, Berlin 1908. S. Literaturverzeichnis: Smith, F.

<sup>96</sup>) Das gesamte Gebiet der Reichsstadt Mühlhausen zerfiel in folgende Viertel: 1. Hauptmannsviertel mit den Vorstädten St. Georg und den Dörfern: Windeberg, Salfeld, Reiseren, Höngeda. 2. Neulebenviertel die Vorstadt St. Martin, die Dörfer Ammera, Gr.- und Kl.-Graba, Bolstett, und Germar. 3. Jakobsviertel, die Vorstadt St. Nikolaus, die Dörfer Dörna, Holmbach, Felchta, Eigenrieden. 4. Blidenviertel mit den Vorstädten St. Peter und Margareten und den Dörfern Horsmar, Lengefeld, Eigenroden, Dachrieden, Solstett. (Kriegsrüstung 15. bis 18. Jahrhundert: St. A. M. K 1 Nr. 1—12.

<sup>97</sup>) Die Anzahl der Huten betrug in der Altstadt 4 und in der Neustadt 2: Hohestraße, Markt, Schmalestraße, Pölle, Steinweg, Pölkenstraße. Neben „Hute“ kommen in den Urkunden auch Viertel und „Quartier“ vor. Vgl. Quellen z. städt. Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg. Halle 1916. S. LIV.

in der Verwendung seiner „Quartiere“<sup>98)</sup>. In Königsberg erwog man bei der Vorbereitung zum Krieg eine gleiche Änderung<sup>99)</sup>. In Nordhausen war die militärische Neugliederung der Bürgerschaft Ausdruck einer neuen protestantischen Lebenshaltung.

An der Spitze eines Viertels stand in Nordhausen der Viertelmeister. Die Anzahl der Rotten in einem Viertel betrug 9 bis 15 mit je einem Rottmeister. 1622 erhielt jedes Viertel noch drei Korporale, die den Viertelmeister unterstützten<sup>100)</sup>. Die Innungen hatten sogenannte „Kriegsleute“ aus ihren Reihen zu wählen, die den verschiedenen Vierteln zugeteilt wurden<sup>101)</sup>. Bei der Musterung 1622 stellten die

Gewandtschneider	2	Kriegsleute
Schneider	7	„
Wollweber	6	„
Bäcker	7	„
Schmiede	8	„
Krämer	5	„
Kürschner	8	„
Schuster und Gerber	12	„
Knochenhauer	6	„
Leinweber	6	„
Wagener	2	„
Böttcher	2	„
Seiler	1	„

<sup>98)</sup> Hahlweg a. a. O. S. 162.

<sup>99)</sup> Dort riet 1553 der ordensfeindliche Bürgermeister der Altstadt, man solle die gesamte Stadt Königsberg in Quartiere mit je einem Hauptmann an der Spitze einteilen. Vgl. Franz, Geschichte der Stadt Königsberg, 1934. S. 93.

<sup>100)</sup> „Musterung der Bürgerschaft Anno 1622 den 2. Februar“ (St. A. N.: N. F. 982).

<sup>101)</sup> In Mühlhausen hatten die Fleischer und Schuster im Blidenviertel, die Bäcker und Leinweber im Jakobsviertel, die Tuchmacher, Lohgerber und Weißgerber im Neuleubenviertel und die Schmiede, Kürschner und Gewandschnitter im Hauptmannsviertel zu dienen. (St. A. M.: K 1 Nr. 3 Bd. 1.)

Töpfer	2	Kriegsleute
Fischer	2	„
Zimmerleute	2	„ <sup>102)</sup> .

Neben den Handwaffen, die die Innungsmitglieder selber besaßen, unterhielten einige Innungen auch größeres Geschütz. So hatten die Gewandtschnitter im siebzehnten Jahrhundert drei lange Büchsen, eine Steinbüchse, drei Pulverflaschen. Die Krämer hatten 1595 fünf Langrohre, 1685 drei lange Büchsen, eine Faustbüchse, drei Pulverflaschen. Die wehrhafteste Innung bildeten die Schuhmacher. Sie waren verpflichtet, bei Aufläufen oder Stürmen auf die Stadt als erste auf dem Platz zu erscheinen. Ihr Schuhhof war dafür vom Wachtgeld befreit<sup>103)</sup>.

Die Aufgaben der Viertelmeister waren doppelte. Politisch unterstanden sie den Viertelherren zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben, militärisch den Kriegsmeistern. Sie waren keine Ratsherren<sup>104)</sup>. Die Zahl der Viertelmeister schwankte für das Viertel zwischen ein bis zwei. 1569 heißt es in der Wachtordnung: „Es sollen auch in jedem Viertel zwene Befelhaber oder Viertelsmeister geordnet werden, denen die anderen in den Vierteln zu folgen sollen verpflichtet sein.“<sup>105)</sup> Bei der Musterung am 2. Februar 1622 hatte jedes Viertel nur einen Viertelmeister<sup>106)</sup>.

Die Viertelmeister hatten die Kriegstüchtigkeit der Bürger zu überwachen, sie unterstützten den Stadtleutnant bei der Aus-

<sup>102)</sup> Siehe Anmerkung 72.

<sup>103)</sup> Innungsakten, St. A. N.: II Ua — f. — Heineck, Aus dem Innungsleben d. Kaiserl. Freien Reichsstadt Nordhausen i. 17. u. 18. Jh. 1903; derselbe, Bausteine zu einer Geschichte der Bäckerinnung, 1925; Heine, Die Artikel der alten Knochenhauerinnung zu Nordhausen, Ztschrift. d. Harzvereins, 1896; Silberborth a. a. O. S. 249 f.

<sup>104)</sup> Schreiben der 4 Viertelmeister an den Rat wegen Befreiung vom Wachtgeld. St. A. N.: N. F. 982.

<sup>105)</sup> Wacht- und Feuerordnung 1569 St. A. N.: N. F. 774.

<sup>106)</sup> Im Neuenwegsviertel: Lorenz Michael, im Altendorfviertel: Joachim Dringer, im Töpferviertel: Valentin Börner und im Rautenviertel: Valtin Jochen. — Musterung 1622: St. A. N.: N. F. 982. — In Mühlhausen hatte jedes Viertel im 17. Jh. zwei bis drei Kriegskommissare. Kriegsbuch St. A. M. L 8 n 131.

bildung der Bürger. Ihren Befehlen war unbedingt Gehorsam zu leisten. „Soll ein jeder Bürger und Einwohner allhier“ heißt es in den Kriegsartikeln 1615, „seiner uns, dem Rathe, geleisteten Eydes-Pflicht hiermit ermahnet und erinnert seyn, unsern, des Rathes, und gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil zu wenden und dagegen den Frommen zu befördern, alles nach eines jeden besten Vermögen, dan auch dem verordneten Lieutenant und seinen zugeordneten andern Befehlhabern aus den Vierteln, soweit sich ihr Befehl dieses Exercitii halber erstrecket, zu jeder Zeit, es sey bei Tag oder Nacht, wie sichs zutragen möchte, gehorsam leisten und ingemein allerwege aller gebuhr, wie einem ehrlichen Manne wohl anstehet erzeigen und verhalten; Welcher darinnen bruchig und ungehorsam befunden, soll nach unserm, des Rathes, Erkänntnis gestrafft werden.“<sup>107)</sup>

Nach dem Dreißigjährigen Krieg gab man dem bürgerlichen Aufgebot eine militärische Organisation<sup>108)</sup>. Grundlage blieben die acht Bezirke der Stadt. Die Wehrpflichtigen zweier Bezirke wurden zu einer Compagnie zusammengefaßt. „Die 1. Compagnie“, heißt es in einem Verzeichnis von 1661, „bestund in dem Newenweges- und Altendorfs-Vierthel und hatte die gelbe Fahne . . ., die 2. Compagnie bestund in dem Töpfer- und Rauten-Vierthel und führte die weiße Fahne . . ., die 3. Compagnie bestund im Frawenberge und Newstadt und hatte die roth und

<sup>107)</sup> „Eines Ehrbaren Rathes der Reichsstadt Nordhausen Ordnung wegen des Krieges — Exercitii 1615.“ Vgl. K. Meyer a. a. O. S. 362 f. (s. Beilage).

<sup>108)</sup> In Mühlhausen ist der „Bürgerausschuß“ schon 1628 militärisch gegliedert: „Nachgeordneter Ausschuß vnter der Bürgerschaft in der Stadt, Auffgerichtet bey besorglichen Anfall der Dragischen Croaten welche auf der Stad Dörffer sich einlogiret: Ober-Officirer: Claus von Rantzow, Hauptmann, Reinhart Knorr, Leutnant, Justus Schaumburg, Fendrich und 12 Corporalschaften zu 14—17 Mann. Summa: 200 Persohnen sampt zugeordneten Officirern.“ Kriegsbuch: St. A. M. L. 8 n 131, S. 403. — Von 1642 bis 1649 macht Mühlhausen mehrere Versuche, der „Defensions-Verfassung der Heilig Reichs-Stadt Mühlhausen“ eine militärische Grundlage zu geben. (St. A. M. K. 1 Nr. 3 Bd. 12.) — 1675 bestand die Bürgergliederung aus: Einem Hauptmann, einem Leutnant, zwei Fähnrichen und vierzehn Corporalschaften mit je einem Corporal: Zusammen 889 Mann. (St. A. M.: K 2 abc Nr. 10.) — Eine endgültige Ordnung entstand am Beginn des 18. Jh. s. unten.

weiße Fahne . . . , die 4. Compagnie bestund in der Knochenhauerwache, Grimmel und Altendorf, hatte die schwartze und gelbe Fahnen . . .<sup>109)</sup> Eine Uniformierung des Bürgeraufgebots hat Nordhausen nicht durchgeführt.

Die Stärke der Kompagnien lag zwischen 200 bis 270 Mann. Jeder Kompagnie waren ein Kapitän, ein Leutnant, ein Fähnrich und ein Führer zugeordnet<sup>110)</sup>. Diese auf den Stadtbezirken gegründeten Bürgerkompagnien blieben bis zum Jahre 1802, dem Ende der städtischen Reichsfreiheit, erhalten<sup>111)</sup>.

In den Frei- und Reichsstädten ist, soweit sie noch im Besitz uneingeschränkter Freiheit im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert waren, eine gleiche Entwicklung festzustellen. 1646 teilt Danzig „die Bürgerschaft dieser Stadt in vier Regimenter und acht und vierzig Fehnlein, die Vorstädtischen aber in ein Regiment und zwelff Fehnlein, davon ein jedes Quartier seine absonderlichen Farben und Zeichen“<sup>112)</sup>. Am 19. Juni 1704 erläßt Mühlhausen über den „Bürgeraufzug“ eine Verordnung, die im wesentlichen im achtzehnten Jahrhundert gültig blieb: „Waß gestalten Vor nunmehr 5 Jahren zu folge E. Hoch Edlen und Hochweisen Raths Schlusses das Wohllobliche Kriegesamt nach abgeschaffter voriger Unordnung des Burger Auffzuges eine neues Reglement und Austheilung der gantzen Bürger-

<sup>109)</sup> „Verzeichnis, wie die Bürgerschaft anno 1661 gegen der Bevorstehung der kaiserl. Huldigung in Compagnien abgetheilet, jeder Compagnie ihre Fahne zugeordnet und dieselbe mit gewissen Officiereu versehen worden.“ Meyer a. a. O. S. 367. — In Mühlhausen war das Bürgeraufgebot seit 1620 in das „rothe Cornet und Compagnia“ (Bürger), in das „gelbe Cornet und Compagnia“ (Untertanen) und in die Mannschaft der 4 Viertel gegliedert. In der Verordnung des Kriegsamts heißt es am 28. Mai 1620 von der Uniformierung: „Der Bürger Roht, der Bauren Gelbe. Jedes von doppel Taffet vndt vff Jeder Seiten der Stadt Wappen.“ (St. A. M.: Krigsbuch a. a. O. S. 322 ff.)

<sup>110)</sup> 1675 hatte Mühlhausen eine ähnliche Einteilung: 1 Hauptmann, 1 Leutnant, 2 Fähnriche, 4 Kompagnien mit 18 Korporalschaften. S. „Verzeichnis der Corporal-Schafften und Schützen in der Stadt und Vorstad 1675 d. 29. Apriles.“ St. A. M.: K. 2 abc Nr. 10.

<sup>111)</sup> Einteilung der Bürgerkompagnien i. 17. und 18. Jahrhundert. (St. A. N.: II Na 8.)

<sup>112)</sup> Hahlweg a. a. O. S. 172.

schaft, denen Recessen und Statuten gemäß, in drey Compagnien abgetheilet gemacht und denenselben Endes unterschriebene Personen zu Oberofficirern mit freywilligem Versprechen der Immunität des Wachgeldes und anderer Recreation gegen ihre Mühe constituiret hat.“<sup>113)</sup>

Die Kriegstüchtigkeit des Nordhäuser Aufgebots begann trotz der militärischen Neugliederung nach dem Dreißigjährigen Kriege zu sinken. Die militärische Gliederung fand nur noch Anwendung bei den Paraden zur Kaiserhuldigung. In ihnen lebte der Gedanke einer allgemeinen Wehrpflicht fort. Die gesamte männliche Bürgerschaft leistete in Waffen, militärisch gegliedert, den Huldigungseid. Am 16. Juli 1717 nahm der Reichsgraf von Metzsch in Nordhausen die Huldigung für Kaiser Karl VI. an. „Hierauf ging der Marsch durch die Neustadt, Ahren und Rauten-Gasse auf den Marckt, und wurde Ihre Excell . . . durch eine Compagnie Reuterey begleitet. Bey dieser war Rittmeister Hr. Zacharias Offney. Lieutenant Hr. Johann Christoph Pauland. Cornet. Mons. Joh. Gottl. Hoffmann. Wachtmeister Hr. Ehrich Lerche, und Quartiermeister Hr. N. Hagenmeister. Sonst waren die Straßen, wodurch Ihre Excell. kamen mit 4 Compagnien Bürgern auf beyden Seiten besetzt. Die erste aus dem Neuwegs-Viertel, darbey waren Capitain Hr. Conrad König, Gilden-Meister derer Gewandtschnitter. Lieutenant Hr. Joh. Mich. Eilhard. Erster Fähndrich Hr. Heinrich Eilhard, Handwercks-Meister von denen Gewandtschnittern, welcher eine weiße Fahne trug. Anderer Fähndrich Hr. N. Grünert, welcher eine rothe Fahne führete, 6. Corporals, 4. Führer, 4. Fourier-Schützen, und 2. Tambours. Die andere Compagnie aus dem Töpfer und Rauten-Viertel, führete eine gelbe Fahne, dabey waren Capitain Herr Joh. Herm. Münter, Gilden-Meister unter denen Gewandtschnittern. Lieutenant Herr Carl Christian Neunhahn, Gildenmeister der Krahmer-Gilde. Fähndrich Herr Christian Ibe, Handwercks-Meister der Tuchmacher-Gilde. Adjutant Herr Johann Christoph Eisentraut, Organist am Frauenberge, 6. Corporals, 4. Fourier-Schützen, 2. Führer und 2. Tambours. Die dritte Compagnie aus der Neustadt und

<sup>113)</sup> „Mühlhäuser Bürgerkompagnie 1704—1799.“ St. A. M.: K 1 Nr. 6.

Frauenberge führte eine gelbe und schwartze Fahne, dabey waren Capitain Herr Just. Andr. Ludwig. Lieutenant Herr Joh. Peter Gebser, Handwercks-Meister derer Sattler. Fähndrich Herr Johann Ernst Schwan, 6. Corporals, 4. Fourier-Schützen, 1. Führer, 16. Granadiers, 2. Tambours. Die vierdte Compagnie aus dem Loh-Marckt, Grimmel und Altendorff, führte eine rothe und weiße Fahne, dabey waren Capitain Herr Joh. Phil. Riemann. Lieutenant Herr Joh. Friedr. Urbach. Fähndrich Herr N. Uhrbach im Altendorff, 6. Corporals, 5. Fourier-Schützen, 1. Führer, 4. Granadiers, 4. Zimmer-Leute, und 2. Tambours. Bey dieser und voriger Compagnie war Adjutant Herr Johann Peter Techt. Den gantzen Aufzug der Bürgerschaft commandirte Herr Johann Christian Tölcke, als Major.<sup>114)</sup>

## 2. Das Söldnerwesen.

Neben der bürgerlichen Streitmacht entwickelte sich in Nordhausen seit 1300 ein städtisches Söldnerwesen. Die ursprüngliche Verpflichtung aller Bürger zu unbeschränkten Kriegsdiensten konnte nicht durchgeführt werden. Das Fehdewesen und Raubrittertum forderte ununterbrochene Kriegsbereitschaft und Auszug der Bürger. Dem stand Handel und Gewerbe entgegen. Die Stadt nahm Söldner an<sup>115)</sup>. Ein weiterer Grund für die Einführung des Söldnerwesens lag in den Bündnissen, die Nordhausen schloß. Oft war die Stadt genötigt, den Bundesgenossen eilig militärische Hilfe zu bringen, sie gebrauchte dazu Söldner<sup>116)</sup>.

Bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts hielt Nordhausen — erst nach Bedarf, später ständig — eine Kampftruppe. Seitdem warb die Stadt nur Söldner zur Erfüllung ihrer Kontingentspflicht. Erst im achtzehnten Jahrhundert hielt die Reichsstadt ständig eine Kompagnie von 50 Stadtsoldaten, die den Grundstock für das zur Reichsarmee zu stellende Kontingent bildeten.

<sup>114)</sup> Lesser a. a. O. S. 418 f.

<sup>115)</sup> Saur a. a. O. S. 62 ff.; stellt gleiches f. d. schwäbischen Städte fest.

<sup>116)</sup> S. unten „Die militärischen Bündnisse und Verträge.“

Aufbau und Gestaltung des Söldnerwesens lagen in der Hand des Rates. Er übte selbständig das Werbungsrecht aus. In Quedlinburg durfte der Rat keine Söldner werben. „We.. willen ok hinfur“ heißt es in der Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477, „ane unsir gnedigen frowen und oren nachkomen eptisschyn wetten und willen . . . vor uns die stede in-sunderheit keynen eygen hovetmann upnehmen noch holden sunder uns unser gnedigen frowen und ores stifts howetmann halden.“<sup>117)</sup>

Die Aufgaben der Söldner waren in der Zeit von 1300 bis 1550 verschiedene. Sie hatten für Ruhe und Sicherheit im Stadtgebiet zu sorgen und sich zum Geleit von Warenzügen gebrauchen zu lassen<sup>118)</sup>. Sie mußten der Stadt den fast dauernden Fehdekrieg führen<sup>119)</sup>. Nicht selten wurden die Söldner in Erfüllung einer Bündnispflicht Städten, Herren und Fürsten geliehen<sup>120)</sup>. Waren sie einmal längere Zeit in der Stadt, dienten sie ausschließlich als Besatzungstruppen der Festungsanlagen<sup>121)</sup>. Als Nordhausen im achtzehnten Jahrhundert wieder eine ständige Söldnertruppe hielt, diente sie als Wache an den Toren und als Kontingent für die Reichsarmee.

Daneben hielt die Stadt zu allen Zeiten noch besondere Söldner, die man im siebzehnten Jahrhundert „Offizianten“ nannte<sup>122)</sup>. Sie bewachten die Stadt und das Stadtgebiet. Sie waren die eigentliche Ratspolizei. Im achtzehnten Jahrhundert übernahmen die Stadtsoldaten einen großen Teil ihrer bisherigen Aufgaben. Die Offizianten bestanden aus den Vorsetzern oder Oberwächtern, den Wächtern und den Flurschützen<sup>123)</sup>. Verteilt waren sie auf die Stadttore und Mauern

<sup>117)</sup> Quellen z. städt. Verwaltungsgesch. v. Quedlinburg a. a. O. S. 2—3.

<sup>118)</sup> Hildesheimer Ukb. V, S. 327.

<sup>119)</sup> Sühne- und Fehdebuch, St. A. N.: II Na 18.

<sup>120)</sup> Ebenda; Kober a. a. O. „Das städtische Söldnerwesen.“

<sup>121)</sup> Vgl. hierzu a. Ukb. v. Basel VIII, S. 396 ff. 1475.

<sup>122)</sup> „Bestellung der officianten Post Trium Regum den 11. Jan. 1665.“ St. A. N.: N. F. 832.

<sup>123)</sup> Zu den Offizianten gehörten auch der Marktmeister, Wiesenmeister und der Nachtwächter.

und auf die Warten im Stadtgebiet<sup>124</sup>). Sie sind seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts nachzuweisen. Der Vorsetzer wurde im siebzehnten Jahrhundert vor dem Rat vereidigt: „Das ich meines Dienstes der wache fleißig warten und uff die gänge und stunden der wächter gute achtung halten auch die gefangenen getreulichen und zu rechter Zeit mit speisen warten und nicht vorseumen, auch den gefangenen keine Hülffe ader gelegenheit steur: loos und ledig zu werden: thun lassen wyll, Auch getreulichen meiner Herren Wache und Wichfastengeld fordern, manen und ueberantworten wil, Und holen was ich zu rechte holen sall und machen was ich zu rechte machen sall. Auch des Rathes gebott vleißig ausrichten und bestellen wyll, Was mir auch ingeheim beuohlen das zuorschweigen das nymandt es zuor warnen. Von Rathes wegen kein geld einzunehmen, In spaltung und Hadder fride zugebieten darüber zu halten, fernieder Muthwillige und übertreter in Haft zunehmen. Hirinne nicht ansehen, gunst, ungunst, freundschaft noch anderes, sondern mich am Dienst zuorhalten wie einem fleißigen Vorsetzer gebürtt und wol anstehet. Das schwere ich ...“<sup>125</sup>) Im siebzehnten Jahrhundert betrug die Zahl der Offizianten 55 bis 60 Köpfe<sup>126</sup>).

Von größerer Bedeutung als diese Offizianten sind für das städtische Kriegswesen die eigentlichen Söldnertruppen. Die Werbung der Truppen unterstand dem Rat<sup>127</sup>). Im Mittelalter warb die Stadt sogenannte „Wepener“ und „Schutzen“, in der Neuzeit „Musquetiere“. Die Werbung der Soldaten geschah auf verschiedene Weise:

<sup>124</sup>) N. Mitt. III, 2 § 153 und 197. (1280—1290.)

<sup>125</sup>) Ratsämterbuch 1558 (St. A. N.: II Xe 2).—

<sup>126</sup>) „Bestellung der Offizianten“ 1665—1679: „Wächter an den Thoren undt Pforten undt Thor- undt Pfortenschließer 1671: Am Neuenwegesthore 3, An der Wasserpforten 4, Barfußertor 3, Töpfferthor 4, Rautenthore 4, Vormunde ufm Frauenberg 2, Wächter am Bilen, Stigeln und Nachtwächter je 3, Sundthäuserthore 4, Vormunde in der Neustadt 6, Siechenthore 6, Vormunde in der Knochenhauer Wache 3, Krimmelthore 5, Altenthore 3, Gierßphorte 1, Wächter hinter dem Rolande 7. — Diese haben ihr gewöhnlich jurament abgelegt, — Flurschützen 2, Wiesenmeister 2.“ St. A. N.: N. F. 832 und 1627.

<sup>127</sup>) Vgl. a. Saur a. a. O. S. 62; Kober a. a. O. S. 50.

1. Boten Hauptleute mit einer Anzahl von Söldnern ihre Dienste an.
2. Boten Soldaten selbst ihre Dienste an.
3. Erfolgte sie durch öffentlichen Trommelschlag in der Stadt<sup>128)</sup>.

Die ersten beiden Werbungsformen waren zu allen Zeiten üblich, die letzte Form herrschte vorwiegend im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Werbeoffiziere sandte Nordhausen nicht aus<sup>129)</sup>. Das Werbungsrecht stand innerhalb des Stadtgebiets nur dem Rat zu. 1742 holte sich Kaiser Karl VII. die Einwilligung des Rates zur Werbung in Nordhausen<sup>130)</sup>.

Die Aufbringung der Söldner geschah meistens nach der deutschen Werbungsart<sup>131)</sup>. Für Offiziere und Mannschaften rechnete die Stadt den Soldmonat zu 30 Tagen. Die Offiziere erhielten alle Monat den letzten Tag, die Mannschaft aber alle 10 Tage monatlich dreimal am 10., 20. und 30. ihren Sold<sup>132)</sup>.

Die Söldner stammten vornehmlich aus Mitteldeutschland. Im achtzehnten Jahrhundert standen auch Deutsche aus Schlesien und Preußen im Dienste der Stadt. 1795 warb die Stadt 43 neue Soldaten an. Sie stammten vorwiegend aus Mittel- und Ostdeutschland. Die „Liste der Nordhäuser Compagnie“ nennt:

Bohne	aus	Nordhausen
Grimmeishäuser	„	Quedlinburg
Kalwitz	„	Querfurth

<sup>128)</sup> Dies war die sogenannte „offene Werbung“ vgl. Wertheim, Der Tolle Halberstädter Hzg. Christ. v. Braunschweig im Pfälzischen Kriege 1621 bis 1622. Berlin 1929. S. 80.

<sup>129)</sup> Danzig sandte besondere Werbeoffiziere — meist Hauptleute oder Leutnants, jedoch auch Obersten und Majore — in fremde Lande aus. Hahlweg a. a. O. S. 121. — In Mühlhausen geschah die Werbung in gleicher Weise wie in Nordhausen.

<sup>130)</sup> Linke, Ukb. Nordhausen I, S. 219, Nr. 222: Frankfurt 30. März 1742. (St. A. N.: N. F. 2580.)

<sup>131)</sup> Es gab eine deutsche, spanische und niederländische Werbungsart. Sie unterschieden sich durch die Länge des Soldmonats und die Zusammensetzung und Stärke der Truppe. S. Wertheim a. a. O. S. 83 f.

<sup>132)</sup> Lesser a. a. O. S. 21.

Noß	aus	Zillichau
Kellner	„	Weißensee
Hering	„	Nordhausen
Büschel	„	Nordhausen
Kurzhals	„	Langerode
Unger	„	Nordhausen
Kirchhof	„	Braunschweig
Jodecke	„	Gr. Werther
Schuchard	„	Nieder Röblingen
Enders	„	Oberhausen i. Pr.
Wolff	„	Berlin
Aschermann	„	Blankenburg
Sachse	„	Bendeleben
Dreffern	„	Quedlinburg
Dieme	„	Großenhagen
Schnar	„	Langewiese
Eckstein	„	Sangerhausen
Leißner	„	Weimar
Leopold	„	Wolfferstedt
Apel	„	Nordhausen
Herrmann	„	Arnstadt
Barche Jun.	„	Giersbach
Husung	„	Hesserode
Schmidt	„	Nordhausen
Barche Sen.	„	Giersbach
Busch	„	Litzen
Liebener	„	Wolmerstedt
Loth	„	Nordhausen
Ottilie Sen.	„	Lodersleben
Wagenführ	„	Berschel
Müller	„	Dessau
Bensch Jun.	„	Hamm
Reichard	„	Lieben i. Schles.
Habekost	„	Nordhausen
Bensch Sen.	„	Hamm
Frone	„	Hartzegeode <sup>133</sup> ).

<sup>133</sup>) Kriegsakta: St. A. N.: II L 2 fol. 157 f.

Während 1734 nur 12 vom Hundert der Soldaten aus dem Stadtstaat Nordhausen stammten, stieg die Zahl 1794 auf fast 25 vom Hundert. Eine entsprechende Erscheinung findet sich in Danzig, wo 1760 von 114 Mann 55 aus Danzig selbst stammen<sup>134</sup>). Auch in Mühlhausen war die Mehrzahl der Stadtsoldaten aus der Mühlhäuser Gegend<sup>135</sup>).

Fremden Werbungen trat der Rat von Nordhausen durch Verbote entgegen. Schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts heißt es in den Statuten: „Ein iedlich vnser burger der si hufs vn hute sich uor glubede vn uor eiden di da gen uffte werren ader uf kein gezok daz vf vnser burger ge swer den eit oder solch glubde tut der gibt sechs phunt vn rumet zwei iar vz deme wicilde.“<sup>136</sup>)

Die Söldner wurden im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert durch den Treueid in die Dienstpflicht genommen. „Das wir den burgern zcu Northusen“, schworen sie 1470, „getruwe vnde gewere syen, getruwelichin dynen, der stat vnde borger schaden warnne vnde bewaren wollen vnde den vinden das leydeste thun, daz wir konnen vnde mogen, daz nicht laszen durch liep noch durch leit, durch gifft adir gabe; vnde waz wir sache itzcunt haben adir in der cziit vnsers dinstes gewinnen zcu der stat, deme rathe adir den rethen, borgern adir metewonern vnde den dy on zcu steyn zcu vorteydingen, daz wir nergen andirst zceyhen adir fordern wollen, weder geistlich noch wertlichin, adir ymandis von vnsern wegen, danne hyr zcu Northusen vorme wertlichin gerichte adir vorme rathe adir rethen vnde waz dar obir erkant, gesprochin adir gescheyden wert, dar ane woln wir ganzee gnuge haben vnwedderrufflich ane geuerde . . .“<sup>137</sup>) Im sechzehnten Jahrhundert war zu diesem Eide noch hinzugesetzt: „Man sall alle wege, so eyynn dyner auffgenommen werdit, vorhalte, ab sichs begebenn worde, das man yn ader die dyner in fromde lande ader herfahrt schigken

<sup>134</sup>) Hahlweg a. a. O. S. 140.

<sup>135</sup>) Krigsbuch: St. A. M. L 8 n 131. S. 410 f.

<sup>136</sup>) N. Mitt. III, 1 S. 61 § 132: Qui iuramentum uel pactum procurat propter gezok. — Vgl. a. Saur a. a. O. S. 75.

<sup>137</sup>) N. Mitt. (1470) VI, 4 S. 30 § 43.

worde, das sich eyner dyner alsdann, vmb sollichenn solt, als man ynen gibit, sich des zcoges nicht weddern, nach enniche nuwerunge des soldes halbenn anzchienn, sundern bie des Rathes willekore vnd erkenntnis mit cleychunge vnd solde bliben lassen.<sup>138)</sup>

Das Verhältnis der Stadt zu ihren Söldnern und die Stellung der Söldner im Stadtstaat waren in den Statuten festgelegt. „Welch soldener“ hieß es 1470 im Artikel 39, „nicht eyn husz sitzende borger hyr ist, nach schoszet, nach wachet, der sal in aller wiesz geste recht haben. Borget he eyme borger sin guth abe, he sal yn fordere mit gerichte vor der stat gerichte nach der stat rechte: wan an die pfandunge, dye ensal he nicht thun, he en gehe erst vor den rath vnde kundige esz ome; so sal der rath gebiete deme soldener, daz her bynnen vierzen tagen deme burgere gelde syn gut adir zcu hant rechter teydinge pfley. Thut der soldener des nicht, so sal er on pfenden an syner habe adir wo her magk, vnde gebricht deme soldener syner habe, wan syner der rath adir burgere bedorffen, so sal man yme keynen solt geben nach deme tage.“<sup>139)</sup> Vor der Annahme hatte der Rat über jeden Söldner Erkundigungen einzuziehen: „Dy rathluthe sollen keynnen soldener gewinne, sie sollen gewisheit vnde burgen die besessen sind von yme nemen . . .“<sup>140)</sup> Dem Sölner, der seinen Dienst zu Pferde leisten wollte, war es zur Pflicht gemacht, spätestens in 14 Tagen ein Pferd zu beschaffen, andernfalls er keinen Sold erhielt<sup>141)</sup>. Über die Höhe des Soldes und des Lösegeldes bestimmten die Statuten des vierzehnten Jahrhunderts: „Man sal eyme houbit manne des iares zcu ostern geben nvn elen tuches eynes langen vnd eyme wepener vier elen eynes langen tuches vnd eyme schutzen vunft elen eynes echschen tuches. Worde ouch eyn soldir geungen eyn schutzze, der sal man keynen turer losen dan als ture als sin solt ist. Sundern wer eyn houbit man den sal man losen vor zcwenzek northhusche mark vnd nicht turer.“<sup>142)</sup> Waffen

<sup>138)</sup> Nordhäuser Statuten 1557 III, § 41, 2. St. A. N.: II Na 12.

<sup>139)</sup> N. Mitt. VI, 4 S. 29 § 39.

<sup>140)</sup> N. Mitt. VI, 4 S. 30 § 41.

<sup>141)</sup> Ebenda. S. 31 § 46.

<sup>142)</sup> Ebenda. S. 30 § 44.

mußten die Geworbenen selber stellen: „Ouch sullen sie sich selbir bisorgen an alle irme gerete daz sie haben sullen“, heißt es in den Statuten von 1350<sup>143</sup>). Diese Bestimmungen wurden den Söldnern vor der Leistung des Treueids vorgelesen.

Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert geschah die Annahme in gleicher Weise. 1795 ließ der Rat die Stadtkompagnie auf dem Markt antreten und die Kriegsartikel verlesen, „welche E. Hoch Edler und Hochweiser Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Nordhausen für die Unter-Officier und gemeinen Soldaten, des von Ihm zur Reichs-Armee zu stellenden Niedersächsl. Craiss-Contingents als ein bestehendes öffentliches Gesetz zu bestimmen vor nothwendig erachtet hat.“<sup>144</sup>) Darauf leisteten die Unteroffiziere und Mannschaften den Eid: „Daß ich dem löbl. niedersächs. Kreise und dieser Kayserl. Freien Reichsstadt Nordhausen als ein geworbener Soldat jederzeit treu und hold sein, ihnen treulich dienen auch meinen vorgesetzten Officieren in allen das Commando betreffenden Sachen gehorsam seyn und, mich überal in Marschen, Zügen und Wachen auch Stürmen und Schlachten und allen andern vorfallenden Kriegsverrichtungen wie einem ehrlichen Soldaten eignet und gebühret verhalten und jederzeit fleißig und unverdrossen mich erweisen soll und will, das schwere ich, so war mir Gott helfe.“<sup>145</sup>) Nach dem Eid, so berichten die Annalen 1795, „hat so dann ein jeder ein Exemplar der Kriegs-Artikel durch den Fourier erhalten.“<sup>146</sup>)

Besondere Sorgfalt erforderte die Annahme des Stadthauptmanns. Von ihm hing wesentlich die Kriegstüchtigkeit der Söldnertruppe ab. Seine Aufgabe war es, die ständigen Angriffe auf die Stadt zurückzuweisen.

Vom vierzehnten bis sechzehnten Jahrhundert nahm Nordhausen Adlige der Umgegend zu Stadthauptleuten an<sup>147</sup>). Man

<sup>143</sup>) N. Mitt. III, 4 S. 40 § 66.

<sup>144</sup>) Kriegsartikel Nordhausen 1795: St. A. N.: I T. 51. — S. Beilage.

<sup>145</sup>) Kriegsakta: St. A. N. II L 2 fol. 98.

<sup>146</sup>) Nordhäuser Annalen 1795, St. A. N.: II Za 3 b.

<sup>147</sup>) Die Hauptleute dienten als sogenannte Aussöldner aber auch als stehende Söldner. Vgl. Saur a. a. O. S. 65. — Über die Unterscheidung

ließ sich auch Stadthauptleute empfehlen. 1442 empfahl Mühlhausen der Stadt den Hauptmann Ulrich von der Nesse<sup>148</sup>). 1492 hatte sich die Stadt an Herzog Georg von Sachsen mit der Bitte um Nachweis eines Hauptmanns gewandt. Der Herzog sandte Heinrich von Brucken, den die Stadt auch annahm. Als Nordhausen 1495 darum bat, den Hauptmann noch in seinen Diensten behalten zu dürfen, schrieb Herzog Georg: „... Wie euch nun gnanter Henrich von Brucken zu geuallen gedynt als wir vns vorsehen vnd wo ir yn lenger an sulichen dinst haben vnd gebruchen woltet, lassen wir gescheen vnd ym des erlaubnis geben — Dann euch gnedigen willen zubezaigen san wir geneigt.“<sup>149</sup>)

Die Annahme der Stadthauptleute erfolgte auf Grund eines Dienstvertrages, der sogenannten Bestallung<sup>150</sup>). Sie legte die gegenseitigen Verpflichtungen fest, unter denen die Stadt den Hauptmann und dieser den Dienst annahm. Die Bestallung setzte den Dienstgrad, die Dienstzeit, den Sold, das Lösegeld, den Anteil an der Kriegsbeute fest und verlangte vom Hauptmann ständige Dienstbereitschaft, unbedingten Gehorsam und bei Streit mit der Stadt oder den Bürgern Unterstellung unter das Stadtgericht. Die Bestallung wurde durchschnittlich auf ein Jahr geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit stand es beiden Teilen frei, den Dienstvertrag zu erneuern. Dadurch hatte die Stadt die Möglichkeit, Hauptleute schon nach einem Jahr zu

---

zwischen „stehenden“ und „geworbenen“ Söldnern s. Freynhagen a. a. O. S. 63. — In Nordhausen bestanden beide Arten von Söldnern nebeneinander bis ins 16. Jahrhundert.

<sup>148</sup>) Brief Mühlhausens an Nordhausen: St. A. N.: I H 1.

<sup>149</sup>) Brief des Herzogs, 23. II. 1495. Dresden. St. A. N. I X 12.

<sup>150</sup>) Im St. A. N. liegen u. a. folgende Hauptmannsbestallungen vor: Bestallung des Wedekint von Ubler v. 14. 5. 1432, II Na 17 fol. 21 r. (s. Beilage); Bestallung d. Berlt v. d. Haine v. 24. 4. 1436, I T 1; Bestallung des Curd Swichelde v. 28. 10. 1440, I T 2; Bestallung d. Dietrich v. Arnswald v. 30. 4. 1462, I T 3; Bestallung d. Grafen Ernst v. Honstein 3. 1. 1467, I T 6; Bestallung d. Seifert v. Bülzingsleben v. 29. 11. 1475, I T 10; Bestallung d. Heinrich v. Badungen v. 21. 5. 1483, I T 22; Bestallung d. John v. Stockhausen v. 21. 9. 1523, I T 39; Bestallung d. Balzer v. Sunthausen v. 8. 11. 1532, I T 47; Bestallung des Hauptmanns Gottlieb v. Meyer v. 21. Januar 1795. St. A. N.: I T 51 (s. Beilage).

entlassen, wenn sie sich in der Abwehr der Angriffe auf Nordhausen nicht bewährten.

Die Bestallung wurde doppelt ausgeführt. Sie wurde auf Pergament oder Papier geschrieben. Die eine Ausführung unterzeichneten und besiegelten die Bürgermeister und der Rat, die andere der Hauptmann. Durch Unterschrift und Austausch wurde die Bestallung zur Urkunde und erhielt Rechtsgültigkeit. Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert geschah die Annahme durch die Kapitulation, das „Offen-Patent“ und den Revers. Die Stadtofficiere erhielten die vom Rat unterzeichnete Kapitulation und dazu das Offen-Patent als Ausweis ihrer Stellung<sup>151)</sup>. Die Stadt behielt die andere Kapitulation und den von den Offizieren unterschriebenen Revers. Die Ausstellung dieser Bestallungsurkunden stand nur dem Rat zu<sup>152)</sup>. Bei der Überreichung des Offen-Patent hatte der Hauptmann im achtzehnten Jahrhundert folgenden Eid zu leisten: „Daß ich Einen Hochedlen und Hochweisen Rathe dieser Kayserl. Freyen Reichs Stadt Nordhausen getreu und gewehr seyn, und als angenommener Stadthauptmann denen mir anjetzo vorgelesenen Puncten so meiner Bestallunge werden inseriret und was mir sonsten wird anbefohlen werden in allen nachkommen und solchen mich jedesmahl gemäß bezeigen wolle, das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“<sup>153)</sup>

Fünf Jahrhunderte hindurch hat Nordhausen Bestallungen ausgestellt. Die älteste erhaltene Bestallung stammt aus dem Jahre 1432, die letzte liegt vom Jahre 1795 vor<sup>154)</sup>. Die Bestallungen der neueren Zeit sind mehr gegliedert in einzelne Artikel aufgeteilt. In den wesentlichsten Punkten bleiben sie sich zu allen Zeiten gleich.

<sup>151)</sup> 1735 erhielt der Leutnant Dietrich, der mit dem Kontingent zur Reichsarmee ging, ein Offen-Patent. Kriegsakta. St. A. N.: II L 2 fol. 96.

<sup>152)</sup> Vgl. Kriegsbuch. St. A. M.: L 8 n 131.

<sup>153)</sup> Eidesformeln (1746). St. A. N.: II Xf 3. — In Mühlhausen leistete der Stadthauptmann Conrad Henne folgenden Eid: „Wie ich gelobt habe, also schwere ich, einem E. H. Rath alhier vff 6 Monat lang vor einen Capitain trewlichen zue dienen vndt alle das Jenige, so meiner Bestallung nach mir gebühren thutt, bestes fleisses zu verrichten. So wahr mir Gott helfe vnd sein Hlg. Wort.“ (1620.) Kriegsbuch. St. A. M.: L 8 n 131.

<sup>154)</sup> Vgl. Anm. 150.

Der Reichsstadt stand die freie Entscheidung über die Annahme der Offiziere zu. Nicht der Adel, sondern allein die Tüchtigkeit entschied bei der Annahme. In älterer Zeit überwog der Adel. Von den 28 bekannten Stadthauptleuten von 1324 bis 1555 waren 23 adlig und 5 bürgerlich<sup>155</sup>). Vom sechzehnten bis achtzehnten Jahrhundert wurden bürgerliche Offiziere bevorzugt. Von 1570 bis 1802 dienten der Stadt 4 adlige und 12 bürgerliche Offiziere. Nordhausen nahm auch eigene Bürger zu Offizieren an. 1407 war Hans Aigenrodt Stadthauptmann, der später 1423, 1426 und 1429 Bürgermeister der Stadt war. Andere Bürger, die der Stadt als Offiziere dienten, waren Hermann Windolt 1426, Heinrich Brackel 1494, Kaspar Tümer, ein Ratsherr, 1690, Joh. Christ. Tölcke 1720 und von 1727 bis 1736. Die Dauer der Dienstzeit der Stadtoffiziere lag zwischen ein bis neun Jahren, erst im achtzehnten Jahrhundert stieg sie auf 12 und 18 Jahre. Eine Ausnahme bildete in älterer Zeit John von Stockhausen, der der Stadt von 1521 bis 1532 als Hauptmann diente. „Ich John von Stockhusen“, so bestätigte er 1432, „Bekenne mid dissem offen briue fur mich mein Erben vnd ydermenniglichen nach dem ich den Erbar[n] vnd Weisen dem Radt der Stadt Northusen etzliche Jahre fur einen Heuptman gedineth vnnd von meiner schwachheit wegen gebethen mich des dinstes zuerlassen. Szo mir dan gemelte der Radt alle meine vorschriben ierlichen besoldung von anfang bis zum ende meines dinstes . . . vergnügt vnd entricht haben . . .“<sup>156</sup>) Unter ihm sank das Söldnerwesen der Stadt zur Bedeutungslosigkeit<sup>157</sup>).

<sup>155</sup>) Lesser-Förstemann, a. a. O. S. 216 auch zum Folgenden.

<sup>156</sup>) Soldbestätigung des Hauptmanns John von Stockhausen v. 11. Januar 1533. (St. A. N.: I T 46.) — Vgl. a. St. A. N. II L 21.

<sup>157</sup>) Von Stockhausen berichten die Annalen zum Jahre 1524: „Dieser wurde mit Ueberdruß des Lebens heftig angefochten dahero auch D. Luther an ihn schrieb: Gestrenger etc. Mir ist von guten Freunden angezeigt, wie euch der böse Feind hürtiglich anfecht, mit Ueberdruß des Lebens, und Begierde des Todes. O! Mein lieber Freund! hie ist hohe Zeit, daß ihr euren Gedanken ja nicht traует, noch folget; sondern höret andere Leute, die solcher Anfechtung frey sind, ja bindet eure Ohren fest an unsern Mund, und lasset unsere Worte euch trösten und stärcken . . . Worten und Exempeln,

Vom vierzehnten bis zum siebzehnten Jahrhundert führten die Offiziere den Hauptmannstitel. Seit dem Dreißigjährigen Krieg verlieh die Stadt vornehmlich nur den Titel eines Stadtwachtmeisters und eines Leutnants<sup>158)</sup>. Ausnahmen geschahen, wenn die Stadt ihre Freiheit und Selbständigkeit im besonderen zum Ausdruck bringen wollte. 1643 bittet der Leutnant Valentin Scharf „auch den titul eines Stadthauptemans bei vorstellung der Stadtofficirer vnd Bürgerschaftt: weil ein Lieüt. zu Pferde, welches er gewesen, auch wohl einen Stadthauptmann bedeuten kann, auch solcher titul ihme dem Lieüt. in E. wohl Hochw. Rhat verschickungen mehr autorität vnd sonderlich in conversatione bey der Generalität bessere audientz, Ehr vnd consequenter gueter expedition gibt...“<sup>159)</sup> „Der titul eines Hauptmanns“ war die Antwort des Rats, „soll ihm in Ansehung der Stadt gegeben werden.“<sup>160)</sup> 1795 hieß es, daß Gottlieb von Meyer zum Kapitän angenommen, da er als Hauptmann „allbereits gestanden und weilen ein Capitain einer Reichsstadt wohl gebühret“<sup>161)</sup>.

Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert wurde das Söldnerwesen der Stadt zu einem Teil durch die zu leistende Reichs-

---

als des Heil. Geistes Worten und Vermahnungen müßtet ihr wahrlich folgen, und die Gedancken so euch davon treiben ausspeyen und auswerffen, und obs euch sauer und schwer zu thun ist, so lasset euch düncken, als wäret ihr gebunden und gefangen mit Ketten, daraus ihr euch würcken und würgen müsset... Darum müsset ihr ein Hertz und Trost fassen gegen euch selbst, und mit Zorn zu euch selbst sprechen: Nein Gesell! Wenn Du noch so ungeru lebest, so soltu leben und muß mir leben. Denn so wills mein Gott, so will ichs haben... Und nur die Zähne zusammen gebissen, wider die Gedancken, und in Gottes Willen solchen harten Kopff aufgesetzt, und halstarriger und eigensinniger sich gemacht, denn kein böser Bauer oder Weib, ja härter denn kein Amboß oder Eisen...“ S. Lesser a. a. O. S. 355 f.

<sup>158)</sup> Brief des Stadtwachtmeisters Christof John 12. Juli 1655. St. A. N.: N. F. 981.

<sup>159)</sup> Petition Valentin Scharfs an den Rat von Nordhausen v. 23. 3. 1643. St. A. N.: N. F. 981.

<sup>160)</sup> Ebenda.

<sup>161)</sup> Annalen 1795. St. A. N. II Za 3 b. — Capitulation mit Hauptmann v. Meyer s. Beilage.

und Kreishilfe mitbestimmt<sup>162</sup>). Nordhausen hatte als Reichsstadt ein Kontingent zur Reichsarmee zu stellen. Mit den Städten Goslar, Göttingen, Lübeck, Hamburg und Mühlhausen war Nordhausen dem niedersächsischen Kreise zugeteilt. Aus der nachbarlichen Lage der Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen ergab sich ein gemeinsames Handeln in allen Kriegsangelegenheiten, die das Reich und den Kreis betrafen. Seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wird ein enges Zusammengehen der drei Reichsstädte nachweisbar. „In der bekanten Reichs-Matricul de anno 1521“<sup>163</sup>), heißt es in den Nordhäuser Kriegsakten, „ist Nordhausen mit 70 Mann zu Fuß angeschrieben worden oder 312 Rhein. Gulden. — Weil sie aber außer ihren Ringmauern mit keinen Dörfern oder Landgütern versehen, und obiges Quantum abzutragen ohnmöglich gewesen, ist anno 1545 et 1551 auf damaligen Moderation Tagen 40 Mann erlaßen und die Stadt auf 30 Mann zu Fuß oder 120 fl. moderiret worden. Wobei Uns Mühlhausen und Goslar assistiret.“<sup>164</sup>)

Die Städte rüsteten gemeinsam die für die Reichsarmee geworbenen Söldner aus. Sie stellten 1735 zwei Kompagnien zu 100 Mann. Jede Kompagnie bestand aus „1 Capitain, 1 Lieutenant, 1 Fendrich, 2 Sergeanten, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 1 Capitain d'armes, 3 Corporals, 2 Tambours, 5 Gefreyten und 82 Gemeinen“. Eine Kompagnie rüstete Mühlhausen, die andere Gos-

<sup>162</sup>) Kriegsakta. St. A. N.: II L 2 fol. 1 f. Auch für das folgende.

<sup>163</sup>) Zur Interpretation der Wormser Matrikel s. H. Weigel, Die Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches v. d. Wormser Matrikel bis zur Auflösung. S. 10 ff.

<sup>164</sup>) In dem Anschlag von 1635 heißt es: „Krieges Acta anno 1635 — sub dato Parchim den 19. November 1635:

	Einfach	Tripel Hülfe	In Triplo erhöht
Goslar	15 zu Fuß 60 fl.	45 zu Fuß 180 fl.	135 zu Fuß 540 fl.
Mühlhausen	40 zu Fuß 160 fl.	120 zu Fuß 480 fl.	260 zu Fuß 1440 fl.
Nordhausen	10 zu Fuß 40 fl.	30 zu Fuß 120 fl.	90 zu Fuß 360 fl.

lar und Nordhausen aus<sup>165</sup>). Sie setzten eine gemeinsame Uniformierung fest. „Was derer Unterofficier und Gemeinen ihre Montour anlanget“, heißt es in den Abmachungen zwischen den Städten, „so bekämen selbige: Ein Rock und Camisol wobey jedoch denen Unterofficiern etwas besser Tuch als denen Gemeinen zu geben, auch die Ermel und Aufschläge des Rockes ein wenig mit einer silbernen Gase Tressen zur distinction zu besetzen wäre.“<sup>166</sup>) Die Munition und Proviantwagen „solten mit rothen Wachstuch mit weißen Extremitäten bezogen, an jede Seite aber das Stadt Wapen gemahlt werden“. Die Flinten mußten weiße Beschläge haben, „die Bajonette breit und die Spondons der Ober-Officiers von guten Stahl, hell polirt, worauf ein Adler gezeichnet; jedoch nicht angelaufen . . .“<sup>167</sup>) Für beide

<sup>165</sup>) Kriegsakta. St. A. N.: II L 2 fol. 88: „Wenn Mühlhausen diese Compagnie alleine stellt, so wäre ratione der andern Compagnie zwischen Goslar und Nordhausen folgende Repartition zu machen:

Goslar giebt:	Nordhausen giebt:
1 Capitain	1 Lieutenant
1 Sergeanten	1 Fendrich
1 Fourier	1 Sergeanten
1 Feldwebel	2 Corporals
1 Capitain d'armes	1 Tambour
1 Corporal	2 Gefreyte
1 Tambour	32 Gemeine
3 Gefreyte	
50 Gemeine	
	Summa: 40 Mann.“

Summa: 60 Mann.

<sup>166</sup>) Ebenda: „Dieses wird die kleine Montour genennet, so die Soldaten alljährlich bekommen müssen:

- 2 Hemden oder 1 Rthlr. für ein jedes
- 1 Paar Schuhe
- 1 Paar Strümpfe
- 1 lederne Hosen
- 1 Huth mit einer weißen Schnur. Nb. der Unter Officier ihre Hüte aber solten mit einer silbernen Gase Tressen eingefabet werden.
- 1 Paar Stiefletten
- 1 roth Halbtuch
- 1 leinen Küttel.“

<sup>167</sup>) Ebenda, wie auch alle folgenden Angaben.

Kompagnien beschlossen die Städte eine gemeinsame Fahne anzuschaffen, „daß solche halb gelb und halbschwarz mitten ein gülderner Adler eingedrucket, jedoch ohne Devise und Nahmen verfertigt werden müste, jedoch wäre keine goldene Frange daran nöthig.“ In gleicher Weise verabredete man die Bedingungen der Kapitulationen, die mit den Offizieren zu schließen waren. Die Städte versprachen sich bei der Werbung gegenseitig zu unterstützen. Die „Marsch-Route“ der beiden Kompagnien zur Reichsarmee wurde festgelegt.

In Nordhausen bildeten den Kern der aufzustellenden Kontingentstruppe ein Teil der Stadtsoldaten. Bei den 40 Söldnern, die Ende Januar 1735 abmarschierten, waren 21 Stadtsoldaten. Von den restlichen 19 stammten 14 aus der Nordhäuser Gegend. Am 28. Januar hatte die Stadt Werbung und Ausrüstung beendet. Am 31. Januar 1735 trafen sich die Goslarer und Nordhäuser Teile der Kompagnie bei dem Mühlhäuser Dorfe Sollstedt, „wo die Fahne entrollet und die Officiers sowohl als die Gemeinen in Gegenwart derer Goßlar. und Nordhäus. Deputirten zur Fahne folgend geschworen haben: Ihr sollet schwören zu Gott einen bürgerlichen Eyd, daß Ihr bey dieser der Kayserl. Freyen Reichsstadt angeworbenen Compagnie und derselben gegebenen Fahne unter denen euch vorgesetzten Officieren und deren Gebietern Commando . . . treu, gehorsam und gewärtig seyn, dero bestes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil ab Kehren und wenden, in Märschen und sonsten allenthalben Euch nach gegebener Ordre folgen, denen Krieges Articuln, so Euch werden vorgelesen werden, getreulich nachkommen, in Zügen, Belagerungen, Scharmützeln, Treffen und Schlachten Euch mannhaft und tapfer erweisen, vor eure Fahne bis auf den letzten Blutstropfen streiten, von selbiger und Euch vorgestellten Officieren nicht abweichen, noch selbige verlassen, den Feind aber nach allem euren Vermögen abtreiben, überwinden und besiegen helfen, keine Meuterey, Unruhe oder Aufwiegelung, es sey unter was für praetext oder Ursache es wolle, erregen, noch da die erregt würden, denenselben beypflichten, vielmehr, was Ihr davon bemerken würdet, redlich und ohngesäumt anzeigen und mit keinem Feinde oder verdächtigen Personen correspondiren, sondern überall Euch wie redlichen

Officiren und Soldaten eignet und gebühret verhalten wollet, solches alles sollet Ihr geloben und Schwören.“

Die letzten Söldner warb Nordhausen für das Reichskontingent 1795. Die Liste „der Nordhäuser Compagnie, welche den 16. Februar 1795 von hier zur Reichsarmee an Rhein nach Mainz abmarschiret ist, enthält 1 Capitain, 1 Chirurgus, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 1 Frey Corporal, 2 Corporals, 2 Tambours, 2 Fourier-Schützen, 6 Gefreyte und 56 Mousquetiers“<sup>168)</sup>. Die Werbung und Aufstellung des Kontingents war in der üblichen Form geschehen: „Die Mousquetiers von Nr. 13 bis 56“, meldet eine Nota dazu, „sind seit Johanni 1794 neu angeworben worden, die anderen aber sind von der hiesigen Compagnie ausgehoben, wovon die übrigen als ein depot zurück geblieben sind.“<sup>169)</sup>

<sup>168)</sup> Ebenda, fol. 157 f.

<sup>169)</sup> Ebenda.

## DIE MILITÄRISCHEN BÜNDNISSE UND VERTRÄGE

Seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schloß die Reichsstadt Nordhausen militärische Bündnisse und Verträge<sup>1)</sup>. Sie dienten allgemein der Sicherung ihrer Rechte und Freiheiten, im besonderen der Verstärkung der städtischen Kriegsmacht, der Erhöhung ihrer Schlagkraft. Sie wurden durch die politische Lage der Stadt bestimmt.

Die Reichsstadt Nordhausen war politisch von drei Kreisen umschlossen. Den inneren Umkreis, der unmittelbar an das Stadtgebiet grenzte, bildeten die Honsteinschen Lande. Sie reichten vom Ostabhang des Eichsfeldes im Westen bis vor die Tore von Sangerhausen im Osten und von den südlichen Harzbergen im Norden bis tief in das Thüringer Becken im Süden. Um 1200 entstand die Grafschaft Stolberg im Nordosten aus diesen Landen und 1356 erbten die Schwarzburger Grafen das Gebiet Honstein-Sondershausen südlich der Wipper<sup>2)</sup>. So bestand der innere Umkreis aus den Grafschaften Honstein, Stolberg und Schwarzburg. Der mittlere Umkreis entstand durch die Landgrafschaft Thüringen und nach 1483 aus den gesamtwettinischen Landen im Osten und im Süden, im Westen durch die braunschweigischen Herzogtümer, später vornehmlich durch Hannover und im Nordosten durch Brandenburg-Preußen. Den äußeren Umkreis bildete das Reich mit dem Kaiser.

Militärische Bündnisse und Verträge ging Nordhausen mit Grafen, Herren, Fürsten und Städten ein. Die Entscheidung über den Abschluß irgendwelcher Militärverträge lag in der

---

<sup>1)</sup> Den ersten militärischen Vertrag schließt Nordhausen am 26. 9. 1302 mit Heinrich von Stolberg. St. A. N.: I G 1. — Vgl. a. Förstemann Kl. Schriften S. 169.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Silberborth a. a. O. S. 119 f.

Hand des Rates als der obersten Kriegsbehörde. Im Mittelalter stellte die militärische Macht die Stadt gleichberechtigt neben Grafen, Fürsten und Herren. Sie ermöglichte Bestimmung und Einfluß auf die Art der Verträge, die Dauer, die Pflichten und Vorteile. Als mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die militärische Macht der Fürsten überwog, konnte die Reichsstadt keine Bündnisse oder Verträge mehr schließen, in denen sie gleichberechtigter Teil war. Sie begab sich militärisch und politisch in den Schutz von Landesfürsten.

Es werden demgemäß drei verschiedene Arten militärischer Verträge unterschieden:

1. Verträge, die ein militärisches Bündnis begründeten.
2. Dienstverträge, die einseitig nur der Verstärkung der bewaffneten Macht Nordhausens dienten.
3. Schutzverträge, durch die eine fremde militärische Macht den Schutz der Stadt übernahm.

Das erste militärische Bündnis schloß Nordhausen am 16. Januar 1303 mit Mühlhausen<sup>3)</sup>. 1304 kam es zu einem erweiterten Bündnis zwischen Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen<sup>4)</sup>. Die Absicht dieses Bündnisses war Kampf und Widerstand gegen die Forderungen der Thüringer Landgrafen. Diese militärische Verbindung der drei Städte blieb in fast ununterbrochener Folge bis 1481 bestehen. „Durch den Kampf mit dem thüringischen Landgrafen“, sagt Gebser, „zu dem Gemeinsamkeit der Interessen die Städte zwang, erhielt ihr Bund eine erhöhte Bedeutung, wurde ein politischer Machtfaktor, dessen Einfluß noch gesteigert wurde durch seine fast zweihundertjährige Dauer.“<sup>5)</sup> Für Nordhausen blieb dieses Bündnis die Grundlage für alle weiteren militärischen Verträge. Oft hat die Stadt in Verträgen Kriegshilfe gegen „ydermenniglich“ versprochen, ausgenommen blieben neben dem Reich stets Erfurt und Mühlhausen<sup>6)</sup>.

<sup>3)</sup> W. Gebser, Bündnisse, Schutz- und Dienstverträge der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Diss. Göttingen 1909. S. 7.

<sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> Gebser a. a. O. S. 8.

<sup>6)</sup> Im St. A. N. liegen folgende Bündnisverträge mit den Städten Erfurt und Mühlhausen: 4. 10. 1348 Erfurt-Nordhausen auf 7 Jahre (II Na 17 fol. 75 r); 19. 2. 1400 Erfurt und Nordhausen auf 6 Jahre (I Ha 1); 18. 9.

Nordhausen hat außerdem Bündnisse mit den Herzögen von Braunschweig, den Landgrafen von Thüringen, den Grafen von Honstein, Stolberg, Schwarzburg und Gleichen geschlossen. Der Abschluß dieser Bündnisse erfolgte auf Grund eines Bündnisvertrages. In ihm legte man die Bedingungen und Umstände seiner Gültigkeit fest<sup>7)</sup>.

Verschiedene Zwecke lagen den Bündnissen zugrunde. Weit- aus am meisten nennen die Verträge als Zweck die Erhaltung der Freiheit und der Rechte. 1371 schließen Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen ein Bündnis mit den Grafen von Honstein, Stolberg, Schwarzburg und Gleichen. Als Zweck nennen die Städte in ihrem Vertrag: „daz dy vorbenannten herren vnd wir in allen vnsern ernen, fryheyd, herschafft, gewonheyd, gerichte vnd rechte bliben sullen . . . daz wir vnd dy vnsern sullen vnd wollen getruwelichen myd vnsern liebe vnd gutern ane alle argelist beholffin sin vnd helfen den egenanten grauen vnd hern vnd den iren vff alle dy, dye yn vnd den iren gewalt edir vnrecht tvn wollen edir teten zcu doryngen in dem lande.“<sup>8)</sup> 1444 stellen die Schwarzburger und Stoberger Grafen als Zweck des Bündnisses fest: „Auch raden vnd globen wir vnd vnser erbin incrafft disses brifes, daz wir irer Stad Northusen vnde burger gemeinlichen bie allen iren friheiten, rechten, gewonheiten vnd gnaden behalden vnd lassen wullen ouch vorteidigen,

1415 Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen auf 6 Jahre (I Ha 2 und I Ha 3); 1. 4. 1432 Erfurt und Nordhausen auf 12 Jahre (I Ha 5); 22. 3. 1444 Mühlhausen, Erfurt und Nordhausen auf 12 Jahre (I Ha 7); 7. 3. 1456 Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen auf 12 Jahre (I Ha 8 und I Ha 9); 12. 3. 1469 Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen auf 12 Jahre (I Ha 10 und I Ha 11).

<sup>7)</sup> Im St. A. N. liegen u. a. folgende Bündnisse: 21. 1. 1331 mit Heinrich von Honstein (I G 2); 14. 7. 1342 mit Landgraf Friedrich von Thüringen (II Na 17 fol. 5 v); 13. 3. 1351 mit Landgraf Friedrich von Thüringen (II Na 17 fol. 10 r); 15. 2. 1371 Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen mit den Grafen von Gleichen, Stolberg, Honstein und Schwarzburg (II Na 17 fol. 89 r); 8. 9. 1368 mit Herzog Albrecht von Braunschweig (II Na 17 fol. 86 r); 27. 11. 1434 mit Herzog Otto von Braunschweig und der Stadt Einbeck (I Hb 1); 15. 11. 1435 mit Gebhart von Querfurt (I Hb 2).

<sup>8)</sup> St. A. N. II Na 17 fol. 89 r.

da sie vom Heiligen Riche mit begnadet sind, So sullen sie des-selben glich widerumb vns vnd alle di vnsern auch lazen bie allen friheiten vnd rechten, gewonheiten, so wir dann auch mit begnadet vnd begabet sind vnd als wir die bie vnsern eldern vnd vorfaren herbracht vnd behalden haben . . .<sup>9)</sup> Kürzer und bestimmter war der Zweck in dem Bündnis der Grafen von Honstein mit Nordhausen 1331 genannt, in dem es hieß: „ . . . zu helfene kein allir viende zu al orme rechte binnen doseme lande, . . .<sup>10)</sup> Nur für einen bestimmten Zweck war das Bündnis zwischen Herzog Otto von Braunschweig, der Stadt Einbeck und Nordhausen geschlossen, wenn es in dem Vertrag des Herzogs von Nordhausen heißt: „So dat soe vns schullen helpen mit reyseghe houwewerke vppe oren eygenen koste vnde euenture weder den genanten ern Albrechte vnd alle, de der feyhede mit ome to donde hebben . . .<sup>11)</sup>

Die Zeitdauer der Bündnisse schwankte zwischen zwei bis zehn Jahren. Die Honsteiner Grafen schlossen 1331 mit der Stadt ein Bündnis auf 2 Jahre. 1348 verbanden sich Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen für 7 Jahre zu gemeinsamen militärischen Handlungen. Zwischen Landgraf Friedrich und der Stadt war das Bündnis von 1342 auf 6 Jahre festgesetzt und 1371 schlossen die 3 Städte mit den vier Grafenhäusern ein Bündnis auf 10 Jahre<sup>12)</sup>.

Die Verträge legten meistens für alle Teilnehmer am Bündnis die zu leistende Kriegshilfe fest. 1415 versprach Nordhausen, Erfurt und Mühlhausen „zehen mannen mit gleuien vnd fumff schuczen“. Mühlhausen wollte „zweunczig mannen med gleuenyen . . . vnd med fumff schuczen wole gezugeter lute“, Erfurt mit „vierczig mannen mit gleuenien . . . vnd zweunczig schuczin wol gezugeter lute“ . . . kommen<sup>13)</sup>. Landgraf Friedrich von Thüringen versprach 1351 „met zehen schuczen wol gezugeter lute“ Nordhausen militärische Hilfe zu leisten<sup>14)</sup>.

<sup>9)</sup> St. A. N.: I G 12.

<sup>10)</sup> St. A. N.: I G 2.

<sup>11)</sup> St. A. N.: I Hb 1.

<sup>12)</sup> Vgl. Anm. 6 und 7.

<sup>13)</sup> St. A. N.: I Ha 2 u. Ha 3.

<sup>14)</sup> St. A. N.: II Na 17 fol. 10 r.

Dem Herzog Otto von Braunschweig und der Stadt Einbeck hatte Nordhausen versprochen „theyn gewapende schutten kegen Osterode eder Einbecke“ zu legen<sup>15)</sup>. Für Unterkunft und Verpflegung der Truppen hatte derjenige zu sorgen, der Hilfe erbat. „Wer ouch den andirn ledit zu siner Hulffe“ heißt es in dem Bündnis von 1371, „myd eyner zcal der lute, dem sal man von stund ane, wen her des vormant wirt, redeliche komen ane argelist vnd wann der komet, der laden ist, so sal man om vnd sinen luten geben brot, bier, kuchenspise, futer, hufslag vnd nicht phantlosunge.“<sup>16)</sup> War ein gemeinsamer Kriegszug verabredet, hatte jeder für sich selbst zu sorgen. „Wo man aber vngeladen zu samene komet, da sal yederman sines selbes kost han“, heißt es im gleichen Vertrag.

Die Verteilung der Beute wurde genau festgelegt. In dem Bündnis mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen 1351 hieß es: „Worde ouch eyn strit, da wir selber eder eyn herre von vnser wegn eder vnser hauptman inne weren vnd hulfe vns got, daz wi di vromen nemen an gefangen, so sullen wir den besten gefangen der da gefangen wirt zu vore vz nemen. Dar nach sullen die egeschreben borger von Northusen den besten gefangen der nest deme ist ouch zu vore vz nemen. Die andern gefangen sal man teyln nach manczal vnser vnd der vorgenanten burger lute, di wir beydersiet mit helmen in dem strite haben. Aber andern fromen, den man da nemet an rossen pferden harnasche vnd andern dingen, sal man teylen nach manczal der lute, die wir beydersiet gewapent haben in dem strite. Gesche aber, daz di burger von Erford vnd von Molhusen ouch in dem strite met vns weren, So sullen nach vns die Burger von Erford den besten, dar nach die burger von Molhusen den besten vnd nach den di burger von Northusen den besten gefangen ouch zu vore vz nemen die andern gefangen dar nest sulle wir alle met eyn ander teyln nach manczal der lute, di wir vnd di obgenanten burger vnd stete alle met helmen in dem strite haben. Aber andern fromen den man danne dar nemet an rossen, pferden, harnasche, sal man teyln nach manczal der lute,

<sup>15)</sup> S. Anm. 11.

<sup>16)</sup> s. Anm. 8.

die wi alle gewapent in dem selbin strite haben. Waz vesten gewonnen worde vm die ist iz also geret: Were daz die selben vesten von vns zcu lehene gingen, so sullen si bi vns vnd vnser herschaft bliben. Ginge su aber von vns nicht zcu lehene, so solde man su brechen, iz were dan daz wir eyns andern da mete zu tune met eyn ander zu rate worden.<sup>17)</sup> Den Schaden, den die einzelnen Bundesteilnehmer durch einen Kriegszug erlitten, sollten sie selber tragen. „Vnser islik schal synen schaden“ heißt es 1434, „wo he den entfenget vnd numpt sulues dragen . . .“<sup>18)</sup> Die Städte machen 1348 untereinander aus: „Aber schaden sal yederman, wie er den enpfet selber tragen.“<sup>19)</sup> Oft war auch in den Verträgen ausgemacht, keinen Sonderfrieden zu schließen. Herzog Otto von Braunschweig versprach 1434 der Stadt: „Ok entschullen noch enwyllen wir vns mit dem genannten ern Albrechte nicht affrichten, sonen noch vreden ane der genannten vnser besunderen vnd leuen frunde van Nordhusen wyllen vnde wyszen.“<sup>20)</sup>

Neben den Bündnissen schloß Nordhausen noch Dienstverträge zur Verstärkung seiner Kriegsmacht<sup>21)</sup>. Es verpflichtete Adlige aus der näheren und weiteren Umgebung der Stadt, im Kriegsfall zu Hilfe zu kommen. Als Gegenleistung zahlte die Stadt einen Sold. Die Dauer der Dienstverpflichtung richtete sich nach der Übereinkunft mit dem Rate der Stadt. Im Kriegsfall brauchte der Adlige nur nach ausdrücklicher Aufforderung der Stadt zu Hilfe zu eilen. „Vnserenn frundlichenn dinst zcuor“, heißt es in einer solchen Aufforderung Nordhausens, „gestrengir lieber, wir fugen uch wissen, daz vns itczund mergliche vnnde treffliche warnunge zcu komen vnnde vorgefallen sint der halben ist vnser meynunghe, das ir ane alle sinnen

<sup>17)</sup> s. Anm. 14.

<sup>18)</sup> s. Anm. 11.

<sup>19)</sup> St. A. N.: II Na 17 fol. 75 r.

<sup>20)</sup> s. Anm. 11.

<sup>21)</sup> Über den mittelalterlichen Dienst- und Soldvertrag handelt Mendheim, *Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen*. Diss. Leipzig 1889. Vgl. besonders S. 42.

vnd vszebleiben vff duszen Sontag schiersten zcu Husz kommen wollit, daß vordern wir gemeine ...<sup>22)</sup>

Nordhausen schloß Dienstverträge im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. 1314 und 1324 mit den Grafen von Beichlingen<sup>23)</sup>, 1344 mit den Honsteiner Grafen<sup>24)</sup>, 1365 mit Johann von Peyn<sup>25)</sup>, 1381 mit Seifert von Bülzingsleben<sup>26)</sup>, 1467 mit Ernst von Honstein<sup>27)</sup> u. a. m. Die Dauer der Dienstverträge lag zwischen  $\frac{1}{4}$ —4 Jahren. Die Truppenzahl war nicht immer festgesetzt. 1381 versprach Bülzingsleben nur, die Stadt „festiglichen czu vorteydingene“. Dagegen versprach Johann von Peyn 1365 „czen mannen met huben guter wol geczugter lute io der man met dren pherden“.

Der Sold war verschieden und richtete sich sowohl nach der Länge des Dienstes, als auch nach der Anzahl der Mannschaft, die gestellt wurde, Johann von Peyn erhielt „Czen schock zcal cross“ und im Falle eines Krieges einen Sondersold<sup>28)</sup>. Bülzingsleben erhielt einen Jahressold von „virczig letige marg sachssen geldes“, Ernst von Honstein 1467 jährlich „vier hundert schogk“. Die Verpflegung der Mannschaft hatte die Stadt zu übernehmen.

Vor dem Antritt des Dienstes hatten sich die Dienstleute einer Musterung vor dem Rat zu unterziehen. „Wanne wir in di Stat komen“ hieß es 1365, „So sal man mir vnd miner geselleschaft vnse phert vnd rustunge schatzen lazen als mogelich ist. Weres ouch daz ymant in miner geselleschaft were der sine phert nicht wolde schatzen lazen als mogelich were, deme solde die burger nicht pflichtig sin solt zu gebene.“<sup>29)</sup>

Der Dienstmann hatte ferner das Versprechen zu geben, gegen alle Feinde der Stadt Hilfe zu leisten. Ausnahmen mußten vorher festgelegt sein. In dem Vertrag mit Ernst von Honstein

<sup>22)</sup> St. A. N.: I T 17.

<sup>23)</sup> St. A. N.: I G I a u. I G 1 b.

<sup>24)</sup> St. A. N.: I G 5.

<sup>25)</sup> St. A. N.: I G 7 a.

<sup>26)</sup> St. A. N.: I G 8 a.

<sup>27)</sup> St. A. N.: I T 6.

<sup>28)</sup> Vgl. a. Saur a. a. O. S. 76.

<sup>29)</sup> s. Anm. 25.

1467 hieß es: „... dann sollin vnde wollin wir bynnen den nehysten vierzen tagen des selbigen vihent werden, derselben vihende ergeste wissen vnde thun mit den vnsern so wir forderst können vnde mogin Vssgeslossen den Hochgebornnen fursten vnde Hern Hern Wilhelm Hertzogen zcu Sachsen, lantgraue in Doringen vnde marcgraue zcu miessen vnsern gnedigen liebim Hern, die Edilin wolgebornnen von Swartzborgk vnde Stalberg... der vihent sollen vnde wollen wir nicht werden...“<sup>30)</sup>

Die Dienstverträge boten der Stadt jederzeit die Möglichkeit, ihre Kriegsmacht zu verstärken. Über ihre Ausfertigung und ihren Abschluß beriet der Rat in seiner Gesamtheit. Man legte mit dem Dienstmann gemeinsam die Punkte des Vertrages fest. Der Rat stellte den Dienstvertrag aus, der Dienstmann gab der Stadt den sogenannten „offenbrief“. Beide waren auf Pergament geschrieben und gesiegelt. Am Ende der Dienstzeit hatte der Dienstmann seinen Vertrag der Stadt zurückzugeben. Die Anlage dieser Verträge blieb in den zwei Jahrhunderten, in denen Nordhausen Dienstverträge ausstellte, gleich.

Fünf Jahrhunderte hindurch schloß Nordhausen Schutzverträge. Der erste erhaltene Schutzvertrag stammt aus dem Jahre 1302<sup>31)</sup>, der letzte ist vom Jahre 1703<sup>32)</sup>. Bedeutung und Inhalt des Schutzvertrages wurden im Laufe der Zeit gewandelt. Dementsprechend sind zwei Gruppen zu unterscheiden.

1. vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1482,
2. von 1482 bis 1703.

Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ging Nordhausen Schutzverträge mit den Landgrafen von Thüringen und Hessen, den Herzögen von Sachsen und Braunschweig, dem Bischof von Hildesheim und den Grafen von Honstein, Stolberg und Schwarzburg ein. Die Stadt schloß zu gleicher Zeit mehrere Schutzverträge. Dadurch machte sie sich von dem militärischen Schutz eines einzelnen Fürsten oder Herren unabhängig. 1359 schloß Nordhausen mit dem Grafen von Honstein einen Schutz-

<sup>30)</sup> s. Anm. 27.

<sup>31)</sup> s. Anm. 1.

<sup>32)</sup> Schutzvertrag mit Friedrich I., König in Preußen. 10. 3. 1703. St. A. N.: N. F. 1307.

vertrag auf zehn Jahre<sup>33)</sup>, 1360 mit den Schwarzburger Grafen auf drei Jahre<sup>34)</sup>, 1367 mit den Landgrafen von Thüringen auf drei Jahre<sup>35)</sup>, 1368 mit dem Herzog von Braunschweig über vier Jahre<sup>36)</sup>, 1436 Schutzverträge mit dem Landgrafen von Hessen<sup>37)</sup> und dem Bischof von Hildesheim<sup>38)</sup> über sechs und drei Jahre.

Den Verträgen nach sind für die Zeit des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts zwei verschiedene Formen des Schutzes zu erkennen.

1. Der Schutz gilt nur in dem Territorium des Landesherrn.
2. Der Schutz wird auch auf Stadt und Stadtgebiet erweitert.

Die erste Form des Schutzes war militärisch von geringerer Bedeutung. Sie sollte vor allem den Warenzügen der Reichsstadt Sicherheit bieten<sup>39)</sup> Die zweite Form bedeutete militärischen Schutz und Sicherheit für das gesamte Gebiet Nordhausens. „Also daz wir die gnanten von Northusen mit sampt ierer Stad, luten vnd vnder saszen“, versprach 1469 Herzog Wilhelm von Sachsen, „durch vnnsre lannde, sloz, stete, dorfferer, straszen, gericht vnd gebiete mit vehden ader an vehden in keiner wiese, . . . beschedigen laszen, Sundern sie, ire Stad, Burgere, Inwoner vnd die yren getrulich schutzen . . . dorczu wir sie ouch gegen eyn iglichen gegen dem yn des nod were, so sie vns das verkundigen, verteydingen sullen vnd wullen . . .“<sup>40)</sup>

Im Gegensatz zu den Bündnis- und Dienstverträgen dient der Schutzvertrag ausschließlich defensiven Zwecken. Der Herr oder Fürst kommt der Stadt zu Hilfe, wenn sie angegriffen

<sup>33)</sup> St. A. N.: II Na 17 fol. 84 v.

<sup>34)</sup> St. A. N.: I G 7.

<sup>35)</sup> St. A. N.: I G 8.

<sup>36)</sup> St. A. N.: II Na 17 fol. 86 r.

<sup>37)</sup> St. A. N.: I G 10.

<sup>38)</sup> St. A. N.: I J 36.

<sup>39)</sup> Am 4. 4. 1436 ging Nordhausen mit Landgraf Ludwig von Hessen einen Schutzvertrag ein, in dem der Landgraf nur in seinen Landen Schutz versprach: „daz wir sie die Iren vnd Ire habe . . . vorteydingen, schutzen vnd schermen woln vnd soln uff vnser Straszze . . .“ St. A. N.: I G 10.

<sup>40)</sup> St. A. N.: I G 35.

wird. Er leistet ihr Hilfe gegen jedermann mit Ausnahme gegen das Reich und den Kaiser. Die Stadt zahlt dafür ein Schutzgeld, das sogenannte „Verspruchgeld“. Von 1359 bis 1369 erhielten die Grafen von Honstein jährlich „50 lotige marc“<sup>41)</sup>. Nach dem Vertrag von 1367 bekamen die Landgrafen von Thüringen jährlich „70 lotige mark silbirs“<sup>42)</sup>. 1436 forderte der Landgraf von Hessen jährlich „50 gude Rinsche gulden“<sup>43)</sup>. Irgendwelche Ansprüche auf Hoheitsrechte gab der Schutzvertrag dem Fürsten nicht.

Die Stärke und Art des militärischen Schutzes wurde nicht festgelegt. Man versprach ganz allgemein, die Stadt „mit aller macht oder wie nod sein wurde getrewlich und gleich vnsern eygen Landen, Luten vnd vnderthanen zu schutzen vnd vertheidigen“<sup>44)</sup>.

Der Wandel der Machtunterschiede zwischen dem Schutzfürsten und der Schutzstadt seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatte auch allmählich Bedeutung und Inhalt des Schutzvertrages gewandelt. Die sächsischen Herzöge änderten das gegebene Verhältnis zwischen sich und der Stadt Nordhausen zu ihren Gunsten. Sie verlangten Heeresfolge.

Schon Herzog Wilhelm von Sachsen hatte wiederholt militärische Hilfe von Nordhausen verlangt. „Ir wollet vns . . .“ schrieb er 1454, „lihen guter vnd redelicher gewopenter schutzen mit sechs pferden vfs rustigest vnd die vff dornstag nach Quasimogeniti tzu macht in das Futter gein wissenfels schicken.“<sup>45)</sup> Am 7. Juli des gleichen Jahres forderte er: „. . . Ir wollet uch mit hoffluten vnd susse mit allen den uern mit pferden wagen harnasch geschutze vnd allen sachen darnach schicken vnd rustigen ab Wir ubirczogen vnd uch anruffen worden . . .“<sup>46)</sup> Als mit dem

<sup>41)</sup> s. Anm. 33.

<sup>42)</sup> s. Anm. 35.

<sup>43)</sup> s. Anm. 37.

<sup>44)</sup> s. Anm. 40.

<sup>45)</sup> Brief Herzog Wilhelms von Sachsen an Nordhausen vom 17. 4. 1454. St. A. N.: I H 3.

<sup>46)</sup> Brief Herzog Wilhelms von Sachsen an Nordhausen vom 7. 7. 1454. St. A. N.: I H 4.

Tode Wilhelms sich die gesamtwettinische Macht in den Händen von Ernst und Albert vereinigte, nahmen diese in dem ersten Schutzvertrag, den Nordhausen nun mit dem Gesamthause schloß, die Verpflichtung der Stadt zur Heeresfolge auf. „Vnns gein allermenniglich geynn weme wann vnd wu vnns des not sein wirdet“ hieß es in dem Vertrag von 1482, „. . . nach irem allerbestenn vormugen zu vnserm erfordernn getrewlich zu helffenn vnnd beizusteen . . .“<sup>47)</sup>

Von 1482 bis 1687 ging Nordhausen nur mit Sachsen Schutzverträge ein. „Es gelang Sachsen“ sagt Gebser, „alle anderen Mächte von dem Schutz auszuschließen.“<sup>48)</sup> Nordhausen konnte den Schutz nicht mehr suchen, sondern er wurde ihm aufgezwungen. Die Form des Schutzvertrages wurde mehr und mehr unwahr. Mit aller Deutlichkeit zeigen dies die Vorgänge, die zum Abschluß des letzten Schutzvertrages führten.

1697 hatte Brandenburg das Reichsschultheißen- und Reichsvogteiamt in Nordhausen von Sachsen erworben<sup>49)</sup>, und strebte danach, auch einen Schutzvertrag mit der Stadt zu schließen. Nordhausen wandte sich aber, da Sachsen keinen Wert mehr auf den Abschluß eines Schutzvertrages mit der Stadt legte, nicht an Preußen, sondern an Hannover<sup>50)</sup>. 1702 war Hannover zum Abschluß bereit und am 23. Dezember unterschrieb Herzog Georg Ludwig den Schutzvertrag<sup>51)</sup>. Doch bevor es zur Auswechslung der Urkunden kam, schritt Preußen ein. König Friedrich I. zwang Nordhausen mit militärischer Gewalt zum Abschluß eines Schutzvertrages. Am 7. Februar 1703 ließ er die Stadt besetzen. „Morgens früh um 3 Uhr“ heißt es in dem Bericht Bohnes, „kommen etzliche grenadirs voran über den gefrorenen Teich vor das Siechenthor marschiret, endlich die

<sup>47)</sup> Schutzvertrag Nordhausens mit Ernst und Albert von Sachsen v. 23. 10. 1482. St. A. N.: I G 37. — Vgl. a. Gebser a. a. O. S. 32.

<sup>48)</sup> Gebser a. a. O. S. 95.

<sup>49)</sup> Förstemann-Lesser a. a. O. S. 354 f.

<sup>50)</sup> Silberborth, Preußen und Hannover im Kampfe um die Reichsstadt Nordhausen. Nordh. 1937.

<sup>51)</sup> Ebenda. S. 50; Der ausgefertigte und unterschriebene Vertrag liegt jetzt im Stadtarchiv Nordhausen: I G 58.

sämtlichen Truppen, schlagen das Thor und Schloß auf, werfen den Thorwirth . . . zu Boden, nehmen ihm die Thorschlüssel, dringen zu dem Thor sämtlich ein setzen sich auf den Markt und Kornmarkt in positur, und zwar allhier 2 metallene Stücke gleich nach Herrn D. Fromannen Hause gerichtet, etzliche schlagen die Wache unter dem Rathhause auf, prügeln den Vorsteher . . . erbärmlich, nehmen ihm die Schlüssel ab, andere öffnen das Wag-Hauß gewaltsam und nehmen beyde Oerter ein durch ihre Besetzung.“ „Auf des Obristen Begehren“ heißt es an einer anderen Stelle des Berichts, „hat Senatus durch die Raths-Diener von Hauß zu Hauß sämtlichen Bürgern ansagen lassen, ein jeder sein Gewehr mittags umb 12 Uhr vor sein des Obristen Quartier auf dem Korn-Marckt . . . zu bringen . . .“<sup>52)</sup> Am 9. Februar nahmen die Truppen auch das Zeughaus in Besitz. Nordhausen war damit vollständig entwaffnet. Am 10. März mußte die Stadt mit dem König in Preußen einen Schutzvertrag auf zehn Jahre schließen. In der Stadt blieb eine ständige preußische Besetzung<sup>53)</sup>. Damit war Nordhausen in starke militärische Abhängigkeit geraten. Doch gelang es der Stadt mit Hilfe des Kaisers und des Kurfürsten von Hannover eine Erneuerung des Schutzvertrages mit Preußen zu verhindern<sup>54)</sup>. Friedrich Wilhelm I. verzichtete am 22. Mai 1715 auf alle Anrechte in Nordhausen und verkaufte für 50 000.— Taler Vogtei und Schultheißenamt an die Stadt<sup>55)</sup>. In der Bestätigung des Kaisers über den Verkauf heißt es im Eingang, daß Preußen und Hannover „alle ansprüche, worauß die vorgenommene differenzien entstanden, niedergelegt, die preußische besetzung abgeföhret, und erwehnte stadt numero in ihren freyen reichs-

<sup>52)</sup> Bohne a. a. O. S. 3 ff. a. f. d. folgende.

<sup>53)</sup> Am 8. 2. 1703 lagen 1000 Mann preußische Truppen in der Stadt. Davon marschierten am gleichen Tage „5 Kompagnien Weiß-Röcke“ ab und „5 Kompagnien Blau-Röcke“ ein. Bis zum 24. 2. stieg die Besetzung auf 1500 Mann. Nach der Ratifizierung des Schutzvertrages sank die Zahl auf 30 Mann. Vgl. Bohne a. a. O. S. 15, 18 und 25.

<sup>54)</sup> Silberborth, Preußen-Hannover, S. 207 ff.

<sup>55)</sup> Ebenda. S. 206.

immediaten ruhestand (!) hinwiederumb gesetzt . . .<sup>56)</sup> Bis zum Ende der Reichsfreiheit<sup>57)</sup> schloß Nordhausen keine militärischen Verträge mehr.

<sup>56)</sup> U. B. N. I, S. 85 Nr. 218: Kaiser Karl VI. bestätigt den Verkauf d. Reichsschultheißen u. Vogteiамts a. d. Stadt Nordh. 30. 9. 1716. Wien.

<sup>57)</sup> Auf Grund der Verhandlungen und Beschlüsse der außerordentlichen Reichsdeputation 1801—1802 wurde Nordhausen am 25. 2. 1803 eine preussische Stadt. — Förstemann-Lesser a. a. O. S. 384.

## SCHLUSSWORT

Zum Schluß der Untersuchungen sei auf einige Ergebnisse hingewiesen, die über den Rahmen von Nordhausen hinaus für die historische Städteforschung Bedeutung haben.

Die auf germanischer Grundlage ruhenden Einrichtungen des mittelalterlichen Stadtkriegswesens bleiben in Nordhausen bis zum beginnenden neunzehnten Jahrhundert lebendig. Damit gehören die Wehreinrichtungen sowohl im Mittelalter als auch in der Neuzeit zum Wesen der Reichsstadt.

Das Wesen der mittelalterlichen Wehrverfassung bleibt in Nordhausen zu allen Zeiten gewahrt. Hierfür dienen u. a. die vom Mittelalter bis in die Neuzeit fortbestehenden Kriegsbefehlsstellen als Beispiel. Die Gliederung des Bürgeraufgebots in Kompagnien ist nur ein äußerliches Zugeständnis an die neue Zeit.

Die Kriegsverfassung des Stadtstaates Nordhausen kann Beispiel für die Erfassung der gesamten Volkskraft zum Zweck der Landesverteidigung sein. Wir verweisen auf die bürgerliche Dienstpflicht, in der die allgemeine Wehrpflicht zu allen Zeiten Grundprinzip bleibt. Nordhausen gehört damit zu jenen historischen Erscheinungen, die den Gedanken allgemeiner Wehrpflicht in ununterbrochener Folge von der sächsischen Kaiserzeit bis fast zu den Tagen von Scharnhorst und Gneisenau lebendig erhalten haben.

In der Wehrverfassung finden die allgemeinen Grundsätze der städtischen Lebensordnung ihren Niederschlag. Das zeigt die Einordnung der Wehrmacht in die städtische Gesamtverfassung.

Führung und Befehlsgewalt liegen in der Hand des Rates. Dadurch ist eine innere Übereinstimmung von militärischer und politischer Ordnung erreicht. Darüber hinaus besteht eine Wechselwirkung zwischen der militärischen und politischen Gestaltung des städtischen Lebens. Die politische Ordnung prägt

ein ihr entsprechendes militärisches System aus. Es besteht in der Reichsstadt Nordhausen in der kleinen, schlagbereiten Berufstruppe, dem „Operationsheer“ und der Bürgermiliz, der Verteidigungstruppe.

In dem Kriegswesen offenbart sich eindeutig der Verfall des mittelalterlichen Stadtstaates seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Die Auswirkung dieses Verfalls ist für Nordhausen am deutlichsten in dem Aufhören der militärischen Bündnisse und der Wandlung der Schutzverträge zu erkennen. Als politisch und wirtschaftlich zu kleines Gebilde befindet sich die Stadt den Territorien gegenüber im Nachteil. Sie kann kein stehendes Heer im Sinne der absolutistischen Territorien halten. Sie gilt nicht mehr als Bundesgenosse. Militärisch und politisch gerät sie in Abhängigkeit. Das zeigen die Schutzverträge seit dem sechzehnten Jahrhundert. Die Stadt tritt in den Hintergrund.

Diese Entwicklung entspricht vielen Städten. So konnte es geschehen, daß die Wehrgeschichtsforschung überwiegend sich den Kriegseinrichtungen der Territorien zuwandte, das Stadtkriegswesen weniger beachtete. Deshalb sei zusammenfassend hervorgehoben, daß gerade die Städte — als Beispiel weisen wir auf Nordhausen — in wesentlich höherem Maße als die Territorien zu einer vollkommenen und lehrreichen Auswertung ihrer volklichen und staatlichen Machtmittel für die Landesverteidigung gelangt sind<sup>1)</sup>. Daß sie auch ihre Wehrbereitschaft in einem allgemeineren als etwa nur im nordhäusischen und mühlhäusischen Sinne verstanden, zeigt die Rede eines Mühlhäuser Kriegskommissars an die Bürgerschaft vom 21. Dezember 1620, in der es heißt: „ . . . daß wir nach dem Exempel vnserer seeligen Vorfahren das Vaterlandt sampt—weib, kindern, haus undt Guth vorthedigen, dabey Leib und Leben mitt Ehren aufsetzen undt also das denkwürdige Lob der berühmten Teutschen Nation noch ferner nach eußerster möglichkeit vermehren helffen möchten.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Hahlweg a. a. O. S. 194.

<sup>2)</sup> Krigsbuch S. 249. St. A. M.: L 8 n 131.

## BEILAGEN

### Hauptmannsbestallung 1432

Offenbrief des Wedekind von Ußler für den Rat  
der Stadt Nordhausen.

14. Mai 1432.

St. A. N.: II Na 17 fol. 21 r.

Ich Wedekint von Uszler Bekenne in dusseme kegenwertigen uffin briffe vor alle den, die on sehen, horen edir lesen, das ich mich mit den Ersamen Wisen luten, dem Rate vnd den Reten der Stat Northusen voreynet vnd vortragen habin, oen zcu dynen als eyn Houptman Ein iar, das angetreten had uff den Suntag Jubilate nestuorgangen vor datum dusses briffes. Vnde sal in dynen mit dren pherden mit eyne Schuttzen vnd mit eyne knechte, die sal Ich alle selbist bekostigen vnd dy pherde selbist futtere vnde besorge mit huffslage vnd mit allem gezcuge. Darumme sollin Su mir zcu solde geben Andirthalb hundirt Rinsche gulden. Weres abir das Ich an deme selbin dinste darneddirleyge edir gefangen worde, da got vor sy, So sullin Su mich losen vor sulche Summen geldes, also der solt ist vnd nicht thurer. Vszgeslossin ap Ich mynes eygen gewerbes rette. So sal ich mich selbist vor ebenthure mit mynen knechten vnd pherden vnde nicht der Rad zcu Northusen. Vnde wanne Ich mich von on scheyde vnd mit uszrichtunge geschin ist sulches mynes soldes, So sal vnde wil ich deme Rate zcu Northusen eynen briff gebin, das Su mich genczlichen entrichtet vnd Ich mich gutlichin von on gescheiden habe. Vnde Su furdir vmme nichtis mer wolle beteydinge, noch nymant von myner wegen. Das rede Ich also stete vnde gancz zcu haldene ane alle argelist

vnde geuerde. Des zcu eyme bekentnisse habe Ich myn Ingesegel gedruket ynnerwennig an dussen uffin briff, Der gigebin ist Noch Christi geburt Virtzenhundirt Iar vnde darnoch in deme Czweyvnedrissigsten Iare an der Mittewochin noch deme Sontage Jubilate.

Eines Ehrbarn Rathes der Reichsstadt Nordhausen  
Ordnung wegen des

Krieges-Exercitii 1615

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Nordhausen fügen unsern Burgern und Einwohnern zu wissen, ob wir wohl des löblichen Niedersächsischen Creyses Abschieden sowohl, auch darauf erfolgten unterschiedlichen Erinnerung zu folgen unsern Bürgern und Einwohnern auferlegen lassen sich mit ihren Gewehren also gefaßt zu machen, das sie jederzeit geschickt erscheinen können, dabey auch nicht zweifeln, es werden sich dieselbe als gehorsame Unterthanen solch Mandaten gemäß verhalten und mit ermelten Gewehren versehen haben:

So erinnern wir uns doch hiebey, das der meiste theil unserer Burger solche Gewehre, wie sichs gebühret, nicht führen und nützlich gebrauchen können, derowegen die Herren Eltesten neben uns vor gut ansehen und geschlossen den Ehrsamem und Mannhaftem Caspar Bernhardt uf 6 Monath zum Leutenant dergestalt anzunehmen, das er gedachte unsere Burgerschafft dieselbe Zeit über, wie sie sich im Kriegswesen, in Schlacht- und andere gemeinen Kriegsordnungen schicken, ihre Gewehren, lange Spießen, Musqueten und andere recht führen nützlich gebrauchen, damit erzeigen und verhalten mügen, exerciren und abrichten und in Ordnung bringen soll, damit sie in vorfallender euserster Noth: die Gott gnädiglich verhuten wolle: sich erzeigen, wie sichs in solchen Fällen gebühret, und nützlich gebrauchen lassen können; haben ihm auch zu solchen Exercitio mehr Befehlighaber zugeordnet und gewisse Articul verfassen lassen, darnach sich ein jeder Burger gemäß verhalten soll, und lauten dieselben wie folgt:

1. Soll ein jeder Burger und Einwohner allhier seiner uns, dem Rathe, geleisteten Eyde-Pflicht hiermit ermahnet und erinnert seyn, unsern, des Rathes, und gemeynen Stadt Schaden

und Nachtheil zu wenden und dagegen den Frommen zu befördern, alles nach eines jeden bestem Vermögen, dan auch dem verordenten Lieutenant und seinen zugeordenten andern Befehlhabern, soweit sich ihr Befehl dieses Ecercitii halber erstrecket, zu jeder Zeit, es sey bei Tag oder Nacht, wie sichs zutragen möchte, Gehorsam leisten und ingemein allewege aller Gebur, wie einem ehrlichen Manne wohlanstehet, erzeigen und verhalten; welcher darinnen bruchig und ungehorsam befunden, soll nach unsern, des Raths, Erkänntnis gestraft werden.

2. Soll ein jeder vor allen Dingen sich des greulichen Fluchens, Schändens und Lästerns des Allerheiligsten Namens Gottes und seines Hochwürdigen Sacraments, dadurch seine Göttliche Allmacht zum höchsten erzürnt und allerhand schwere Straffen und Unglück verursacht werden, mit allem Fleiß enthalten, bei des Gefängnis und sonsten nach Gelegenheit ander ernster Straffen.

3. Ein jeder Bürger soll mit seiner ihm zugeordneten Gewehr als die langen Spießer mit Spießhosen und Rüstungen, die Schlacht-Schwertirer mit Rüstung und die Musquetirer mit Pantelien, Sturmhauben und Schutzenrocken beneben allen andere Zubehörungen zu jeden Gewehr gefast seyn zu jeder Zeit, entweder uf unsere, des Raths, Dienern, oder der verordnten Ratmeister erfordern, es sey Tages oder Nachts, des Sonntags oder in der Wochen, wie es die Zeit und Gelegenheit geben werden, zu erscheinen, und soll keiner ohne sonderliche Erlaubnisse der Lieutenants außen bleiben, auch keine Entschuldigung, die Ettwan dem Ratmeister uf Erfordern anzeigen wolle, von ihm angenommen werden, sondern er soll uf Erfordern alsobald folgen, und ob er einige Ehehafften hette, dieselbe dem Lieutenant anzeigen und von denselben selbst Erlaubnis erlangen, bei Straff eines Orthsthalers.

4. Als soll auch ein jeder Bürger selbst zu erscheinen und sich zum Exercitio zu stellen schuldig seyn und keinem, das er einen Jungen oder Handwerks-Gesellen oder sonsten jemandes an seine Stadt schicken wolle, zugelassen und nachgegeben werden, auch keine Entschuldigung, außer Leibes Ehehafften angenommen werden und statt haben; wer dawider handeln und sich hierinnen ungehorsam verhalten würde, der soll nach unser

Erkenntnis nach Gelegenheit des Ungehorsams ernstlich gestrafft werden.

5. Des Vollsaufens und sonderlich, wenn er zum Exercitio erfordert, alldieweil oftmals daraus ein Unglück erfolget, soll sich menniglich enthalten und dessen unsern und meiden. Würde aber jemand sich hierüber nicht enthalten, soll er nicht allein mit Gefängnis gestrafft werden, besonders da ihm selbst einiger Schade daraus erwachsen möge, mag ihm denselben selbst zu-messen, und ob dadurch einem andern Schaden entstunde, soll er denselben, so hoch derselbe zu befinden sein wird, zu gelten und zu tragen schuldig sein und darneben auch sonsten, nach Gelegenheit des Schadens, andern zur Abschew und Exempel ernstlich gestrafft werden.

6. Im Hinausziehen zum Exercitienplatz soll ein jeder Musquetier Geschoß samt dem Zunt-Fläschlein am Pantelier voll Pulvers haben, bei Straff 3 Groschen, so dasselbe also bei ihme nicht befunden wurde. Dargegen aber keiner seine Mußqueten geladen tragen, vielweniger im Hinaus- oder Hereinziehen, weder in der Stadt noch in den Vorstädten oder sunsten in der Zug- und Schlachtordnung ehe nicht schießen und sein Geschoß vergeblich verplatzen, bis der Lieutenant zu schießen anzeigen und befehlen wird; wer darüber handeln wird, soll dem Profosen ans Regiment geloben und nach unserm, des Raths, Erkenntnis gestrafft werden.

7. So soll auch niemand bei dem Exercitio sein Mußquet mit Kugeln, gedrehten oder gekeueten Papier oder sonsten gefährliche Weise laden und damit schießen. Würde aber einer also betroffen, der soll als ein Mutwilliger und freventlicher Beschädiger und Mordthäter gehalten werden und ohne alle Gnade am Leibe und nach Gelegenheit diesfalls auch am Leben gestrafft werden.

8. Dargegen andere, so zum Exerciren nicht verordent sind, sondern nur alleine um zusehens willen hinauskommen, sollen sich nicht allein des Exercier-Platzes zur Verhinderung derer, so im Exercitio seyn, besondern alles Schießens gänzlich enthalten. Wer dawider handeln wird, dem soll nicht allein das Rohr genommen, sondern er soll auch das Regiment geloben und dann von uns, dem Rathe, darum ernstlich gestrafft werden.

9. In der Zug- und Schlachtordnung soll ein jeder sein Glied recht und gleich halten und keiner aus der Ordnung gehen, damit sein Glied nicht zertrennet werde, und was ihm von dem Leutenamt oder seinen zugeordneten Befehlhabern daselbst geboth wird, treulich leisten und halten und weder mit Worten, vielweniger mit Wercken, uf einigerley Weise denselben nicht widersetzlig machen und an ihnen vergreifen. Würde aber einer oder mehr sich hinwieder sperren und guthlicher Einsage und Geboth nicht folgen, auch sein Glied nicht recht halten, der soll mit Gewalt dazu angetrieben werden und was ihme als dann mit Schlagen oder sonsten ernsthafter Weise widerfahren und begegnen möchte, mag er ihn selbst zumessen, und soll deswegen kein Klage von ihm gehöret werden oder angenommen. Wolte auch einer gegen den Leutenant und seinen Zugeordnten sich thätlicher Weise zur Wehre stellen, soll er dem Profosen ans Regiment geloben und soll alsdann als ein vorsetzlich Widerstreber unsern Befehls ernstlich gestrafft werden.

10. Also auch keiner wider den andern alten Haß oder Neid, es beruhe von Scheltworten, Schulden oder sonsten, woher es wolle, daselbsten fechten, anthun noch eyfern, sondern was einer wider den andern hat, solches zu recht und ordentlich geburlichen Mittel an Orth und End, do sich gebuhret, ausfechten soll.

11. Es soll auch ein jeder in der Zug- und Schlachtordnung auch bey dem Exercitio, so lange es wehret und biß sie von dem Leutenant wieder heimgeführt werden erwarten und ohne sonderliche Erlaubnis des Lieutenants daraus und davon nicht weichen und von sich selbst darvon und anheims gehen bey Straffe 3 Groschen.

12. Und soll ein jeder zwischen dem Exercitio und sonsten jährlich und alle Zeit sein Gewehr an Harnisch, an langen Spießen, Schlacht-Schwertern und Unterwehren, desgleichen die Musquetirer ihre Musquete, Gabeln Pantuliern, Schutzen-Röcklein und was sonsten allenthalben dazu gehörig, fein sauber und rein halten, die Geschoß und Zunt-Fläschlein am Pantulier jederzeit voll Pulver haben und stetig zu Tage und zu Nacht damit gefast seyn, damit er uf Erfordern und sonst im Fall der Noth, so Gott der almächtige gnädig verhüten wolle, zu

folgen geschickt und bereit seyn, also das er mit Ehren und nicht mit Schimpf und Spott bestehen möge.

13. Es soll auch ein jeder Bürger sein Gewehr, so er bey diesem Exercitio angenommen und geführt, es seyen Harnisch, Schlachtschwerter, lange Spieße, Mußqueten mit Pantulier und andere zu jeder Gewehre zugehörigen Rüstungen, wenn der Lieutenant nach verlaufener Zeit, sein Amt mit Exercitio verrichtet hat, bey sich in guter Verwahrung auch fein sauber und rein und allerdings zum Zuge gefaßt sein und halten, davon außerhalb der Stadt nichts verleihen, vielweniger verkauffen, verpfänden oder sonst in andere wege von Abhänden bringen:

Denn wenn und zu welcher Zeit Untersuchung geschieht und einer oder der andere damit dergestalt, wie gedacht, nicht gefaßt seyn und sein Gewehr mit ihrer Zubehörung nicht bey handen haben wird, der soll darum mit Ernst bestraft werden.

Befehlen demnach hirmit ernstlich allen unsern Bürgern und Einwohnern, das sie sich vorgeschriebener Ordnung und Artickeln nach in allen Punkten gemeß vorhalten, dawider nichts, weder heimlich noch öffentlich fürnehmen, sondern denselben und was etwan ferner zur Verbesserung für gut angesehen und angeordnet werden möchte, gestraks nachleben.

Insonderheit nachdem sich etliche unter der Bierzeche, wenn sie die Nasen begossen und sonst von diesem Exercitio schimpflicher und spöttischer, höhnischer weise zu reden sich unterstanden und noch unterstehen, das sie sich desselben gantz enthalten; ihr schimpfren, bis ihnen davon zu reden erlaubt und nachgelassen, einstellen und unterlassen; mit dieser angehefteten Verwarnung, do einer oder der ander, wer der auch sey, wider die vorgeschriebenen Artickul handeln und auch von dem Exercitio und Abrichtung der Burgerschaft schimpflich zu reden sich gelusten lassen würde, das der- oder dieselben ernster Straffe gewärtig seyn soll, davor sich ein jeder wird zu hüten wissen. Urkundlich haben wir zu Ende dieser unser Stadtsecret unden ufdrukken lassen.

Actum Nordhausen, den 17. Martii Anno 1615<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> K. Meyer, Die Reichsstadt Nordhausen als Festung. Vgl. Literaturverzeichnis.

## Hauptmannsbestallung 1795

Stadtarchiv Nordhausen: I T 51.

### Capitulation

mit dem Herrn Hauptmann von Meyer

21. Januar 1795.

Wir Burgemeistere und Rath der Kayserlichen Freyen Reichsstadt Nordhausen, urkunden und bekennen hiermit, daß wir, indem wir bey Unserer zugegenwärtigen Reichs-Kriege in natura zustellender Contingents-Mannschaft, den vormals in Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kriegesdiensten als Hauptmann allbereits gestandenen Herrn Gottlieb von Meyern zum Capitain derselben angenommen und bestellet mit Ihm auch dabey zugleich nachfolgende Punctation und Capitulation festgesetzt und abgeschlossen haben.

Und zwar ist Uns hierbey bedungen und von unterzeichneten Herrn Capitain von Meyern auch zugesaget worden, daß er

#### 1.

Ihro Römisch Kayserliche Majestaet und dem Heil. Römischen Reiche, wie auch Hochlöbl. Niedersächsl. Crayse und ins besondere hiesiger Stadt Nordhausen, und Uns Bürgermeistern und Rathe derselben jederzeit trey, hold und gewärtig seyn, Unser Bestes nach allem Vermögen suchen und befördern helfen, Schaden und Nachtheil aber hingegen abwenden, und zu verhindern sich beeifern auch hoher angeordneter Reichs-Generalité und deren untergeordneten Commando in allen Militair-Angelegenheiten, bey bevorstehender Campagne gehorsamlich geloben solle und wolle. Und da Ihm die gesammte voritzo zu solcher Reichs-Krieges-Armatur in natura zustellende Contingents-Mannschaft zu 73 Köpfen an Unter-Officieren, Gefreyten, Spielleuten und Mousquetieren, nebst einen Feldscheerer, nachdem an Ihro.

des Herrn Reichs-general-Feld-Marschalls Herzogs von Sachsen-Teschen, königl. Hoheit, bereits eingesandten Ausweise, in complete Stande, völliger Montur, und allein nötigen zubehör an Gewehr und Feldgeräthschaften nebst einem Rüstwagen, 4 dazu bestimmten Zug- und übrigen Pack-Pferden, auch dazu gehörigen Geschirre nach der ihm darüber besonders zu zufertigenden, und von Ihm zu unterzeichnenden Designation geliefert, diese Mannschafft aber so wie überhaupt alles dieses auch ferner auf der Stadt Kosten erhalten wird; so verspricht, da es nunmehr mit nechsten zum Ausmarsch kommen muß Herr Capitain von Meyer

## 2.

auf solchem so wie überhaupt für immer gute Aufsicht auf selbige zu führen und die ernste Vorsorge zu tragen, damit alle Excesse möglichst vermieden niemand belästigt, und nirgends zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben auch aller Orten alles nach Billigkeit oder reglementsmäßiger Vorschrift behörig vergütet und berichtigt werden möge auch demnechst für die Erhaltung alles dessen möglichste Obsorge zu tragen, insbesondere aber der ihm anvertrauten Mannschafft sowohl, in als außerhalb der Guarnisonen aller Orten bestmöglichst und getreulichst vorzustehen solche pflichtmäßig zu conservieren, und in complete guten Stande zu erhalten zu suchen auf deren Unterhalt sowohl in Felde als Guarnison auf das Bestmöglichste Bedacht zu nehmen, auch dafür Vorsehung zu treffen, damit das etwanige schadhafft werdende Gewehr, so wie auch alles übrige an Fuhrwerk und Bagage also gleich hinwieder in guten Stand gesetzt werden es auch der Mannschafft selbst für hinkünftig an Schuhen, Strümpfen, Gamaschen mit andern nötigen kleinen Montirungsstücken so wenig, als wenig an Patronen, Kugeln, Pulver, Flintensteinen und sonstigen Zubehör gebrechen möge; Ihnen auch ihre bestimmte Löhnung, auf das pünctlichste und ohne Verkürtzung auszuzahlen, und mit denen Ihm hierzu, so wie überhaupt zur Unterhaltung dieser Mannschafft und alles dessen was dazu gehörig ist, anvertrauten Geldern auf das Gewissenhafteste umzugehen; solche in stets guter Verwahrung zu erhalten, selbige auch wohl und ihrer eigentlichen Bestim-

mung gemäß anzuwenden, alle Posten der Ausgabe von denen Fourier oder einem sonstigen Unter-Officier in ein besonderes Buch oder Register eintragen zu lassen, hierüber allenthalben richtige Rechnung zu fertigen, und selbige mit der jedesmaligen Liste der Contingents-Mannschafft auch dazu gehörigen Belegen, an uns auf das prompteste, und womöglich für immer von Monat zu Monat, zur Justifikation anhero einzusenden, bey eintretender Krankheit oder Verwundung eines oder des andern dieser Mannschafft, für deren behörige Abwartung und Cur zu sorgen, auch wo nöthig auf die Zuziehung eines Arztes oder Transportirung derselben ins nechste Lazareth, so wie auch bey dem etwaigen Abgang der im Medicinkasten vorräthigen Medicamente auf deren Best- und baldmöglichsten Virdersatz Bedacht zu nehmen, hierüber allenthalben die behörige Oberaufsicht zu führen und wenn es hinkünftig zu würcklichen Kriegs-Expeditionen kommen wird, in Zügen und Wachten in Schanzen, Stürmen und Schlachten, und bey allen anderen sonstigen vorfallenden Kriegsverrichtungen so wie bey allen und jeden Gelegenheiten, wozu er nur irgend von seinen vorgesetzten Militair-Chefs commandirt werden möchte, alles dasjenige zuthun, was Ehre und Pflicht erfordern mag, auch wie überall sich so zu verhalten, wie es einem tapfern wackern und Ehrliebenden Offizier und besorgt getreuen Compagnie-Chef eignet, gebühret und wohlanstehet. Und wie nun Herr Capitain von Meyern solches alles eydlich zu bestärken zugesagt, so ist auch

## 3.

dagegen demselben von Uns accordiret und zugesichert worden, daß er außer der völligen Uniform nebst Degen, Ringkragen und Scherpe, welche er bereits erhalten habe, ingleichen auch dem Gezelte dem Reit- und Packpferden, welche ihm noch ausgehändigt werden sollen, nicht nur allmonatlich, so lange der Krieg dauern, und er in diesem Posten seyn werde, 40 thlr. in Münze an Gagé richtig erhalten, sondern auch noch nebenhin auf eben so lange, ihm ein Bedienter in Livrée auf öffentliche Kosten unterhalten, auch die Fütterung von sothanen Pferden bonificiret und in Rechnung passiret werden solle.

Wie nun solche Soldatesque nebst dem beygegebenen Feld-

scherer und Fahrknechte seinem Commando und Oberaufsicht, nunmehr übergeben werden wird und es sich von selbst versteht, daß erstere für immer in behöriger Krieges-Disciplin erhalten werden müßte; so versiehet man sich jedoch

## 4.

zuernannten Herrn Capitain von Meyern, daß er solche nicht zur Ungebühr sondern vielmehr mit Mäßigung und Ordnung behandeln, und überall, durch sein Benehmen gegen selbige sich Vertrauen und Zuneigung bey ihr zu erwerben und zu erhalten suchen werde. Sollte übrigens wider Verhoffen und ohne sein Verschulden sothane Mannschafft entweder während des Marsches oder in hinkünftigem Standquartier oder Lager durch Desertion Abgang leyden, so wird Herr Hauptmann von Meyern, wenn deren Completirung erfolgen müßte darüber, ob solche Ergänzung aldort durch tüchtige Mannschafft und vorzüglich durch unbeweibte junge Leute von gutem Gewächs geschehen, oder von hieraus erfolgen müßte, zeitige Nachricht zuertheilen, und das weitere darüber abzuwarten haben. Sollten nun aber dergleichen eydrüchige Deserteure hinwieder ergriffen werden, so wollen Wir es zwar nach Verhältniß der Umstände seinen Einsichten und Rechtschaffenheit anheim gestellet haben, ob Er solche nach der Strenge des Krieges-Rechts bestrafen zulassen, oder auf gelindere Mittel hierbey zudencken, oder auch denen, welche sich hinwieder selbst zu stellen versichern, und um Pardon ansuchen möchten, solchen zuertheilen, und dabey die verwürckte Straffe ganz oder zum Theil zum voraus zuerlassen, für nöthig rathsam und zweckdienlich erachten möchte; wie Wir nun aber Ihme hierbey, so weit es schicklich seyn will, Gelindigkeit und Mäßigung statt der allzuharten Strenge empfohlen haben wollen; so verhoffen wir auch dabey, daß wenn solche eintreten müsse, sie nicht anders als nach zuvor gehaltenem Krieges-Gerichte und einer von selbigen gefällten Sentenz eintreten werde, versehen Uns auch dabey zugleich zuernannten Herrn Hauptmann von Meyern daß Er, da Er von dem ganzen Zustande der Compagnie beständig hin getreuen Bericht, ohne Rückenthalt und Verheimligung zuthun hat, hierbey für immer wenn die Sache einigen Aufschub gestattet, Uns

davon zuvor nähere Eröffnung zuthun und Unser Gutachten und Willens-Meinung darüber einzuholen, auch darnach sich möglichst zu richten, nicht entstehen werde. — Wie Uns nun auch die bestmögliche Erachtung solcher Contingents-Mannschafft sowohl überhaupt als auch besonders in Hinsicht Unserer schon längst im Dienst gestandener Stadt-Kinder sehr am Herten liegt, so ist dieserwegen annoch

## 5.

von Uns bedungen, und von dem Herrn Hauptmann von Meyern zugesaget worden, daß er keinen der Ihm ins Feld beygegebenen Unter-Officieren, Gefreyten, Spielleute, Gemeinen oder Fuhr-Knechte, noch viel weniger den Feldscheerer, ohne Noth, hinlänglich gegründete Ursache, und Unser Vorwissen entlassen, dannenhero, wenn er solche zu haben vermeinen möchte, zuvörderst an Uns darüber näheren und umständlichen Bericht erstatten, Unsere gemessene desfalsige Ordre abwarten, und sich überall darnach möglichst richten, auch wenn einer der Unter-Officiere verstorben, oder in Action bleiben würde, Er bey Wiederbesetzung einer solchen vacanten Stelle, wegen derjenigen Subjecte, die dazu am geschicktesten und tüchtigsten seyn möchten, Uns, wenn die Sache irgend einigen Aufschub leiden mag zuvörderst Vorstellung thun, und Unsere Wahlzustimmung und Bestätigung darüber abwarten solle und wolle.

Wie Wir nun zu ermeldeten Herrn Capitain von Meyern das Vertrauen hegen, daß er seinen Pflichten hierinnen überall ein hinlängliches und behöriges Gnüge leisten, und von selbst, daß keine gegründete Beschwerde gegen Ihn obwalten, und die Abänderung der Zusage nöthig machen möge, Bedacht nehmen werde; so ist jedoch lediglich unter dieser Voraussetzung demselben annoch

## 6.

zugesichert worden, daß Er nach wiederhergestelltem Frieden, auch in der Stadt Dienste als Capitain, wenn er sich alsdann mit derjenigen Gage und übrigen Emolumenten, welche sein Herr Vorgänger in diesem Posten zu genießen gehabt habe, und Ihm bereits bekandt gemacht worden wären, begnügen wolle

alsdenn beybehalten und Ihm bey etwaniger Ersparniß in Hinsicht der Schleifen an der Uniform dadurch kein Abbruch geschehen, diese vielmehr hiernechst zur Erhöhung seiner Gage verwendet werden solle, man verhoffe aber auch dagegen, daß Er sich seines dahiesigen als dannigen Dienstes eben so treulich annehmen, auf die Soldatesque so wie überhaupt auf die Wachen und Posten überall gute Aufsicht führen, sich der Ihm aufgetragenen Expeditionen wie auch sonstiger Verschickungen und Reisen gegen Erstattung der Zehrungs-Kosten willigst unterziehen, und dabey getreulichst benehmen, auch überhaupt nach Unsern Ordres und Einrichtungen sich gebührend achten, und der Ihm weiters darüber zuzufertigenden nähern Instruction zugeleben sich nicht entbrechen werde. Da nun aber auch dabey annoch ernannter Herr Hauptmann Von Meyer bey zuerfolgenden Frieden oder sonstiger Beendigung dieses seines Felddienstes so wohl die Ihm für seine Person und den Bedienten mitgegebene beyde Pferde, als auch übrige Bagage und alles Feldgeräthe nebst Wagen Pferde und Geschirr in wie fern nicht etwa ganz ohne alles sein Verschulden Abgang daran erfolgt oder solches gar durch Feindesgewalt verloren gegangen sein möchte, der Stadt getreulich zu restituiren auch da Wir Ihn, damit das Contingent nie an etwas wegen fehlender Münze, Mangel leiden möge, für immer mit einem monatlichen Kosten Betrage zum Voraus behörig zu versorgen zugesichert haben, solche Contingents-Kasse wohl zu conserviren, und dabey einer Ihme etwa zu übertragenden unsicheren und in Hinsicht derselben bedenklichen Expedition möglichst für deren Sicherheit zu sorgen, wie nicht weniger alles, wie obgedacht richtig zu berechnen, und den dereinst übrig bleibenden Bestand ebenfalls richtig an Uns hinwieder auszuhändigen versprochen; so hat er auch noch

## 7.

Dabey zugleich dieserwegen und zu desto mehrerer Versicherung dessen daß Er solchem allem getreulichst nachkommen, alles solches richtig abliefern und aushändigen, auch das etwaig fehlende ersetzen und vergüten wolle, auf

800 Rthlr.

sichere und hinlängliche annehmliche Caution zu leisten sich verpflichtet.

Dessen zu mehrerer Urkunde und beyderseitigen gewissen Festhaltung ist gegenwärtige Punctation und Capitulation so wohl von Seiten Unserer unter dem öffentlichen Stadtsiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt, als auch von dem Herrn Capitain von Meyern eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden.

Geschehen Nordhausen, den 21. Januar 1795.

Sgn. Bürgermeister und Rath  
der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt  
Nordhausen.

## Nordhäuser Kriegsartikel 1795

Original im Stadtarchiv Nordhausen: 1 T 51.

Kriegs-Articul welche E. HochEdler und Hochweiser Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Nordhausen für die Unter-Officier und gemeinen Soldaten, des von Ihm zur Reichs-Armee zu stellenden Niedersächsl. Craiss-Contingents als ein bestehendes öffentliches Gesetz zu bestimmen vor nothwendig erachtet hat.

### Art. 1

Und zwar soll ein jeder Soldat, und wer sich sonst bei der Compagnie aufhält, sich eines christlichen Wandels befließigen, alles üppigen und bürgerlichen Lebens sich enthalten, bei öffentlichen Gottesdienst sich einfinden. und endlich sich des Mißbrauchs des Allerhöchsten Namens Gottes und Seiner Sacramente durch Fluchen und Schwören gänzlich enthalten. Hienächst, und

### Art. 2.

Soll ein jeder Soldat dem Magistrate und der hiesigen Reichsstadt Nordhausen getreu, gehorsam und gewärtig sein, deren Nutzen befördern, Schaden und Nachtheil, so viel möglich, abwenden, und in keinerlei gefährlichen Berathschlagungen gegen den Magistrat, oder die Stadt sich finden lassen, vielmehr alles Schädliche, so er erfähret anzeigen, bei Strafe Ehr, Leibes und Lebens.

### Art. 3

Nächst diesem soll und muß jeder Soldat seinen Herrn Obhern und Officiere, sowohl überhaupt, als insbesondere in Commando und Dienstsachen, ehren und ihnen gehorsam seyn, auch nicht widersetzen, bei Strafe Ehr, Leibes und Lebens.

### Art. 4

Im Felde müssen alle Salve-Gardes, oder Schutzbriefe, so von

den combinirten Mächten, oder auf Dero Ordre an Dero Generalität ausgestellt worden, bei Leib- oder Lebensstrafe respectiret werden.

#### Art. 5

So sollen auch alle Unterofficiere und Soldaten den Ober-Officieren vom ersten bis zum letzten, sie seien von demselben oder ander Regimente, mit gebührenden Respect und Gehorsam begegnen.

#### Art. 6

Welcher Soldat sich dem Amts-Commando derer Ober auch nach Gelegenheit derer Unter-Officier entgegen setzt, es sei auch nur mit Worten oder raisonnieren, derselbe soll mit Gassen-Laufen, welches nach Condition des Beleidigten, und denen vorkommenden Umständen, auch willkürlich zu erhöhen ist, bestrafet werden. Wer aber dagegen seinen Degen entblößt, oder mit anderm Gewehr drohet, oder solches wirklich und thätlich gebrauchet, sich solchen Commando zu widersetzen, derselbe soll ohne Gnade arquebusirt werden.

#### Art. 7

Alle Schlägerei und unnöthige Händel werden bei Strafe der Spieß-Ruthen verbotnen, maßen jeder Soldat sein Gewehr nur gegen den Feind, oder entstehenden Falls auch zur Noth und Gegenwehr gebrauchen soll. Würde er aber damit vorsätzlich seinen Cameraden oder sonst jemand verletzen, oder gar entleiben, soll er, nach befundenen Umständen am Leibe oder Leben bestrafet werden.

#### Art. 8

Dafern ein Soldat von einem andern, er sei wer er wolle in einem Rencontre, oder sonst angefallen würde, dergestalt, daß er einen Nothwehr tun müsse, und bei solcher Nothwehr, alsdenn der andere tödlich verwundet würde, oder auch gar an der Blessur stürbe, alsdenn soll derjenige Soldat, so angefallen worden, und die Nothwehr gethan hat, nicht am Leben, sondern nach Befinden, entweder gar nicht, oder, wenn er in der Vertheidigung die Maße überschritten hat, willkürlich bestrafet werden.

## Art. 9

Insonderheit aber sollen diejenigen, welche sich duelliren, wenn dabei eine Entleibung vorgehet ohne alle Gnade, am Leben gestraft, wenn aber keine Entleibung geschieht, es mag jemand verwundet werden oder nicht, nach Beschaffenheit der Umstände, mit harter Leibesstrafe belegt werden.

## Art. 10

Alles Spiel um Geld wird bei willkürlicher Strafe gänzlich verboten.

## Art. 11

Welcher Soldat nach dem Zapfenschlage in seinem Quartier sich nicht finden läßt, soll, nach Befinden der Umstände gestraft werden.

## Art. 12

Bei besetzter Wache insonderheit des Nachts, muß niemand unnöthigen Allarm machen, bei, nach Befinden der Umstände, zu bestimmender Strafe.

## Art. 13

Wer die Wache versäumt, oder dergestalt trunken darauf kömmt, daß er sie nicht bestellen kann, soll mit Gassenlaufen bestraft werden.

## Art. 14

Wer auf der Schildwache schläft, oder sich so voll trinkt, daß er sie nicht versehen kann, oder gehet vor erfolgter Ablösung weg, derselbe soll, wenn es im Felde, und bei Belagerungen, da man gegen den Feind stehet, arquebusiret, außer solchem Fall aber, wo dergleichen Gefahr nicht zu besorgen ist, mit Gassen-Laufen oder anderer Leibesstrafe bestraft werden.

## Art. 15

Kein Soldat darf sich bei dem wachhabenden Officier, oder sonst jemanden von der Wache, in Verrichtungen, dazu er commandiret wird, widersetzen, noch demselben ungebührlich begeben, bei Strafe Gassen-Laufens. Widersetzt er sich aber mit Gewehr, wird nach dem 6. Articul bestraft; Wie denn auch derjenige, so eine Schildwache auf ihrem Posten attackiret, oder sich derselben bei Steuerung einiger Gewalt auf ihren Posten

thätlich widersetzt, und selbige verwundet, das Leben, nach Befinden, verwirkt haben soll.

## Art. 16

Welcher Soldat in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder bey was für Gelegenheit es seyn mag, vor dem Feinde die Flucht zuerst nimmt, oder seinen Posten, Schildwache, oder andere Herrn-Dienste verläßt, ehe und bevor er seine Schuldigkeit rechtschaffen erwiesen hat, oder zurück commandiret worden ist, derselbe soll arquebusiret werden.

## Art. 17

Welcher Soldat aber vorsätzlich und meineidiger Weise, es sei auf dem Marsche, im Felde, oder in Garnison, es sei zum Feinde oder sonst wohin lauft, derselbe sol, wenn er ertappt wird, mit Gassen-Laufen bestraft werden.

## Art. 18

Alle Complotte, sie bestehen in 2—3 oder mehreren Personen, sollen am Leben gestrafet werden. Derjenige aber, welcher von dergleichen Complots Wissenschaft erlangt hat, soll es sofort seinem commandierenden Officier anmelden, oder wenn er solches nicht thut, und dessen, daß er davon gewußt habe überführet wird, gleich einem Deserteur gestraft werden.

## Art. 19

Kein Soldat soll mit den Feinden schriftlich oder mündlich correspondiren, oder demselben die Losung offenbaren, bei Lebensstrafe.

## Art. 20

Ein jeder Soldat soll sich der Hurerei, des Ehebruchs, und gewaltsamer Schändung der Weibspersonen, bei nachdrücklicher und nach den Umständen näher zu bestimmenden Strafe enthalten.

## Art. 21

Ein jeder soll sich mit dem Quartiere, wie es ihm nach der Ordnung angewiesen wird, begnügen lassen, auch nicht vor sich selbst Quartier nehmen, wer sich aber dawidersetzt, soll als ein der Meuterei schuldiger mit Leibesstrafe belegt werden.

## Art. 22

Wer seinen Wirth, Wirthin, deren Kinder, oder Gesinde ungebührlich tractiret, soll auf das schärfste, nach Erkenntniß, gestraft werden.

## Art. 23

Welcher Soldat sein Gewehr, Waffen oder Kleidung auch alles andere was zur Herren-Montur gehöret, wegwirft, muthwillig verdirbt, verkauft, versetzt, oder verspielet, soll mit Gassen-Laufen bestraft werden.

## Art. 24

Welcher Soldat unnöthige Schulden ohne Vorwissen seiner Officiere macht, und solche hernach nicht bezahlen kann, soll am Leibe gestraft werden.

## Art. 25

Alle Dieberei der Soldaten soll mit willkürlicher Strafe und nach Befinden, besonders wenn ein Soldat seinen Cameraden etwas entwendet, mit Gassenlaufen gestraft werden; Alle gewaltsame Einbrüche und Beraubungen, es sei auf freier Straße, im Marschieren oder auch in Festungen, Städten, Dörfern und Lagern sollen hart bestraft werden.

## Art. 26

Bei Musterungen soll ein jeder Soldat sein eigenes, keineswegs aber fremdes Gewehr oder Montirung haben, bei willkürlicher und nach Befinden zu erhöhender Strafe.

## Art. 27

Welcher Soldat öffentlich und bei versammeltem Kriegsvolk um Geld ruft, soll als ein Meuterei-Schuldiger, ohne alle Gnade, am Leib und Leben gestraft werden.

## Art. 28

Wird ein Soldat in Trunkenheit ein Verbrechen begehen, so soll ihn die Trunkenheit nicht entschuldigen, sondern er nach Befinden, doppelt gestraft werden.

## Art. 29

Da auch der Sold oder das Brodt, wieder Vermuthen, nicht allemahl richtig, zu rechter Zeit folgen könnte, sollten jeden-

noch alle rechtschaffene Soldaten ihre Dienste willig thun, und gewärtig sein, daß ihnen alles so nach gehaltener Abrechnung sich finden wird, gut gethan werden soll.

## Art. 30

Überhaupt ist jeder Soldat verbunden, seines Commandeurs Geboth nachzuleben, und allen öffentlich und unter Trommel- und Paukenschlag auch Trompeten angekündigten Verbothen und Geboth, bei der darin alsdenn gesetzten Strafe, nachzukommen und Folge zu leisten, und sich also, als einem ehrliebenden Soldaten gebühret zu bezeigen, sollte er aber auf eine oder die andere Art sündigen, liederliche Streiche machen, und Excesse begehen, sie seyen in obigen Artickeln begriffen oder nicht, so hat derselbe harte Strafe zu gewärtigen.

## Art. 31

Wenn ein Soldat Spießruthen laufen soll, und sich solcher Strafe wider setzt, auch deshalb jemand mit einem Messer, oder Gewehr, oder wie es seyn mag, anfallet, um der Strafe zu entziehen, so soll dennoch zuförderst die Execution des zu erkannten Gassen-Laufens an ihm vollstreckt werden, sodann aber er erst wieder in Arrest geführt und wegen seiner Opposition von neuem über ihn Kriegsrecht gehalten, und wann er jemand verwundet hat, am Leben gestraft werden.

## Art. 32

Welcher Unterofficier und Soldat einen Arrestanten wissentlich eschapiren läßt, soll mit Gassenlaufen bestraft werden.

## Art. 33

Wenn einer falsche Pässe oder Briefe schreibet, oder falsche Siegel machet, soll nach Unterschieds des Erfolgs und Umständen willkührlich gestraft werden, hat er aber dadurch wissentlich einem Deserteur fort geholfen, soll er gleich einem Deserteur bestraft werden.

## Art. 34

Welcher Soldat dergestalt Feuer anleget, daß dadurch wirklich eine Feuersbrunst antsethet, derselbe soll nach Befinden bestraft werden; Ist aber die Boßheit dabei groß e. g. im Felde,

daß er ein Magazin oder seines Commandeurs oder eines andern Officiers Quartier anstecket, soll er ohne Gnade zum Tode verurtheilt werden.

## Art. 35

Wer einen Deserteur oder andern Missethäter, so Lebensstrafe verdienet, verhehlet, soll mit harten Gassenlaufen bestrafet werden.

## Art. 36

Wenn ein Soldat seinen Mit-Arrestanten tückischerweise verwundet derselbe soll mit Gassenlaufen bestrafet werden.

## Art. 37

Welcher Soldat auf der Schildwache stehet und stiehlet, oder zugiebt, daß andere stehlen, ohne Lärm zu machen, derselbe soll doppelt und nach Befinden, am Leben gestrafet werden.

Nachdem nun vorstehende 37 Kriegs-Artickel an heute in Consessu aller drey hochlöbl. Rätthe durchgegangen, ratihabiret und in Kraft eines öffentlichen verbindlichen Gesetzes resolviret worden sind; So sind selbige zur allgemeinen Wissenschaft zum Druck befördert und öffentlich unter dem Stadt-Siegel publiciret worden.

So geschehen Nordhausen den 5 ten Februarii 1795.

Stadtsiegel!  
assignirt den  
9. Febr. 1795.

Bürgermeistere und Rath  
der Kayserl. Freyen Reichsstadt  
Nordhausen.

# QUELLEN UND LITERATUR

## A. Quellen.

### I. Aus dem Stadtarchiv Nordhausen.

#### a) Akten:

1. Nachträge zu den Statuten von 1350: II Na 3 b.
2. Statuta decreta privata: 14. Jh. II Na 9.
3. Ordnung des Heeres 1430: I R 38 a.
4. Nachträge zu den Statuten von 1470: II Na 4.
5. Ratsämterbuch 1478 bis 1583: II Xe 1.
6. Inventarium magistrorum telorum von 1484—1545: II L 12.
7. Bestellung der Tore und Türme und des Geschützes im Büchsenhaus 16. Jh.: II L 11.
8. Polizeianschläge Mitte des 16. Jhs.: II Na 31.
9. Nordhäuser Statuten 1557: II Na 12.
10. Constitutiones Northusanae 1567—1779: II Na 8.
11. Wacht- und Feuerordnung 1569: N. F. 774.
12. Ratsämterbuch 1582: II Xe 2.
13. Armbrustschützenverzeichnis 1588: II Na 14.
14. Ratsordnungen (Öffentliche Anschläge) 16. Jahrhundert: N. F. 950, 1.
15. Stadtbefestigung und Musterung der Bürgerschaft 1622: N. F. 982.
16. Wachtordnung 1640: N. F. 1515.
17. Musterung der Bürgerschaft 1660: N. F. 2717.
18. Bestellung der Officianten 1665: N. F. 832.
19. Bestellung der Officianten 1665—1679: N. F. 1627.
20. Polizeiordnung der Stadt Nordhausen 1667: B I a 15.
21. Einteilung der Bürgerkompagnie 1684: II L 1.
22. Schützenkompagnie 17. Jh.: N. F. 4157,7.
23. Eide des 17. Jhs.: II Xe 2.
24. Eide des 17. Jhs.: II Xf 3.
25. Kriegsakta 17. u. 18. Jh.: II L 2.
26. Verordnungen an die Bürgerkorporale 18. Jh.: II Na 8.
27. Gesetze und Ordnungen 1713: II Na 30.
28. Allerlei Statuten und Verordnungen 18. Jh.: II Na 16.
29. Kriegsartikel 1795: I T 51.
30. Quartierzettel 18. Jh.: II tol. S. 7.
31. Akten der Innungen: II Ua—Uf.

32. „Rauhes Buch“: II Na 17.  
 33. Annales (Hs. 18. Jh.): II Za 3 a u. 3 b.

## b) Briefe:

34. Mühlhausen an Nordhausen 1442: I H 1.  
 35. Briefwechsel des Rates mit Hauptmann von Bülzingsleben und seinen Knechten 1482: I T 13—16.  
 36. Herzog Wilhelm von Sachsen an Nordhausen 17. 4. 1454: I H 3.  
 37. Herzog Wilhelm von Sachsen an Nordhausen 7. 7. 1454: I H 4.  
 38. Herzog Georg von Sachsen an Nordhausen 23. 2. 1495: I X 12.  
 39. Brief der 4 Viertelmeister an den Rat 1622: N. F. 982.  
 40. Briefe des Hauptmanns Valentin Scharf an den Rat 1643—1649: N. F. 981.  
 41. Stadtwachtmeister Christof John an den Rat: 12. 7. 1655: N. F. 981.

## c) Urkunden:

Es wurden Urkunden aus folgenden Abteilungen benutzt: I G; I H; I Hb; I K; I R; I T<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Urkunden wurden im Text einzeln zitiert.

## II. Aus dem Stadtarchiv Mühlhausen.

42. Registrum de armigeris 1450: K 1 no 1.  
 43. Stadthauptmann 1514—1792: K 1 no 7.  
 44. Album Senatorum 1525—1605: H 1 1 a.  
 45. Artoleria, Munition, Salpeter, Feldconvoy 1551—1642: K 1 no 9.  
 46. Mühlhäuser Statuten 1566: T 8 c 6.  
 47. Rüstung der Bürger 1567—1595: K 1 no 2 vol. 5—12.  
 48. Wachtordnungen 1589—1634: K 1 no 10.  
 49. Kriegsrüstung 17. Jh.: K 1 no 3. vol. 1—12.  
 50. Acta Consilii militaris (Kriegsbuch) 1619—1687: L 8 no 131.  
 51. Verzeichnis der Corporal-Schafften 1672: K 2 a b c no 10.  
 52. Concepta der revidirten Stad vnd proceß Ordnung 1684: T 8 c 5.  
 53. Kriegs-Acta anno 1704: L 8 no. 101.  
 54. Mühlhäuser Bürgerkompagnie 1704—1799: K 1 no 6.  
 55. Protocollum der Löbl. Schützenkompagnie 1773: P. 1 no 9.

## III. Veröffentlichte Quellen.

56. Chroniken der deutschen Städte vom XIV.—XVI. Jahrhundert. Bd. 9. 1871.  
 57. Eheberg: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681 Bd. 1 Straßburg 1899.  
 58. Förstemann, E. G.: Urkundliche Geschichte der Stadt Nordhausen bis zum Jahre 1250. Nordhausen 1840.

59. Lambert: Die Ratsgesetzgebung der Freien Reichsstadt Mühlhausen im 14. Jahrhundert. Halle 1870.
60. Linke, G.: Nordhäuser Urkundenbuch I Nordhausen 1936.
61. Lünig, Joh. Christ.: Corpus Juris Militaris. Leipzig 1723.
62. Lünig, Joh. Christ.: Des Teutschen Reichs-Archiv. Part. Spec. IV und letzter Continuation II. Leipzig 1714. (Nordhausen s. S. 66 ff.)
63. Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen des thüringisch-sächsischen Vereins. Bd. 3—7. Halle-Nordhausen 1837 ff.
64. Mollwo, C.: Das rote Buch der Stadt Ulm. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 8. Stuttgart 1905.
65. Urkundenbuch der Stadt Basel, hrsg. von R. Wackernagel u. R. Thommen. Bd. 1—9. Basel 1890 ff.
66. Urkundenbuch Mühlhausen, bearbeitet von K. Herquet, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 3. Halle 1874.
67. Urkunden und Akten der Stadt Straßburg 1. Abt. Urkundenbuch Bd. 1 bis 7. Straßburg 1879 ff.
68. Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg v. 15. Jh. bis zur Zeit Friedrichs d. Gr. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 44. Halle 1916.
69. Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit. Tübingen 1913. 2. Auflage.

### B. Literatur.

1. Arnold, W.: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bände. Hamburg und Gotha 1854.
2. Barthold, F. W.: Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. 2 Teile. Leipzig 1855.
3. Below, G. v.: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monographien zur Weltgeschichte. VI. Bielefeld und Leipzig 1898.
4. Bemann, R.: Die Artillerie der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. 14. bis 17. Jh. Z.H.W.K. V. V.
5. Bemann, R.: Die Stadt Mühlhausen in Thüringen im späteren Mittelalter. Halle 1915.
6. Bernoulli, A.: Die Organisation von Basels Kriegswesen im Mittelalter. Basler Ztschft. für Geschichte und Altertumskunde XVII. Basel 1918.
7. Bernoulli, A.: Basels Stadtbewachung und Verteidigung im Mittelalter. Basler Ztschft. für Geschichte und Altertumskunde XVII. Basel 1918.
8. Beyerle, F.: Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters in Festschrift Ernst Mayer. Weimar 1932.
9. Bohne, E. Christ.: Diarium 1703. Nordhausen 1901.
10. Conrad, H.: Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht in der deutschen Wehrverfassung des Mittelalters. Wehrrechtliche Abhandlungen, Heft 5. Berlin 1937.

11. Coulin, A.: Befestigungshoheit und Befestigungsrecht. Leipzig 1911.
12. Delbrück, H.: Geschichte der Kriegskunst. 4 Bände. Berlin 1920.
13. Ehrentraut, A. M.: Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. IX, 2. Leipzig 1902.
14. Fester, R.: Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681 bis 1697). Frankfurt a. M. 1886.
15. Fischer, H.: Die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgange Kaiser Karls IV. Diss. Leipzig 1883.
16. Förstemann, E. G.: Verzeichnis der Nordhäuser Bürgermeister von 1627—1802. Nordhausen 1848.
17. Förstemann, E. G.: Kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Nordhausen. Nordhausen 1855.
18. Förstemann, E. G.: Frd. Chrn. Lessers Hist. Nachrichten von der ehemals kais. u. d. heil. röm. Reichs freien Stadt Nordhausen. Nordhausen 1860.
19. Förstemann, E. G.: Urkundliche Geschichte der Stadt Nordhausen bis zum Jahre 1250. Nordhausen 1840.
20. Franz, W.: Geschichte der Stadt Königsberg. Königsberg 1934.
21. Frauenholtz, E. v.: Wehrpflicht und Wehrwille in der deutschen Geschichte. Wissen und Wehr 1. Heft Jahrgang 1934. Berlin 1934.
22. Freynhagen, W.: Die Wehrverhältnisse der Stadt Rostock im Mittelalter. Mecklenburgische Jahrbücher 95. Jahrgang. Schwerin 1931.
23. Gebser, W.: Bündnisse, Schutz- und Dienstverträge der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Diss. Göttingen 1909.
24. Gengler, H. G.: Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.
25. Gerlach, W.: Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Leipziger Historische Abhandlungen. XXXIV. Leipzig 1913.
26. Girschner, W.: Nordhausen und Umgegend. Nordhausen 1891.
27. Hahlweg, W.: Das Kriegswesen der Stadt Danzig. I. Die Grundzüge der Danziger Wehrverfassung. Schriften der Kriegsgeschichtlichen Abteilung im Historischen Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Hrg. v. W. Elze. Berlin 1937.
28. Hansen, J.: Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit im Mittelalter. Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz. Heft 1. Jahrgang 5. Köln 1911.
29. Heil, B.: Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter. Leipzig 1906.
30. Heineck, H.: Der Kämmerieetat der Kaiserl. Freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang des 18. Jhs. Nordhausen 1898.
31. Heineck, H.: Nordhausen 1559. Eine topographische Studie. Nordhausen 1895.
32. Huber, E. R.: Deutsche Wehrordnung und Verfassung bis zum Ende des Absolutismus. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 97. Heft 1. 1937.

33. Huber, E. R.: *Volksheer und Verfassung*. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 97. Heft 2. 1937.
34. Jähns, M.: *Geschichte der Kriegswissenschaften*. 3 Bände. München und Leipzig 1889—91.
35. Kettner, E.: *Geschichte der Reichsstadt Mühlhausen im Mittelalter* M. G. Bd. XVI, 1 f.
36. Kettner, E.: *Die alten Befestigungen Mühlhausens*. M. G. XIII, 1.
37. Keutgen, F.: *Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung*. Leipzig 1895.
38. Kirchhoff, P.: *Die Dortmunder Fehde von 1388—84*. Diss. Marburg 1909.
39. Klatt, K.: *Das Heergewäte*. Deutschrechtliche Beiträge Bd. 2, 2. 1908.
40. Kober, E.: *Die Wehrverfassung in Braunschweig und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar im Mittelalter*. Diss. Marburg 1909.
41. Lambert, *Die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen im 14. Jh.* Halle 1870.
- 42. Liebe, G.: *Das Kriegswesen der Stadt Erfurt vom Anbeginn bis zum Anfall an Preußen*. Weimar 1896.
- 43. Liebe, G.: *Das Kriegswesen mittelalterlicher Städte*. Deutsche Geschichtsblätter I Gotha 1900.
- 44. Liebe, G.: *Die soziale Wertung der Artillerie*. Z. H. W. K. II. Dresden 1900—1902.
- 45. Liebe, G.: *Vermögensstand und Ausrüstung in den Städten des Mittelalters*. Z. H. W. K. III Dresden 1902—1905.
46. Lesser, Christ.: *Historische Nachrichten v. d. Kayserl. u. d. Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nordhausen*. Frankfurt und Leipzig 1740.
47. Maurer, G. L. v.: *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland*. 4 Bände. Erlangen 1869—1871.
48. Mayr, J. K.: *Die Linzer Handschrift des deutschen Vegez*. Quellenstudien aus dem Historischen Seminar der Universität Innsbruck. I. Hrsg. von Wilhelm Erben Innsbruck 1909.
49. Mendheim, M.: *Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jh.* Diss. Leipzig 1889.
50. Meyer, Karl: *Die Reichsstadt Nordhausen als Festung*. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 21. Jahrgang. 1888.
- 51. Meyer, K.: *Nordhäuser Studien*. Nordhausen 1911.
52. Mojean, F.: *Städtische Kriegseinrichtungen im 14. u. 15. Jh.* Programm Gymnasium Stralsund 1876.
53. Moser, Joh. Jak.: *Grund-Riß d. heutigen Staats-Verfassung d. Teutschen Reichs*. 6. Auflage. Tübingen 1748.
54. Moser, Joh. Jak.: *Von der Reichs-Städtischen Regiments-Verfassung*. Frankfurt und Leipzig 1772.
55. *Mühlhäuser Geschichtsblätter*. Bd. 1—32. Mühlhausen 1900 ff.

56. Müller-Loebnitz, W.: Die Rüstung der Welt. Berlin 1935.
57. Nahmer, E. v. d.: Die Wehrverfassung der deutschen Städte in der 2. Hälfte des 14. Jhs. Diss. Marburg 1888.
58. Nickolaus, G.: Die Milizfrage in Deutschland von 1848—1933. Schriften der kriegsgeschichtlichen Abteilung im Historischen Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Hrsg. von W. Elze. Berlin 1933.
59. Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jh. bis zur Zeit Friedrichs d. Gr. Halle 1916. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 44.
60. Rappaport, Ph.: Eine alte Reichsstadt, wie sie war und wird. Nordhausen 1907.
61. Ratzenhofer, G.: Die Staatswehr. Wissenschaftliche Untersuchung der öffentlichen Wehrangelegenheiten. Stuttgart 1881.
62. Regele, O.: Staatsverfassung und Wehrverfassung. Berlin 1925.
63. Reichard, C.: Geschichte der Kriege und der Bürgerbewaffnung Ulms von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten. Ulm 1832.
64. Rüstow, W.: Der Krieg und seine Mittel. Leipzig 1856.
65. Rütimeyer, E.: Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Mittelalter. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft XIII. Stuttgart. 1928.
66. Sander, P.: Entwicklung des deutschen Städtewesens im Mittelalter. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen Heft 6. Bonn und Leipzig 1922.
67. Saur, K.: Die Wehrverfassung in schwäbischen Städten des Mittelalters. Diss. Freiburg i. Br. 1911.
68. Silberborth, H.: Geschichte der freien Reichsstadt Nordhausen, in: Das tausendjährige Nordhausen. Bd. 1. Nordhausen 1927.
69. Silberborth, H.: Preußen und Hannover im Kampf um die Reichsstadt Nordhausen. Nordhausen 1937.
70. Smith, F.: Über die florentinische Wehrmacht im Jahre der Schlacht von Montaperti 1260. In Delbrück Festschrift. Berlin 1908.
71. Soldat und Bürger. Ein Beitrag zur nationalen Erziehung des Schweizers. Zürich 1916.
72. Sorge, F. A.: Allerlei über das mittlere Zeitalter des Teutschen Reichs. Von der Kriegsverfassung der Städte. Frankfurt 1765.
73. Schalk, K.: Die historische Waffensammlung der Stadt Wien im Zusammenhange mit der militärischen Organisation der Stadt. Z. H. W. K. II.
74. Schmidt, J.: Die Stadt Nordhausen. Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen XI. 1925.
75. Schrader, E.: Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jh. Diss. Göttingen 1909.
76. Schulte, A.: Der deutsche Staat. Verfassung, Macht und Grenzen. 919—1914. Stuttgart — Berlin 1933.

77. Steinert, R.: Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen. Mühlhausen 1910.
78. Stephan, F.: Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen. I. Teil bis 1350. Sondershausen 1886.
79. Vocke, C.: Kurzgefaßte Chronik der Stadt Nordhausen. Nordhausen 1852.
80. Weigel, H.: Die Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches von der Wormser Matrikel bis zur Auflösung. Jur. Diss. Erlangen 1911. Bamberg 1912.
81. Weißenborn, F.: Mühlhausen i. Th. und das Reich. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 108. Breslau 1911.
82. Wertheim, H.: Der Tolle Halberstädter Herzog Christ. v. Braunschweig im Pfälzischen Kriege. 1621—1622. 2 Bände. Berlin 1929.